

Stand: 05.07.2018

Hinweis: Die mit * markierten Zahlen unterliegen marginalen Veränderungen. Die genaue Höhe der Beträge kann erst nach Vorliegen des endgültigen Tarifvertrages TVöD-Sozial- und Erziehungsdienst, der tatsächlichen Kinderzahl und des Umfangs der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit zum Stichtag 1.3.2018 (Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes) beziffert werden. Die Daten werden voraussichtlich im Spätsommer vorliegen.

Entwurf

Fünftes Gesetz

zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG)

§ 1

Das Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt mehrfach geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2017 (GVBl. LSA S. 246), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 11a werden das Komma und das Wort „Rahmenvertrag“ gestrichen.
 - b) In der Angabe zu § 12b werden das Komma nach dem Wort „Gemeinden“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und Verwaltungsgemeinschaften“ gestrichen.
 - c) In der Angabe zu § 15 werden die Wörter „und Evaluierung“ durch ein Komma und die Wörter „Datenerhebung und -verarbeitung“ ersetzt.

- d) Die Angabe zu § 23 erhält folgende Fassung und wird vor der Angabe „Abschnitt 5“ eingefügt:

„§ 23 Zusätzliches Personal in Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen“

- e) Die Angabe „§ 23 (weggefallen)“ wird gestrichen

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Satz 1 folgender Satz vorangestellt:

„Die Kinderbetreuung dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder und gewährleistet die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.“

- b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „acht“ und die Zahl „50“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

(4) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung, sofern die familiäre Situation oder ein anderer Bedarf eine erweiterte ganztägige Betreuung erfordern. Ein erweiterter ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Während der Schulferien gilt für Schulkinder Satz 2 entsprechend.

- c) Die bisherigen Absätze 4, 5 und 6 werden die Absätze 5, 6 und 7.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Die Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen sollen dem Wohl der Kinder und den Bedarfen ihrer Eltern unter Berücksichtigung des § 3 Absätze 1 bis 4 und 7 Rechnung tragen.

(5) Die Träger von Tageseinrichtungen sollen den individuellen Bedürfnissen der Eltern gemäß § 3 Absatz 7 gerecht werden und eine stündliche Staffelung der Betreuungsverträge anbieten. Für Kinder bis zum Eintritt in die Schule und für Schulkinder während der Schulferien soll ab der vierten Betreuungsstunde eine stündliche Staffelung angeboten werden. Während der Schulzeiten soll für Schulkinder ab der dritten Betreuungsstunde eine stündliche Staffelung angeboten werden.“

b) Die bisherigen Absätze 4, 5 und 6 werden die Absätze 6, 7 und 8.

5. In § 9 Absatz 1 Nr. 1 werden das Komma nach dem Wort „Gemeinden“ durch das Wort „und“ ersetzt und das Komma nach dem Wort „Verbandsgemeinden“ und das Wort „Verwaltungsgemeinschaften“ gestrichen.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

b) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2, 3 und 4 eingefügt:

„(2) Die Gemeinden und Verbandsgemeinden sollen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Wahrnehmung der Aufgabe nach Abs. 1 und 3 unterstützen und eine Bedarfsplanung für den Bereich der Kindertagesbetreuung für ihr Gemeindegebiet aufstellen.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben eine Bedarfsplanung für den Bereich der Kindertagesbetreuung gemäß § 80 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aufzustellen. Die Bedarfsplanungen der Gemeinden und Verbandsgemeinden sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Der Entwurf der Planung ist mit den Gemeinden und Verbandsgemeinden zu erörtern.

(4) Bei der Bedarfsplanung ist eine möglichst ortsnahe Versorgung anzustreben. Der Bedarf ist dabei mindestens für jede Gemeinde und Verbandsgemeinde separat auszuweisen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.

7. In § 11 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeinden“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und nach dem Wort „Verbandsgemeinden“ die Wörter „und Verwaltungsgemeinschaften“ gestrichen.

8. § 11a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Rahmenvertrag“ gestrichen.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) In enger Abstimmung verhandeln der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Gemeinden und Verbandsgemeinden für ihren Zuständigkeitsbereich mit den Trägern von Tageseinrichtungen Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe schließt diese Vereinbarungen im Einvernehmen mit der Gemeinde oder Verbandsgemeinde ab. Das Einvernehmen soll auf den Vereinbarungen nach Satz 1 schriftlich dokumentiert werden.“

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) An der Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen sowie in Tagespflegestellen beteiligt sich das Land in Höhe von 51 v. H. an den Personalkosten für die pädagogischen Fachkräfte nach § 21 Abs. 3, die aufgrund des Mindestpersonalschlüssels nach § 21 Abs. 2 entstehen, und gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Zuweisung für jedes betreute Kind. Der Bemessung und Verteilung der Mittel liegen zugrunde:

1. die Jahrespersonalkosten einer pädagogischen Fachkraft gemäß § 21 Abs. 3 entsprechend des geltenden Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst des Vorjahres,
2. der Mindestpersonalschlüssel für pädagogische Fachkräfte gemäß § 21 Abs. 2,
3. der Umfang der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit, der sich aus der Statistik

„Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes zum 1. März des Vorjahres ergibt und

4. die Zahl der im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe betreuten Kinder, die sich aus der Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes zum 1. März des Vorjahres ergibt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die monatlichen Zuweisungen betragen für jedes betreute Kind ab 1. Januar 2019 für:

- | | |
|--|---------------|
| 1. Kinder unter drei Jahren: | 469,40* Euro, |
| 2. Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: | 215,78* Euro, |
| 3. Schulkinder: | 82,36* Euro.“ |

c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 5 wird neuer Absatz 3.

e) Im neuen Absatz 3 werden die Wörter „Januar, März, Juni und September“ durch die Wörter „Februar, April, Juli und Oktober“ ersetzt.

10. § 12a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leiten die ihnen nach § 12 Abs. 2 gewährten Zuweisungen an die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen weiter. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewähren darüber hinaus aus eigenen Mitteln Zuweisungen für jedes betreute Kind.“

b) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2, 3 und 4 eingefügt:

„(2) Die monatlichen Zuweisungen betragen für jedes betreute Kind ab 1. Januar 2019 für:

- | | | |
|----|---|---------------|
| 1. | Kinder unter drei Jahren: | 130,60* Euro, |
| 2. | Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: | 77,24* Euro, |
| 3. | Schulkinder: | 35,49* Euro. |

(3) Die Zuweisungen nach Abs. 2 sind jährlich an die tariflichen Änderungen des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst anzupassen.

(4) Die Zuweisungen nach § 12 Abs. 2 sowie die Zuweisungen nach Abs. 2 werden in gleich hohen Beträgen jeweils zum Ersten der Monate März, Mai, August und November des laufenden Haushaltsjahres geleistet.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „§ 12“ wird die Angabe „Abs. 2“ angefügt.

bb) Nach der Angabe „§ 10 Abs.“ wird die Angabe „1 Satz 2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

11. § 12b wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden das Komma nach dem Wort „Gemeinden“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und Verwaltungsgemeinschaften“ gestrichen.

b) In Satz 1 werden das Komma nach dem Wort „Gemeinden“ durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „und Verwaltungsgemeinschaft“ gestrichen.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „tatsächlich benötigten“ durch das Wort „ver-einbaren“ ersetzt.

b) In § 13 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat“ durch die Wörter „betreut wird“ ersetzt.

c) In § 13 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat“ durch die Wörter „betreut wird“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Kinder“ durch das Wort „Nichtschulkinder“ ersetzt und nach dem Wort „Januar“ die Wörter „2014 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind“ durch die Wörter „2019 den Kostenbeitrag, der für das älteste betreute Nichtschulkind“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Soweit die Regelung des Absatzes 4 zu verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen führt, erstattet das Land auf Antrag den Differenzbetrag. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben bis zum 31. März des Folgejahres die Einnahmeausfälle für das Vorjahr zu ermitteln und dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu melden.“

f) In Absatz 6 wird an Satz 1 folgender neuer Satz angefügt:

„Hierzu zählen die Kosten für Lebensmittel, Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen und Getränke.“

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „und Evaluierung“ durch ein Komma und die Wörter „Datenerhebung und -verarbeitung“ ersetzt.

b) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben und durch folgende neue Absätze 1 bis 5 ersetzt:

„(1) Die Träger von Tageseinrichtungen und die Tagespflegestellen sind verpflichtet, den Gemeinden und Verbandsgemeinden die erforderlichen Daten zur Durchführung der den Gemeinden und Verbandsgemeinden nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu übermitteln. Art, Inhalt und Umfang der Datenübermittlung kann die Gemeinde oder Verbandsgemeinde durch Satzung regeln. Die Satzung bedarf der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Die Träger von Tageseinrichtungen, die Tagespflegestellen, die Gemeinden und Verbandsgemeinden sind verpflichtet, den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die erforderlichen Daten zur Durchführung der den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu übermit-

teln. Art, Inhalt und Umfang der Datenübermittlung kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Satzung regeln.

- (3) Die Gemeinden und Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium jährlich bis zum 31. August die am 1. August geltende Höhe der Kostenbeiträge zu übermitteln.
- (4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Daten zu übermitteln.
- (5) Das Statistische Landesamt soll dem überörtlichen Träger und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Gemeinden und Verbandsgemeinden die für sie zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Daten übermitteln.“

14. In § 18 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Tageseinrichtung ist“ die Wörter „ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist und“ eingefügt.

15. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Um“ die Wörter „den Aufgaben der Tageseinrichtungen nach § 5“ eingefügt und nach dem Wort „Eltern“ die Wörter „und pädagogischen Fach- und Hilfskräften“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben
- c) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
- d) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „wählt“ die Worte „auf Vorschlag der Elternschaft“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Sofern in einer Tageseinrichtung Gruppen vorhanden sind, soll dies bei der Besetzung des Kuratoriums mit Elternvertreterinnen und Elternvertretern angemessene Berücksichtigung finden.“

- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und in ihm wird am Satzanfang das Wort „Diese“ durch das Wort „Die“ ersetzt und nach dem Wort „Elternvertreter“ werden die Wörter „nach Satz 1“ eingefügt.

e) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kuratorium“ die Wörter „hat die Aufgabe, den Träger zu beraten“ durch die Wörter „soll den Träger beraten“ ersetzt und das Komma vor dem Wort „und“ gestrichen.

- bb) In Satz 2 werden folgende Nummern 2 und 3 eingefügt:

- „2. die Beratung bei einem möglichen Wechsel des Trägers der Einrichtung
- 3. die Beratung über die Teilnahme der Tageseinrichtung an Modellprojekten“

- cc) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 4 und dort das Wort „Tageseinrichtungen“ durch die Worte „die Tageseinrichtung“ ersetzt.

- dd) Nach der neuen Nr. 4 wird die folgende neue Nummer 5 eingefügt:

- „5. die Festlegung, ob nach Krankschreibung durch eine Arzt eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes nach Erkrankung vorzulegen ist,“

- ee) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 6 bis 8.

- ff) Es wird nach der neuen Nummer 8 folgende neue Nummer 9 eingefügt:

- „9. die Beratung über den Umfang der Verpflegung, die Auswahl und den Wechsel des Anbieters,“

- gg) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 10 und 11.

- hh) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Zustimmung des Kuratoriums ist erforderlich

- 1. zur Änderung der Konzeption,

2. zur Festlegung von Öffnungs- und Schließzeiten,

- f) Der Absatz 5 wird aufgehoben und folgende neue Absätze 4, 5, 6 und 7 eingefügt:

„(4) Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter aller Kuratorien der Tageseinrichtungen in einer Gemeinde oder Verbandsgemeinde wählen für die Dauer von zwei Jahren aus der Mitte aller Kuratorien mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Vertretung der Eltern in der Gemeinde oder Verbandsgemeinde (Gemeindeelternvertretung). Die Gemeindeelternvertretung ist von der Gemeinde bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen. Das Nähere zum Wahlverfahren und den Wahlterminen zu den Gemeindeelternvertretungen regeln die Gemeinden und Verbandsgemeinden durch Satzung.

(5) Die Gemeindeelternvertretungen innerhalb eines Landkreises wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Vertretung der Eltern in dem Landkreis (Kreiselternvertretung). Die Kreiselternvertretung entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Jugendhilfeausschuss.

(6) In kreisfreien Städten wählen die Elternvertreterinnen und Elternvertreter aller Kuratorien der Tageseinrichtungen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Vertretung der Eltern in der kreisfreien Stadt (Stadtelternvertretung). Die Stadtelternvertretung ist von der kreisfreien Stadt bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen und entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Jugendhilfeausschuss.

(7) Das Nähere zum Wahlverfahren und den Wahlterminen zu den Stadt- und Kreiselternvertretungen regelt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Satzung.“

- g) Die Absätze 6 und 7 werden die Absätze 8 und 9.
- h) Im neuen Absatz 8 wird in Satz 1 das Wort „Gemeindeelternvertretungen“ durch das Wort „Stadtelternvertretungen“ ersetzt.
- i) Der neue Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kreis-“ ein Komma und das Wort „Stadt-“ eingefügt.

- bb) In Satz 3 wird das Wort „geben“ durch das Wort „sollen“ ersetzt und nach dem Wort „Geschäftsordnung“ das Wort „geben“ angefügt.

16. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Mindestpersonalschlüssel in einer Tageseinrichtung beträgt ab dem 1. Januar 2019

1. für jedes Kind unter drei Jahren 0,187 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft,
2. für jedes Kind von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht 0,083 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft
3. für jedes Schulkind 0,052 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nr. 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. staatlich geprüfte Fachkräfte für Kindertageseinrichtungen,“

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 3 bis 6.

cc) In der neuen Nummer 4 werden nach der Angabe „(GVBl LSA S. 476),“ die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38, 44) in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.

dd) In der neuen Nummer 6 wird das Wort „Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes“ durch die Wörter „Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen im Land Sachsen-Anhalt (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Sachsen-Anhalt BQFG) vom 24. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89) in der jeweils geltenden Fassung“ und die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Sozialassistenten“ das Komma und die Wörter „im Verhältnis von einer Hilfskraft zu zwei pädagogischen Fachkräften zugelassen werden“ durch die Wörter „zugelassen werden“ ersetzt.

bb) An Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Dabei soll ein Verhältnis von einer Hilfskraft zu zwei pädagogischen Fachkräften beachtet werden.“

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

17. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für jede Tageseinrichtung ist eine pädagogische Fachkraft nach § 21 Abs. 3 als Leitungsperson einzusetzen, sofern sie dafür besonders geeignet ist. Von einer besonderen Eignung ist auszugehen, wenn sie sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignet und eine dieser Aufgabe entsprechende Aus-, Fort- oder Weiterbildung erhalten hat. Sie ist für diese Tätigkeit in angemessenem Umfang vom Träger der Tageseinrichtung von der Betreuung freizustellen.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Das Land Sachsen-Anhalt beteiligt sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an der Fortbildung von Fachkräften der Kinderbetreuung und -förderung.“

18. Es wird im Abschnitt 4 folgender § 23 neu eingefügt:

„§ 23 Zusätzliches Personal in Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen

(1) Das Land stellt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Jahrespersonalkosten für 100 pädagogische Fachkräfte gemäß § 21 Abs. 3 entsprechend des geltenden Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst - Sozial- und Erziehungsdienst zur Förderung von Angeboten für Nichtschulkinder zur Verfügung. Damit sollen individuelle Benachteiligungen ausgeglichen und Chancengleichheit hergestellt werden.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leiten die Mittel an geeignete Kindertageseinrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich weiter. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können die Mittel des Landes um eigene ergänzen.

19. Im Abschnitt 5 werden die Worte „§ 23 (aufgehoben)“ gestrichen.

20. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden folgende Buchstabe a) und b) neu eingefügt:

- „a) die Höhe der monatlichen Zuweisungen nach § 12 Absatz 2 aufgrund tariflicher Veränderung ab dem Jahr 2020 jährlich festzulegen,
- b) die Höhe der monatlichen Zuweisungen nach § 12a Absatz 2 und 3 aufgrund tariflicher Veränderung des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst ab dem Jahr 2020 jährlich festzulegen,“

bb) Die bisherigen Buchstaben a) und b) werden die Buchstaben c) und d).

cc) Im bisherigen Buchstaben c) und neuen Buchstaben d) werden jeweils nach dem Wort „Gemeinde“ das Komma und die Wörter „Verbandsgemeinde und die“ durch das Wort „oder“ ersetzt und jeweils nach dem Wort „Tageseinrichtungen,“ das Wort „sowie“ gestrichen.

dd) Folgender Buchstabe e) wird angefügt:

- „e) das Verfahren der Erstattung nach § 13 Abs. 5 zu regeln, sowie“

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium kann durch Verordnung

1. den Inhalt der Vereinbarungen nach § 11a Abs. 1,
2. Art, Inhalt und Umfang der Datenübermittlung nach § 15 Abs. 4 S. 1, sowie
3. das Nähere zum Wahlverfahren und zu den Wahlterminen zur Landeselternvertretung nach § 19 Abs. 8 regeln.
4. das Verfahren der Verteilung der nach § 23 Abs. 1 zur Verfügung gestellten Mittel regeln, insbesondere die Verteilungsschlüssel und den Nachweis der Verwendung der Mittel “

21. § 25 wird wie folgt gefasst:

„Zum Ausgleich der durch die Regelung des § 13 Absatz 4 in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen im Jahr 2018 stellt das Land Sachsen-Anhalt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Pauschale in Höhe von 13.654.904,90* Euro zur Verfügung. Für die Verteilung des Betrages ist die Zahl der in den Gemeinden und Verbandsgemeinden in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen betreuten Kinder von 0 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht

maßgeblich, die sich aus der Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes zum 1. März des Jahres 2018 ergibt. Die Pauschale wird an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum 31. Januar des Jahres 2019 geleistet. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlen die Pauschale zweckgebunden zum 28. Februar 2019 an die Gemeinden und Verbandsgemeinden aus.“

§ 2

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) § 1 Nr. 3 Buchstabe a), b) und c) und Nr. 4 Buchstabe a) treten am 1. August 2019 in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und wesentlicher Inhalt des Gesetzes

Ziel des Gesetzentwurfes ist die weitere Verbesserung der Kinderförderung in Sachsen-Anhalt. Eltern sollen entlastet, Gemeinden und Verbandsgemeinden sowie pädagogische Fachkräfte unterstützt werden. Um diesem Ziel gerecht zu werden, setzt die Novellierung des Kinderförderungsgesetzes auf ein neues, transparenteres Finanzierungssystem, auf einen gleichen Anspruch für alle Kinder auf frühkindliche Bildung sowie auf bessere Bedingungen für das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtungen und eine gute Finanzausstattung der Kommunen. Eltern sollen nur noch für ein Kind in Krippe und Kindergarten Beiträge bezahlen müssen.

Grundlage für die Novellierung des Kinderförderungsgesetzes bildet der Koalitionsvertrag, in welchem nachstehende Vereinbarungen getroffen worden sind (S. 48 f.):

„Wir werden in einem zweiten Schritt das Kinderförderungsgesetz bis zum 31. Dezember 2017 novellieren. Dies wird auf Grundlage der Evaluierung des Kinderförderungsgesetzes, unter Berücksichtigung aktueller Gutachten und fachlicher Stellungnahmen zur Finanzierung der Kinderbetreuung und insbesondere vor dem Hintergrund des diesbezüglichen Urteils des Landesverfassungsgerichts geschehen. Die Koalition wird dabei die Finanzierungssystematik und die Finanzierungswege des Kinderförderungsgesetzes grundsätzlich auf den Prüfstand stellen und alle Möglichkeiten zur Kostendämpfung für Eltern und Gemeinden nutzen. Am Ende der Evaluierung wird eine transparente, nachvollziehbare und umfassende Finanzierungssystematik etabliert. Dabei streben wir des Weiteren eine Verbesserung der tatsächlichen Fachkraft-Kind-Relation in den Einrichtungen vor Ort an. Dafür sind die Ausfallzeiten des Personals (Urlaub, Krankheit, Fortbildung) in die Personalschlüssel einzupreisen.“

Durch diese Anpassungen der Landespauschalen eröffnen wir den Gemeinden die Möglichkeit sozialverträgliche Elternbeiträge festzulegen. Auch wird dadurch die personelle Situation in den Einrichtungen verbessert und damit die Umsetzung des Bildungsprogramms „Bildung:elementar – Bildung von Anfang an“ befördert. Das Programm soll im Übergang zur Grundschule stärker eingesetzt werden. [...]“

Die wichtigsten Neuregelungen im Einzelnen:

- Die Finanzierung durch das Land wird wesentlich einfacher, transparenter und nachhaltiger gestaltet als im bisherigen System. Die Berechnungen zur Höhe der Landesbeteiligung werden erheblich vereinfacht und dadurch für alle Beteiligten transparenter und nachvollziehbarer, indem ein bestimmter Prozentsatz an den rechnerischen Fachpersonalkosten, die durch die KiFöG-Regelungen unabweisbar entstehen, festgelegt wird.

- Weitere Entlastung der Städte und Gemeinden: Bei den Zahlungen des Landes werden Tarifsteigerungen systemisch jährlich berücksichtigt, denn eine gute Bezahlung der Erzieherinnen und Erzieher ist auch für die Eltern und für die Träger der Einrichtungen wichtig. Nur wenn wir pädagogische Fachkräfte gut bezahlen, können wir sie in unserem Land halten.
- Bessere Betreuungsschlüssel: Urlaub, Krankheit und Fortbildungen werden künftig stärker berücksichtigt. Wir beginnen mit einem ersten Schritt: Für jede Fachkraft werden zehn Arbeitstage pro Jahr dafür zusätzlich berücksichtigt.
- Es bleibt dabei: Gleicher Bildungsanspruch für alle Kinder. Wir verstehen die Zeit, die unsere Kinder in der Kita verbringen, nicht als reine Betreuung. Wir wollen Bildungsziele verwirklichen, die allen Kindern gute Chancen für ihren weiteren Bildungsweg bieten. Die pädagogischen Angebote stehen deshalb auch künftig allen Kindern gleichermaßen acht Stunden täglich zur Verfügung. Der schon bislang geltende gesetzliche Betreuungsanspruch von bis zu zehn Stunden wird künftig so umgesetzt, dass über die acht Stunden hinaus auch weiterhin alle Eltern zehn Stunden in Anspruch nehmen können, die diese Betreuungszeit brauchen, egal ob für Beruf, Ausbildung oder Studium, wegen Pflege oder Krankheit. Die Anmeldung dieses Bedarfs wird unbürokratisch funktionieren.
- Entlastung der Eltern: Eltern, die mehrere Kinder in Krippe oder Kindergarten haben, zahlen künftig nur noch für das jeweils älteste betreute Kind. Das bedeutet über die bisherige Mehrkindregelung hinaus eine spürbare Entlastung für die Eltern von etwa 60.000 Geschwisterkindern.
- Im Gesetz wird klargestellt, dass Eltern über die Bezahlung der Mahlzeiten hinaus nicht mit Nebenkosten belastet werden dürfen. Diese sogenannten Bereitstellungskosten sind durch die allgemeinen Betreuungskosten abgedeckt.
- Das Gesetz verstärkt die Zusammenarbeit innerhalb der kommunalen Ebene. Künftig werden die Gemeinden und Verbandsgemeinden in enger Abstimmung mit den Landkreisen die Verhandlungen über Leistungen, Entgelte und Qualität der Kinderbetreuung gemeinsam führen. Das stärkt die Rolle der Städte und Gemeinden.
- Die staatlich geprüften Fachkräfte für Kindertageseinrichtungen werden als pädagogische Fachkräfte anerkannt.
- Zusätzliches vom Land finanziertes Personal in Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen.

Der Gesetzentwurf setzt sich mit dem Bericht des Landesrechnungshofes „Mitteilung über die Prüfung der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen und -tagespflege nach dem Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) – Teil 1 - Evaluierungsempfehlungen“ aus dem Jahr 2017 auseinander.

Ebenso greift er die Ergebnisse der Evaluation (Zentrum für Sozialforschung Halle und Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin: „Evaluation des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt“, 2017) auf, die das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration gem. § 15 Abs. 2 KiFöG durchzuführen hatte. Die Evaluation sollte Erkenntnisse hinsichtlich der praktischen Umsetzung und möglicher Auswirkungen des Gesetzes geben. Insbesondere sollten die Neuregelungen aus dem Jahr 2013 im Hinblick auf die Wirkung und Zielerreichung untersucht werden.

Die Zusammenfassung der Evaluierung, insbesondere der Teil II: Rechts- und verwaltungswissenschaftliche Analyse, formuliert Empfehlungen sowie Anhaltspunkte, die für die Novellierung von besonderer Bedeutung sind:

- Die Entwicklung der Rahmenbedingungen von 2012 bis 2016 wie Kinderzahl und Tarifsteigerungen.
- Die Zuständigkeiten und Finanzierungsgrundsätze zur Verteilung der Kosten der Kindertagesbetreuung zwischen Land, Trägern, Kommunen und Eltern einschließlich der Angemessenheit der Verteilung.
- Die Struktur der Tageseinrichtungen einschließlich pädagogischer Konzepte und (Regel-) Öffnungszeiten sowie Fragen zu Personalausstattung und Fachkräften.
- Die Betreuungszeiten, die auf Grund der Angebotsstruktur vereinbart werden müssen im Vergleich zu den tatsächlich in Anspruch genommenen.
- Die Kosten der Kindertagesbetreuung insgesamt – einschließlich der Kosten der angebotenen Verpflegung.

Die Verweise finden sich in der Gesetzesbegründung an den entsprechenden Stellen. Entsprechendes gilt für die Empfehlungen des Landesrechnungshofes.

II. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Zu betrachten sind im Folgenden die Kosten und Mehr- bzw. Minderbeträge, welche durch die einzelnen geänderten Regelungen des fünften KiFöG-Änderungsgesetzes verursacht werden. Vergleichsjahr ist das Haushaltsjahr 2019. Die angegebenen Differenzbeträge ergeben sich bei Inkrafttreten des 5. Änderungsgesetzes ab dem 1.1.2019. Ein Teilbetrag der Differenzbeträge ergäbe sich jedoch auch, wenn das bestehende KiFöG dem bekannten Duktus folgend für das Jahr 2019 systemlogisch fortgeschrieben würde. Zu berücksichtigen sind bei der Betrachtung folgende Finanzierungsebenen: a) KiFöG-Systemkosten, b) Ebene des Landeshaushalts, c) Ebene der Haushalte der örtlichen Träger der Jugendhilfe und d) die Gemeindeebene (Gemeindehaushalte/ Träger/ Eltern).

1. Änderung der Berechnung der Pauschalen (§§ 12 und 12a)

Dieser Gesetzentwurf beeinflusst weder die Höhe der KiFöG-Systemkosten noch die Höhe der Zahlungen der örtlichen Träger.

Die Zuweisungen des Landes im Jahr 2019 werden sich auf ca. 393,4* Mio. Euro belaufen, das sind etwa 32* Mio. Euro mehr, als bei einer Fortschreibung des bestehenden KiFöG. Diese Beträge werden über die örtlichen Träger an die Träger weitergeleitet, sodass entsprechende Mehreinnahmen auf Gemeindeebene entstehen.

<i>Finanzierungsebene</i>	<i>Einnahme/ Ausgabe</i>	<i>Mehr(+) oder Minder(-)-Betrag</i>
a) KiFöG-Systemkosten		± 0 €
b) Ebene Landeshaushalt	Ausgabe	+ ca. 32* Mio. €
c) Ebene örtl. Träger (landesweit)		± 0 €
d) Gemeindeebene (landesweit)	Einnahme	+ ca. 32* Mio. €

2. Änderung des Mindestfachpersonalschlüssels (§ 21)

Durch die Anhebung des Fachpersonalschlüssels entsteht ein rechnerischer Mehrbedarf von ca. 508 Fachkraft-Vollzeitäquivalenten. Die Systemkosten erhöhen sich entsprechend der Jahrespersonalkosten. Sie belaufen sich auf ca. 28,6 Mio. Euro (508 x 56.249,95* €). Sie entstehen bei den Trägern (Gemeindeebene).

<i>Finanzierungsebene</i>	<i>Einnahme/ Ausgabe</i>	<i>Mehr(+) oder Minder(-)-Betrag</i>
a) KiFöG-Systemkosten	Ausgabe	+ ca. 28,6* Mio. €
b) Ebene Landeshaushalt		± 0 €
c) Ebene örtl. Träger (landesweit)		± 0 €
d) Gemeindeebene (landesweit)	Ausgabe	+ ca. 28,6* Mio. €

3. Änderung bei der Geschwisterregelung (§ 13 i.V. mit § 25)

Durch die Änderung entstehen keine zusätzlichen Systemkosten für die Kinderbetreuung; es erfolgt eine Umverteilung von Kostenanteilen von den Eltern (Kostenbeiträge) auf das Land (Erstattung von Mindereinnahmen an die Gemeinden und Verbandsgemeinden).

Eine exakte Berechnung der Höhe der Mehrausgaben für den Landeshaushalt aufgrund dieser Regelung ist nicht möglich. Neben Unwägbarkeiten wie der Entwicklung der Kinderzahlen oder der unterschiedlichen Familienkonstellationen (Anzahl, Altersabstände) hängt die Höhe des zu erstattenden Betrags entscheidend von der Gestaltung der Kostenbeitragssatzungen der Gemeinden im Laufe des Jahres 2019 ab. Auf Erfahrungen aus der Vergangenheit kann nur bedingt zurückgegriffen werden, da neben der Erhöhung des Anteils der Kostenübernahme durch das Land auch ein Wechsel der Zuständigkeit für die Festlegung der

Kostenbeiträge ab dem 1.1.2019 erfolgt (vgl. § 13 Absatz 2). Anlage 5 enthält eine detaillierte Darstellung der Kostenkalkulation für den Landeshaushalt. Da die Einnahmeausfälle der Gemeinden des Jahres 2019 erst im Folgejahr 2020 vom Land erstattet werden, ergeben sich für den Landeshaushalt 2019 keine Änderungen, da in diesem Jahr die nach dem bisherigen KiFöG entstandenen Einnahmeausfälle des Jahres 2018 erstattet werden (s. auch Übergangsvorschrift in § 25). Mehrausgaben aufgrund dieses Gesetzentwurfs entstehen folglich erst ab dem Haushaltsjahr 2020.

Durch die Rückkehr von der pauschalierten Erstattung zur Spitzabrechnung erhöht sich der Verwaltungsaufwand für Gemeinden, Verbandsgemeinden, örtliche Träger und den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils in dem Umfang, in dem er sich durch das zweite KiFöG-Änderungsgesetz aus dem Jahr 2016 verringert hatte.

<i>Finanzierungsebene</i>	<i>Einnahme/ Ausgabe</i>	<i>Mehr(+) oder Minder(-)-Betrag</i>
a) KiFöG-Systemkosten		± 0 €
b) Ebene Landeshaushalt	Ausgabe	ab HH-Jahr 2020 + ca. 10,2* Mio. €
c) Ebene örtl. Träger (landesweit)		± 0 €
d) Gemeindeebene (landesweit)		± 0 €

4. Zusätzliches Personal in Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen

Die Landesregierung setzt ein Vorhaben des Koalitionsvertrages (S. 49) um. Vor dem Hintergrund der Kinderarmutsquote in Sachsen-Anhalt soll eine Sonderförderung für Kindertageseinrichtungen in Vierteln mit besonderem Entwicklungsbedarf aufgelegt werden. Das Land trägt die damit verbundenen Kosten in Höhe von ca. 5,6 Mio. €, was 100 Vollzeitäquivalenten zu je ca. 56.000 € entspricht.

5. Gesamtschau

Für das Haushaltsjahr 2019 ergibt sich hinsichtlich der finanziellen Folgen dieses Gesetzentwurfs folgendes Bild:

<i>Finanzierungsebene</i>	<i>Einnahme/ Ausgabe</i>	<i>Mehr(+) oder Minder(-)-Betrag</i>
a) KiFöG-Systemkosten	Ausgabe	+ ca. 28,6* Mio. €
b) Ebene Landeshaushalt	Ausgabe	+ ca. 32* Mio. €
c) Ebene örtl. Träger (landesweit)		± 0 €
d) Gemeindeebene (landesweit)	Einnahme	+ ca. 3,4* Mio. €

Hinzukommen auf der Ebene des Landeshaushaltes für zusätzliches Personal in Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen Ausgaben (§ 23) in Höhe von ca. 5,6 Mio. €, die das Land jährlich alleine trägt.

Für den Landeshaushalt ist jedoch zu beachten, dass ab dem Haushaltsjahr 2020 zusätzliche Mittel in Höhe von ca. 10,2* Mio. Euro für Erstattungen wegen der geänderten Geschwisterregelung hinzukommen.

Besonderer Teil

Zu den Bestimmungen im Einzelnen.

Zu § 1

Zu Nummer 1 - Inhaltsübersicht

Die Änderung der Inhaltsübersicht ergibt sich aus den nachfolgend aufgeführten Gesetzesänderungen.

Zu Nummer 2 - § 1

Buchstabe a) und b)

Mit der Änderung von § 1 soll herausgehoben werden, dass die Kinderbetreuung dem Wohl und der Entwicklung der Kinder dient, aber auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewährleistet werden soll. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird durch weitere Gesetzesänderungen immer wieder herausgestellt, da sie in der heutigen Gesellschaft einen wichtigen Aspekt darstellt, indem sie Frauen und Männern einen gleichen Zugang zur Arbeitswelt eröffnet.

Zu Nummer 3 - § 3

Buchstabe a) und b)

Der Zugang zu frühkindlicher Bildung stellt entscheidende Weichen für den Bildungserfolg von Kindern und ermöglicht die in § 1 erwähnte Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Es bleibt auch künftig bei einem gleichen Bildungsanspruch für alle Kinder. Die Zeit, die Kinder in Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegestellen verbringen, ist nicht nur Betreuung, sondern es werden Bildungsziele verwirklicht, die allen Kindern gute Chancen für ihren weiteren Bildungsweg bieten. Die pädagogischen Angebote stehen deshalb auch künftig allen Kindern gleichermaßen und unverkürzt acht Stunden täglich zur Verfügung. Der schon bislang geltende gesetzliche Betreuungsanspruch von bis zu zehn Stunden je Betreuungstag

oder 50 Wochenstunden wird künftig so umgesetzt, dass über die regelhaften acht Tages- oder 40 Wochenstunden hinaus alle Eltern weiterhin bis zu zehn Stunden je Tag oder 50 Stunden pro Woche als erweiterten Anspruch nutzen können, sofern sie diese Betreuungszeit benötigen - insbesondere zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Weitere gleichwertige Gründe sind zeitliche Belastungen durch Ausbildung, Fortbildung oder Studium oder aufgrund von Pflege, Krankheit und anderen Verpflichtungen. Die Ausübung eines Ehrenamtes kann ebenfalls in Betracht gezogen werden, wenn es dauerhaft werktäglich ausgeübt wird und es zu einer mit der Berufstätigkeit vergleichbaren täglichen Belastung führt. Eltern melden die für sie erforderlichen erweiterten Betreuungszeiten beim zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an. Das Gesetz sieht hierzu keine Nachweispflicht vor, so dass eine Angabe der Gründe ausreicht. Bei den hier beispielhaft erwähnten Gründen, gilt der Bedarf regelmäßig als gegeben. Das gilt auch für in Teilzeit arbeitende Elternteile, da auch hier der Gesamtaufwand zwischen Bringen und Abholen eines Kindes den Zeitrahmen überschreiten kann, insbesondere dann, wenn Kinder nicht am Wohnort betreut werden, z.B. wegen der schulischen Situation. Ebenso ist dies bei Kindern, die im sog. „Wechselmodell“ leben der Fall, da sie nicht wöchentlich die Einrichtung wechseln (können oder sollen). Die Regelungen für den Hort bleiben je Schultag unverändert. Die Regelungen zur Ferienbetreuung wurden entsprechend Satz 1 geregelt.

Die Vorlage von Nachweisen soll nur gefordert werden, wenn tatsächliche schwerwiegende und konkrete Zweifel an der Erforderlichkeit bestehen. Dies muss seitens desjenigen, der den Zweifel geltend macht, dargelegt werden. Es sind nur in diesen Fällen Nachweise zu fordern, die aus datenschutzrechtlichen Gründen möglichst wenig personenbezogene Daten enthalten. Das können beispielweise einfache Bescheinigungen der Arbeitgeber zu den Arbeitszeiten, Studien- und Schulbescheinigungen, Bescheinigungen zur Pflege naher Angehöriger oder Erklärungen des anderen Elternteils im Falle des gelebten Wechselmodells sein. Von der Vorlage von Arbeitsverträgen oder gar Steuerbescheiden ist aus Datenschutzgründen strikt abzusehen. Es ist als Beleg ausreichend, wenn der Nachweis als solcher in den Akten vermerkt ist. Es ist nicht erforderlich, Dokumente weder im Original noch in Kopie zu den Akten zu nehmen.

Während der Ferienzeiten besteht für Schulkinder ein Betreuungsanspruch von bis zu 8 Stunden je Betreuungstag oder 40 Wochenstunden, bei Bedarf nach den o.g. Kriterien von bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder 50 Wochenstunden. Dies dient auch der vom Landesrechnungshof in seinem Bericht „Hinweise und Empfehlungen zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG)“ aus dem Jahr 2017 ange-mahnten Verbesserung zur Qualität der Kindertagesbetreuung (Vgl. dort Nr. 4.12, S. 64 ff).

Ein auf die Wochenstundenzahl bezogener Betreuungsanspruch bedeutet, dass die tägliche Betreuungszeit nicht gleichmäßig sein muss, sondern auch betreuungstäglich unterschiedlich ausgestalten sein kann. Er ist jedoch so in den Betreuungsverträgen für eine gewisse Dauer festzulegen. Die Träger der Einrichtungen bedürfen einer Planungssicherheit in Bezug auf die Sicherstellung der Betreuung und des Mindestpersonalschlüssels und der Umsetzung des Bildungsauftrages.

Buchstabe c)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 4 - § 5

Buchstabe a)

Durch die Einfügung eines neuen Absatzes 4 soll hervorgehoben werden, dass auch die Öffnungszeiten dem Wohl der Kinder dienen und zudem den Bedarfen der Eltern Rechnung tragen sollen. Dies geschieht unter Berücksichtigung der Ausgestaltung des Betreuungsanspruchs des Kindes. Öffnungszeiten können dazu beitragen, gute Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu schaffen.

Die Einfügung eines neuen Absatzes 5 korrespondiert mit der Neuregelung des § 3 Abs. 7 und dem bisher bestehenden § 13 Abs. 1 S. 2 KiFöG. Sie richtet sich an die Träger von Tageseinrichtungen. Diese sollen den individuellen Bedürfnissen der Eltern vor dem Hintergrund des § 3 Abs. 7 KiFöG gerecht werden und ihr Angebot der Betreuungsverträge stündlich staffeln, damit Eltern Betreuungsverträge mit Stundenvolumen abschließen, die sie tatsächlich benötigen. Bei Kindern bis zum Eintritt in die Schule und bei Schulkindern während der Schulferien, für die hinsichtlich des Betreuungsanspruchs § 3 Abs. 3 S. 2 und 4 S. 4 KiFöG gilt, soll die Staffelung allerdings erst ab der 4. Betreuungsstunde erfolgen. Eine Grundbetreuungszeit von mindestens vier Stunden ist vor dem Hintergrund der Bildungsfunktion der Kindertagesbetreuung auf Grundlage des Bildungsprogramms „Bildung:elementar - Bildung von Anfang an“ pädagogisch sinnvoll.

Für Schulkinder soll in den Schulzeiten ab der dritten Betreuungsstunde eine stündliche Staffelung angeboten werden. Dies entspricht u.a. den an das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration herangetragenen Betreuungswünschen der Eltern.

Diese spiegeln sich in den Ergebnissen der durchgeführten „Evaluation des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt“ 2017, Teil 1 Empirischer Teil, S. 74 (zur Passgenauigkeit der vertraglichen Betreuungszeiten und Pufferzeiten für Bringe- und Holzeit). Die Änderungen dienen

zudem der vom Landesrechnungshof angemahnten Verbesserung zur Qualität der Kindertagesbetreuung (Vgl. a.a.O. Nr. 4.12, S. 64 ff).

Buchstabe b)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 5 - § 9

Die Anpassung erfolgt in Bezug auf §§ 1 und 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – KVG, die in Sachsen-Anhalt als Gemeindeformen nur noch Gemeinden und Verbandsgemeinden vorsehen.

Zu Nummer 6 - § 10

Buchstabe a)

Die Änderung ist bedingt durch die Einfügung der neuen Absätze 2, 3 und 4.

Buchstabe b)

Für die Leistungsangebote der Kindertagesbetreuung haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. §§ 79, 80 SGB VIII die Gesamt- und Planungsverantwortung. Ihnen obliegt gem. § 79 Abs. 2 SGB VIII die Gewährleistungsverpflichtung. Diese beinhalten, dass die erforderlichen Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen, sowie eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a SGB VIII. Zur Umsetzung dieser Verpflichtungen haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter anderem gem. § 80 SGB VIII unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten und unter Beteiligung der freien Träger einen Jugendhilfeplan aufzustellen. Die Jugendhilfeplanung ist mit anderen örtlichen und überörtlichen Planungen abzustimmen und soll auch Vorsorge treffen, dass unvorhersehbare Bedarfe befriedigt werden können.

Um eine ortsnahe, den Bedürfnissen von Kindern und Eltern entsprechende Betreuung zu gewährleisten, ist es notwendig, dass zukünftig auch die Gemeinden und Verbandsgemeinden eine Bedarfsplanung für ihr Gemeindegebiet aufstellen und sie an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermitteln. So kann gewährleistet werden, dass die Betreuung der Kinder in ihren sozialen Nahräumen erfolgt und ein wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot gewährleistet ist.

Die Änderung von § 10 KiFöG ist insbesondere geboten, da die Bedarfsplanung eine wichtige Grundlage für die Finanzierungsverpflichtung der öffentlichen Hand und für die Investiti-

onsförderung ist. Im Kontext der Änderung von § 11a Abs. 1 KiFöG erscheint es deshalb umso mehr geboten, den Gemeinden und Verbandsgemeinden als Defizittragende zukünftig die Planungsverantwortung für ihr Hoheitsgebiet zu übertragen. Dies befördert darüber hinaus die Zusammenarbeit zwischen Gemeinde/Verbandsgemeinde und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bezüglich der Jugendhilfeplanung und stärkt so die Rolle der Gemeinden.

Hier wird u.a. der Empfehlung des Landesrechnungshofes gefolgt (Vgl. a.a.O. Nr. 4.2.3, S. 24).

Buchstabe c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 7 - § 11

Die Anpassung erfolgt in Bezug auf §§ 1 und 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – KVG, die in Sachsen-Anhalt als Gemeindeformen nur noch Gemeinden und Verbandsgemeinden vorsehen.

Zu Nummer 8 - § 11a

Buchstabe a)

Die Änderung der Überschrift resultiert aus den Änderungen des Buchstaben c).

Buchstabe b)

Das System der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen hat sich zur transparenten Darstellung der Kosten bewährt. Die Rolle der Gemeinde bei den Verhandlungen der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen wird deutlich gestärkt, indem sie künftig in enger Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern von Tageseinrichtungen „auf Augenhöhe“ verhandeln soll. Aufgrund von §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) schließt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Vereinbarungen ab. Es bleibt dabei, dass die betroffene Gemeinde oder Verbandsgemeinde ihr Einvernehmen erteilen muss. Dies soll künftig schriftlich auf der Vereinbarung dokumentiert werden. Soweit die Vereinbarung nicht zu Stande kommt, wird das Schiedsverfahren durchgeführt. Im Übrigen gilt die „Verordnung über die Schiedsstelle nach § 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ vom 4. April 2016 (GVBl. LSA 2016, 142).

Damit werden die Empfehlungen der Evaluation KiFöG Teil II Rechts- und verwaltungswissenschaftliche Analyse „Evaluation Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt“ 2017, S. 236f und des Landesrechnungshofes berücksichtigt (Vgl. a.a.O. Nr. 4.1, S. 18f).

Die Vorschrift wird zudem an §§ 1 und 2 KVG angepasst.

Buchstabe c)

Aufgrund des Nichtzustandekommens eines Rahmenvertrages in Sachsen-Anhalt hat das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium im Jahre 2016 die Verordnung über den Inhalt von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen (KitaBetrVbV) vom 7. Dezember 2016 (GVBl. LSA 2016, 361) erlassen. Die Streichung des Absatzes 5 erfolgt nun aufgrund der Verlagerung der Verordnungsermächtigung in den § 24 Abs. 3 Nr. 1 KiFöG. Danach kann das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium künftig den Inhalt der Vereinbarungen nach § 11a durch Verordnung regeln.

Zu Nummer 9 - § 12

Das Land beteiligt sich weiterhin an der Finanzierung der Kinderbetreuung. Die Berechnungen zur Höhe der Landesbeteiligung werden erheblich vereinfacht und dadurch für alle Beteiligten transparenter und nachvollziehbarer, indem ein bestimmter Prozentsatz an den rechnerischen Fachpersonalkosten, die durch die KiFöG-Regelungen unabweisbar entstehen, festgelegt wird. Bei einer reinen Umstellung müsste der Anteil 49 v. H. betragen, da dieser Wert ungefähr dem derzeit bestehenden Anteil entspricht. Die Verbesserung der Mindestpersonalschlüssel von 10 Tagen je pädagogische Fachkraft je Jahr und je Betreuungsart ist in den 51 v. H. enthalten. Aus Gründen der Konnexität ist eine Übernahme durch das Land notwendig. Dabei wurde der rechnerische Wert auf die volle Stelle aufgerundet. Dies bedeutet, eine geringfügige Überkompensation wird in Kauf genommen, sodass die örtlichen Träger stärker entlastet werden, als es zwingend notwendig wäre. Die Kommunen werden damit zusätzlich entlastet.

Auch hier werden die Empfehlungen des Landesrechnungshofes berücksichtigt (Vgl. a.a.O. Nr. 4.2, S. 19; Nr. 4.5 ff, S. 37 ff).

Buchstabe a)

In Absatz 1 wird das Prinzip der Berechnungen der Landeszuweisungen beschrieben und die notwendigen Grundlagen für die Ermittlung des rechnerischen Anteils an den Personalkosten für pädagogische Fachkräfte benannt.

Nach Satz 2 Nr. 1 sind zunächst die Jahrespersonalkosten für eine pädagogische Fachkraft zu ermitteln. Grundlage hierfür sind die jeweils geltenden Tarifverträge TVöD - Sozial- und Erziehungsdienst des Vorjahres. Da Tarifverhandlungen in der Regel im Frühjahr geführt werden, soll damit sichergestellt werden, dass zum Zeitpunkt der Festlegung der Höhe der

Landespauschalen alle Tarifergebnisse für ein vollständiges Jahr vorliegen. Für die Berechnung der Landeszuweisungen wird - wie bisher - der Mittelwert der derzeitigen Entgeltgruppen 8a und 8b jeweils in der Erfahrungsstufe 5 angesetzt. Die Jahrespersonalkosten ergeben sich aus den 12 Brutto-Monatsgehältern, der Sonderzahlung sowie den Arbeitgeberanteilen für das jeweilige Kalenderjahr (Quelle der Entgelthöhen: <http://oeffentlicherdienst.info/tvoed/sue/> vorläufige Angaben aufgerufen am 30.05.2018).

Auszug aus Anlage 3:

2018				
	Jan. + Feb. 2018	ab März 2018	Sonderzahlung	Jahressumme
S 8a, Stufe 5	3.400,97	3.506,77*	2.788,23*	44.657,87*
S 8b, Stufe 5	3.773,03	3.890,41*	3.093,26*	49.543,42*
Mittelwert	3.587,00	3.698,59*	2.940,75*	47.100,65*
AN-Brutto	3.587,00	3.698,59*	2.940,75*	47.100,65*
PK inkl. AG-Anteile	4.283,77	4.417,04*	3.511,98*	56.249,95*
19,425%				
			Anstieg ggü. 2017	4,276%

Für die Berechnung der Landeszuweisungen im Jahr 2019 werden demnach Jahrespersonalkosten in Höhe von 56.249,95* EUR je Fachkraft-Vollzeitäquivalent angesetzt.

Nach Satz 2 Nr. 2 liegt der Berechnung auch der Mindestpersonalschlüssel für pädagogische Fachkräfte gemäß § 21 Absatz 2 zugrunde, der das Mindestverhältnis von vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden und Fachkraftstunden widerspiegelt. Ab dem 01.01.2019 beträgt dieser für Kinder unter drei Jahren 0,187, für Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht 0,083 und für Schulkinder 0,052 (s. Nr. 16 Buchstabe a)). Dies bildet die Verbesserung der Mindestpersonalschlüssel um 10 Tage/ VzÄ/ Jahr ab.

Nach Satz 2 Nr. 3 wird der Umfang der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit, der sich aus der Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes zum 1. März des Vorjahres ergibt, berücksichtigt. Die statistischen Daten liegen in der Regel im Spätsommer des jeweiligen Jahres vor, so dass sie für die Berechnung der Zuweisungen des Folgejahres zur Verfügung stehen. Zu den Stichtagen 1.3.2015, 1.3.2016 und 1.3.2017 weist die Statistik folgende Werte für die drei Altersklassen aus:

Durchschnittlich vereinbarte Betreuungszeit	Kinder unter drei Jahren	Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht	Schulkinder
in Stunden je Tag	8,4*	8,7*	5,3*

Nach Satz 2 Nr. 4 erfolgt die Verteilung der Mittel an die örtlichen Träger wie bisher auf Basis der Anzahl der im jeweiligen Zuständigkeitsbereich betreuten Kinder. Maßgeblich ist nun grundsätzlich immer die Statistik des Vorjahres, auch im Falle eines Doppelhaushalts (Vgl. Empfehlung Evaluation Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt, Teil II Rechts- und verwaltungswissenschaftliche Analyse, a.a.O. S. 243).

Buchstabe b)

In Absatz 2 wird die Höhe der monatlichen Zuweisungen für jedes betreute Kind entsprechend der jeweiligen Altersklasse für das Jahr 2019 festgelegt. Die Beträge für die Folgejahre werden dann jährlich durch das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium ermittelt und durch Verordnung festgelegt (s. Nr. 20 Buchstabe a) aa)).

Die Berechnung der Höhe der Landeszuweisungen für das Jahr 2019 findet sich in der Anlage.

Buchstabe c) und d)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Buchstabe e)

Die Auszahlungstermine werden aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis jeweils um einen Monat verschoben, da sich der 1. Januar eines Jahres mit Blick auf die Feiertage und den Wechsel des Haushaltsjahres als Auszahlungstermin nicht bewährt hat.

Damit wurde bei diesen Änderungen auch den einschlägigen Empfehlungen des Landesrechnungshofes (Vgl. a.a.O. Nr. Nr. 4.4 ff, S. 27 ff) Rechnung getragen.

Zu Nummer 10 - § 12a

Buchstabe a)

Es handelt sich in Satz 1 um redaktionelle Änderungen.

Satz 2 stellt klar, dass sich die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe weiterhin an der Finanzierung beteiligen. Die bisherige prozentuale Koppelung an die Höhe einer Landespa-

schale wird gestrichen und durch einen festgelegten Betrag ersetzt. Insoweit war hier zur Tarifsteigerung eine andere Formulierung zu wählen als bei der Finanzierung des Landes, das mehr Erhöhungen zu tragen hat, als nur die tariflichen.

Buchstabe b)

Der Betrag wird in Absatz 2 für das Jahr 2019 beziffert. Die Beteiligung der örtlichen Träger verbleibt dabei auf dem bisherigen Niveau. Für das Jahr 2019 werden als Ausgangsbeträge die Beträge festgelegt, die bei einer reinen Fortschreibung des bestehenden KiFöG zu leisten sind (Anlage 2).

Gemäß Absatz 3 wird dieser Betrag ab dem Jahr 2020 entsprechend der Tarifentwicklung angepasst und durch Verordnung festgelegt (s. Nr. 20). Der Prozentsatz der Anpassung ergibt sich aus dem Vergleich der ermittelten Jahrespersonalkosten nach §12 Absatz 1 mit den Werten des jeweiligen Vorjahres (Vgl. Empfehlung Evaluation Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt, Teil II Rechts- und verwaltungswissenschaftliche Analyse a.a.O. S. 247).

In Absatz 4 werden die Auszahlungstermine festgelegt. Es handelt sich im Wesentlichen um redaktionelle Änderungen im Vergleich zu den bisherigen Sätzen 3 und 4 des Absatzes 1. Aus praxisnahen Erwägungen, auch auf Hinweis der Kommunalen Spitzenverbände, werden die Auszahlungstermine jeweils um einen Monat verschoben.

Buchstabe c)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Insgesamt haben auch hier die Empfehlungen des Landesrechnungshofes Berücksichtigung erfahren (Vgl. a.a.O. Nr. 4.2, S. 19; Nr. 4.6, S. 38 ff).

Zu Nummer 11 - § 12b

Buchstabe a) und b)

Die Anpassung erfolgt in Bezug auf §§ 1 und 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – KVG, die in Sachsen-Anhalt als Gemeindeformen nur noch Gemeinden und Verbandsgemeinden vorsehen.

Zu Nummer 12 - § 13

Buchstabe a)

Die Änderung dient der sprachlichen Klarstellung und stellt keine materielle Änderung dar. Beibehalten wird damit die verpflichtende Staffelung nach vereinbarten Betreuungsumfängen. Eltern sollen nur noch Betreuungsumfänge vereinbaren müssen, die sie auch tatsäch-

lich benötigen. Insoweit sollen Staffellungen in Einzelstundenschritten erfolgen (und nicht in Stundenpaketen wie z. B. 4, 6, 8, 10 Stunden).

Buchstabe b) und c)

Die Änderung verschiebt die Befugnis zur Festlegung und Erhebung der Elternbeiträge. Bedingt durch zahlreiche Hinweise aus der Praxis und die Situation in den Tageseinrichtungen soll künftig die Betreuungsgemeinde die Elternbeiträge festlegen und auch erheben. Intention ist, dass Eltern in einer Einrichtung keine Beiträge in unterschiedlicher Höhe zahlen. Für jedes Kind, das die gleiche Einrichtung besucht, soll künftig auch ein Beitrag in gleicher Höhe zu entrichten sein.

Dies ist auch ein Anliegen des Landesrechnungshofes (a.a.O. Nr. 4.9., S. 42 ff).

Buchstabe d)

Buchstabe aa)

Das Ersetzen des Wortes „Kinder“ durch das Wort „Nichtschulkinder“ in Satz 1 ist eine Klarstellung, um deutlich werden zu lassen, dass sich die Ermäßigung der Kostenbeiträge auf nichtschulpflichtige Geschwisterkinder bezieht, die gleichzeitig in einer Tageseinrichtung oder einer Tagespflegestelle betreut werden. In der Vergangenheit haben Eltern die Regelung missverstanden und Geschwisterkinder in Hortbetreuung ebenfalls in die Kostenbeitragsermäßigung einbeziehen wollen. Mit der Kostenbeitragsermäßigung, die nur noch für ein Kind am Kostenbeitrag des ältesten Kindes ausgerichtet sein wird, werden für Mehrkindfamilien, die gleichzeitig Geschwisterkinder in Tagespflege und/ oder Tageseinrichtungen in Betreuung haben, weitere Entlastungen angestrebt. Die Belastung wird daher von 160 Prozent auf 100 Prozent des maßgeblichen Kostenbeitrags der Eltern abgesenkt. Aus sprachlichen Gründen wird dieser Prozentsatz im Gesetzestext nicht beziffert.

Diese gesetzliche Regelung des Absatzes 4 gilt ab In-Kraft-Treten des Gesetzes unmittelbar. Ggf. entgegenstehende Regelungen in kommunalen Satzungen sind dann gegenstandslos bzw. nicht anzuwenden, weil sie dem höherrangigen Gesetz nicht entsprechen. Angewendet werden können jedoch weiterhin die übrigen diesbezüglichen Regelungen der Satzungen, also auch die Beitragssätze der Höhe nach.

Damit wird auch der dazu abgegebenen Empfehlung des Landesrechnungshofes Beachtung geschenkt (Vgl. a.a.O. Nr. 4.13.2, S. 76 f).

Buchstabe bb)

Bedingt durch die Änderung in Satz 1 ist Satz 2 entbehrlich.

Buchstabe e)

Einnahmeausfälle der Gemeinden und Verbandsgemeinden aufgrund der Regelung in Absatz 4 werden nach wie vor vom Land erstattet. Statt der bisherigen Pauschale erfolgt jedoch eine Spitzabrechnung. Dies ist zum einen aufgrund der Änderungen im Absatz 4 erforderlich und entspricht zum anderen auch Wünschen, die von kommunaler Seite an die Landesregierung herangetragen worden sind. Der Regelungsgehalt entspricht der bis zum 31.12.2016 geltenden KiFöG-Fassung; die Meldefrist wurde demgegenüber aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit um einen Monat auf den 31. März verlängert. Für die aufgrund des bisherigen KiFöG im Jahr 2018 entstandenen Einnahmeausfälle wurde eine Übergangsregelung eingefügt (s. Nr. 21).

Buchstabe f)

Die neue Regelung vermeidet unterschiedliche Anwendungen und Auslegungen im Land. Durch die Einfügung wird nach sogenannten direkten und indirekten Kosten der Verpflegung unterschieden. Zu den direkten Kosten der Verpflegung zählen allein die Kosten für Lebensmittel, Zubereitung und Anlieferung. Die indirekten Kosten, wie z.B. Portionieren, Austeilen, Abwasch, entsprechende Sachkosten (Geschirr, Geschirrspüler, Küchen), usw. sind nicht Bestandteil der direkten Verpflegungskosten und nicht den Eltern zusätzlich in Rechnung zu stellen. Diese Kosten werden im Rahmen der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltverhandlungen erfasst (Vgl. Evaluation Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt, Teil II Rechts- und verwaltungswissenschaftliche Analyse, a.a.O. S. 280ff).

Die Bedeutung einer abwechslungsreichen Verpflegung in Kindertageseinrichtungen hat eine Schlüsselfunktion für ein gesundes Aufwachsen und die körperliche, geistige und soziale Entwicklung der Kinder. Der überwiegende Teil der Kinder in Sachsen-Anhalt erhält während der Kindertagesbetreuung eine Mittagsverpflegung. Für eine ausgewogene, vitaminreiche und altersgerechte Ernährung sind die „Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder“ bei der Auswahl der Caterer bzw. Anbieter für Mittagessen zu berücksichtigen. Zur Umsetzung der Qualitätsstandards können Träger von Kindertageseinrichtungen mit der „Vernetzungsstelle KiTa- und Schulverpflegung Sachsen-Anhalt“ kooperieren und sich beraten lassen. Die Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung unterstützen die Kitas bei der Gestaltung der Speisepläne, Lebensmittelauswahl oder Speisenherstellung. Eine gesunde Ernährung in Kindertageseinrichtungen fördert die Zusammenarbeit zwischen Eltern, pädagogischen Fachkräften und Kindern gleichermaßen. Insbesondere Kinder aus benachteiligten Lebens-

verhältnissen weisen überdurchschnittlich häufig ein erhöhtes Risiko auf, übergewichtig zu werden oder sich adipös zu entwickeln. Insofern können die o.g. Qualitätsstandards ein wichtiger Baustein zur Gesundheitsvorsorge sein.

Die vorstehenden Änderungen berücksichtigen auch die diesbezüglichen Empfehlungen des Landesrechnungshofes (Vgl. a.a.O. Nr. 4.13.3, S. 76)

Zu Nummer 13 - § 15

Buchstabe a)

Die Änderung der Überschrift ist bedingt durch die Änderung in Buchstabe b).

Buchstabe b)

Die Verpflichtung der Träger von Tageseinrichtungen, der Tagespflegestellen den Gemeinden und Verbandsgemeinden, die erforderlichen Daten zur Durchführung der diesen obliegenden Aufgaben zu übermitteln, soll die Gemeinden und Verbandsgemeinden in die Lage versetzen, die Aufgaben sachgerecht wahrzunehmen. Die Datenerhebung erfolgt mit dem Ziel, dass Gemeinden und Verbandsgemeinden ihrer Planungsverantwortung gem. § 10 KiFöG gerecht werden können. Ferner kann sie Grundlage der Finanzplanung der Gemeinden sein sowie für statistische Zwecke genutzt werden.

Art, Inhalt und Umfang können durch Satzung geregelt werden, bedürfen jedoch der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Es soll die Möglichkeit eröffnet werden, zum Zwecke der Datenerhebung und –verarbeitung webbasierte, elektronische Systeme zu nutzen.

Die Verpflichtung, die erforderlichen Daten zu übermitteln, soll die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in die Lage versetzen, ihre Aufgaben sachgerecht wahrzunehmen. Dazu zählen insbesondere der Sicherstellungsauftrag, die Gesamt- und Planungsverantwortung sowie die fachaufsichtlichen Verfahren gem. § 20 KiFöG i.V.m. § 45 SGB VIII.

Bei § 15 Absatz 3 handelt es sich um eine Regelung, die bisher in § 13 Abs. 5 S. 4 enthalten war. Für finanzplanerische und sonstige planerische Zwecke des Landes ist es notwendig, einen regelmäßigen Überblick über den Stand der Elternbeiträge zu einem bestimmten Stichtag, hier Beginn des Kita-Jahres, zu haben.

Die Verpflichtung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die zur Durchführung der diesem obliegenden Aufgaben zu übermitteln, soll den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in die Lage versetzen, die Aufgaben sachgerecht wahrzunehmen. Dazu zählen insbesondere die §§ 80, 82 SGB VIII, die fachaufsichtlichen Verfahren gem. § 20 KiFöG i.V.m. § 45 SGB VIII sowie eine effiziente und transparente Abwicklung der Zuwendungsverfahren für die Landesmittel nach § 12 KiFöG. Es sollen insbesondere Informationen über den bedarfsgerechten Einsatz der Landesmittel generiert werden.

Der neue Absatz 5 stellt klar, an welche Beteiligten das Statistische Landesamt die zur Durchführung erforderlichen Daten übermittelt.

Damit soll auch der Feststellung des Landesrechnungshofes einer unzureichenden Bemessungsgrundlage begegnet werden (Vgl. a.a.O. Nr. 4.5, S. 37 und Nr. 4.10, S. 52).

Zu Nummer 14 - § 18

Erweiternd zur bisherigen Voraussetzung, vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 SGB V, vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen, wird künftig zusätzlich ein schriftlicher Nachweis darüber erforderlich sein, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die Neuregelung knüpft an den Wortlaut des § 34 Abs. 10a S. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG) an. Durch die Neuregelung wird im KiFöG keine Impfpflicht eingeführt. Es soll lediglich sichergestellt werden, dass Eltern sich (erneut oder auch erstmalig) mit dem Thema Impfschutz ihrer Kinder auseinandersetzen und eine Entscheidung darüber aktuell und auf informierter Basis treffen. Haben sich Eltern zeitnah mit der Frage eines altersgemäßen Impfschutzes für ihr Kind befasst und besitzen infolge dessen u.U. viele Kinder einen altersgemäßen Impfschutz, kann so Ausbrüchen von Infektionskrankheiten vorgebeugt werden.

Zu Nummer 15 - § 19

§ 19 erhält insgesamt unter Beibehaltung des bisherigen Regelungsgehaltes und weiterer Stärkung der Rechte der Elternvertretungen eine neue Struktur sowie an einigen Stellen eine Ausweitung der Elternrechte.

Eine fehlende oder fehlerhafte Beteiligung des Kuratoriums kann zur Unwirksamkeit von Entscheidungen und ggf. Satzungen des Trägers führen, bei der Nichtbeachtung von Zustimmungserfordernissen geschieht dies stets.

Buchstabe a)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass es zunächst darum geht, den Aufgaben der Tageseinrichtungen nach § 5 gerecht zu werden. Ferner wird eine Anpassung an den Wortlaut des § 21 vorgenommen, der von pädagogischen Fach- und Hilfskräften spricht.

Buchstabe b)

Der Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 2 fließt auch in den neuen Absatz 2 ein. In Satz 1 wird das Recht der Eltern manifestiert, eigene Vorschläge für die Wahl ihrer Vertreterinnen und Vertreter zu machen und klargestellt, dass dies nicht Trägersaufgabe ist.

Buchstabe c)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Buchstabe d)

Buchstabe aa) bis cc)

Der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 2 wird zudem in den neuen Absatz 2 integriert. Das KiFöG sah bisher in § 19 Abs. 2 Elternsprecher für jede Gruppe vor, ohne dass das Gesetz explizit die Bildung von Gruppen in einer Tageseinrichtung erwähnt hat. Die Gruppenelternsprecherinnen oder Gruppenelternsprecher hatten zudem keinerlei Befugnisse oder Aufgaben, die durch das Gesetz definiert waren. Der bisherige § 19 Abs. 3 KiFöG regelte bisher die Zusammensetzung des Kuratoriums. Ergänzt wird diese Vorschrift nun um eine Regelung zur Berücksichtigung von eventuell vorhandenen Gruppen. Sofern diese vorhanden sind, sollen sie angemessene Berücksichtigung bei der Besetzung des Kuratoriums finden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Elternschaft im Kuratorium auch entsprechend der tatsächlichen Struktur in einer Tageseinrichtung vertreten ist.

Buchstabe e)

Buchstabe aa)

Bei der Änderung handelt es sich um eine sprachliche Klarstellung und Präzisierung des Verhältnisses der Sätze 1 und 2.

Buchstabe bb) bis gg)

Satz 2 nimmt weitere Tatbestände auf, bei denen das Kuratorium beteiligt werden muss. Dies stärkt die Rechte der Eltern bei wesentlichen Entscheidungen bezüglich der Tageseinrichtung, die auch das Erziehungsrecht der Eltern betreffen.

Der mögliche Wechsel des Trägers der Einrichtung (Nr. 2) kann zu einer völligen Umstrukturierung der Einrichtung und einer Änderung der Grundkonzeption der Einrichtung führen. Dazu gehören insbesondere das pädagogische Grundkonzept und die weltanschauliche oder religiöse Ausrichtung. Dies alles kann erhebliche Auswirkungen auf den Alltag in der Einrichtung und damit auf die betreuten Kinder und die dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben.

Die Teilnahme der Tageseinrichtung an Modellprojekten (Nr. 3) kann durchaus auch einen erheblichen Einschnitt bedeuten. Modellprojekte in Kindertageseinrichtungen können experimentellen Charakter aufweisen und Einfluss auf die Konzeption sowie die Zusammenarbeit mit Kindern und Eltern haben. Darüber hinaus können Modellprojekte Einschränkungen im Tagesablauf der Einrichtung und mögliche Anforderungen an die Zusammenarbeit mit den Eltern stellen. Bevor sich Träger von Kindertageseinrichtungen zur Teilnahme an Modellprojekten entschließen, sollen die Eltern über den Umfang, die Zielorientierungen sowie die damit verbundenen Anforderungen und Auswirkungen auf den Betreuungsalltag informiert und dazu gehört werden.

Es gibt immer wieder Probleme, wie in den Tageseinrichtungen mit den Krank- und Gesundheitschreibungen umgegangen wird bzw. werden soll. Es erscheint sinnvoll, dass dies nur in Zusammenarbeit mit den Eltern entscheiden wird. Deshalb erfolgt eine Ausweitung der Rechte des Kuratoriums (Nr. 5). Dieses soll künftig festlegen, ob nach einer ärztlichen Krankschreibung eine ärztliche Gesundheitschreibung in der Einrichtung vorgelegt werden muss, wenn ein Kind nach überstandener Krankheit die Einrichtung wieder besuchen möchte. Es ist sinnvoll, dies auf krankgeschriebene Kinder zu beschränken, um in den Tageseinrichtungen nicht ein überbordendes Regelwerk zu erzeugen bzw. das Kuratorium nicht mit detailreichen Einzelfallregelungen zu überfordern.

Der Umfang der Verpflegung und die Auswahl sowie der Wechsel des Essenanbieters ist eine wichtige das Erziehungsrecht betreffende Frage, an der die Eltern mitbestimmen sollten. Deshalb wurde dies dem Kuratorium als Aufgabe zugewiesen (Nr. 9).

Die übrigen Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der systematischen Neuordnung des Satzes 2.

Buchstabe hh)

Satz 3 erhält in den Nummern 1 und 2 eine sprachliche Klarstellung des Gewollten.

Insgesamt dienen die Änderungen durch die Stärkung der Elternrechte sowie die Beibehaltung vorhandener Regelungen der Verbesserung der Qualität in den Einrichtungen und der Vermeidung von Beitragssprüngen (Vgl. Empfehlungen des Landesrechnungshofes dazu, a.a.O. Nr. 4.10 ff, S. 52 ff).

Buchstabe f)

Die Regelungen über die Beteiligung der Eltern in Elternvertretungen werden unter Aufhebung des bisherigen Absatzes 5 und unter Einfügung der neuen Absätze 4, 5, 6 und 7, aber unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben neu strukturiert und definiert.

Absatz 4 neu definiert künftig legal die Gemeindeelternvertretung, die sich aus mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Elternvertreterinnen und Elternvertreter aller Kuratorien der Tageseinrichtungen in einer Gemeinde oder Verbandsgemeinde zusammensetzt. Der Vertretungs- oder Verhinderungsfall eines Mitglieds der Gemeindeelternvertretung ist mit dieser Besetzung abgesichert. Das Nähere zum Wahlverfahren und den Wahlterminen soll künftig die Gemeinde oder Verbandsgemeinde durch Satzung regeln.

Absatz 5 neu definiert künftig legal die Kreiselternvertretung als Vertretung der Eltern auf Kreisebene. Parallel dazu wird neu im Gesetz in Absatz 6 eine entsprechende Vorschrift für die kreisfreien Städte geschaffen, deren Elternvertretung künftig als „Stadtelternvertretung“ legal definiert wird.

Absatz 7 erhält eine Anpassung zu den neuen Absätzen 4, 5 und 6.

Buchstabe g)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Buchstabe h)

Die Änderung ergibt sich aus den vorangegangenen Änderungen.

Buchstabe i)

Die Änderung ergibt sich zum einen aus den vorangegangenen Änderungen. Zum anderen sollen sich die Elternvertretungen künftig eine Geschäftsordnung geben, um ihrer Tätigkeit als Elternvertretung strukturiert nachgehen zu können.

Zu Nummer 16 - § 21

Buchstabe a)

Der Fachkraft-Kind-Schlüssel ist ein wesentlicher Aspekt der pädagogischen Arbeit der Fachkräfte mit den Kindern, in der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern sowie für die notwendige mittelbare pädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen. Die Verbesserung der Fachkraft-Kind-Schlüssel basiert auf den Ergebnissen der durchgeführten Evaluation des zum 1.08.2013 in Kraft getretenen Gesetzes und soll die Rahmenbedingungen sowohl für die pädagogischen Fachkräfte als auch der Kinder in Kindertageseinrichtungen verbessern. Die Arbeit mit Kleinkindern, Kindern im Vorschulalter und in den Horten ist anspruchsvoll und bedarf neben einer angemessenen Bezahlung Rahmenbedingungen, die den Anforderungen an die tägliche Arbeit entsprechen.

Um Ausfallzeiten der pädagogischen Fachkräfte stärker zu berücksichtigen, werden mit diesem Gesetz in einem ersten Schritt die Mindestpersonalschlüssel so angehoben, dass für jedes pädagogische Fachkraft-Vollzeitäquivalent rechnerisch zusätzliche Personalstunden im Umfang von zehn Arbeitstagen jährlich vorgehalten werden müssen (vgl. Anlage 4). Ausgegangen wird bei der Berechnung von einer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit von 40 vergüteten Arbeitsstunden je Woche an 5 von 7 Wochentagen. Pro Jahr ergeben sich somit aufgerundet 261 Arbeitstage ($365 / 7 * 5$) à 8 Stunden. Jährlich werden folglich pro Vollzeitäquivalent 2.088 Arbeitsstunden vergütet ($261 \text{ Arbeitstage} * 8 \text{ Stunden}$). Ein Arbeitstag eines Vollzeitäquivalents entspricht ca. 0,383% der jährlichen vertraglich vereinbarten Arbeitsleistung. Um zehn Ausfalltage jährlich zusätzlich zu berücksichtigen, sind daher die bestehenden Mindestpersonalschlüssel jeweils um 3,83% anzuheben. Das jeweilige Ergebnis wird an der dritten Nachkommastelle kaufmännisch gerundet:

Mindestpersonal- schlüssel für	Kinder unter drei Jahren	Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht	Schulkinder
bis 31.12.2018	0,180	0,080	0,050
ab 01.01.2019 (+3,83%)	0,187	0,083	0,052

Die Evaluation des Kinderförderungsgesetzes 2017 hat nachgewiesen, dass aufgrund der hohen Zunahme von Krankheitstagen hier zwingend Handlungsbedarf angezeigt ist (Vgl. Evaluation Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt, Teil I Empirischer Teil a.a.O. S. 54). In diesem Zusammenhang sind ebenso die Empfehlungen des Landesrechnungshofes (a.a.O. Nr. 4.12, S. 64 ff) von Relevanz.

Buchstabe b)

Buchstabe aa)

Die staatlich geprüften Fachkräfte für Kindertageseinrichtungen werden im Gesetz als pädagogische Fachkräfte anerkannt. Damit wird Punkt 3 des Beschlusses des Landtages „Gute Fachkräfte braucht die Kita – Modellprojekt „Fachkraft in Kindertageseinrichtungen“ weiterentwickeln“ (Drs. 7/1592 vom 21.06.2017) umgesetzt. Die Ausbildung zur staatlich geprüften Fachkraft für Kindertageseinrichtungen wurde bereits mit dem Ziel konzipiert, die Absolventinnen und Absolventen zu befähigen, Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsaufgaben zu übernehmen und in Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt selbstständig und eigenverantwortlich als Fachkraft tätig zu sein.

Buchstabe bb)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Buchstabe cc) und dd)

Es handelt sich um rechtsförmliche Anpassungen.

Buchstabe c)

Buchstabe aa) und bb)

Es handelt sich um eine sprachliche Klarstellung zum besseren Verständnis der Regelung.

Buchstabe d)

Der Regelungsgehalt der § 21 Abs. 5 S. 1 und 2 KiFöG war bisher an zwei Stellen im Gesetz enthalten. § 22 Abs. 2 S. 1 und 2 KiFöG enthielten die wortgleiche Regelung. Die systematisch bessere Verortung des Regelungsgehaltes stellt der § 22 „Leitung und Fortbildung“ dar. § 21 Abs. 5 wird daher aufgehoben und der bisherige § 21 Abs. 5 S. 3 an § 22 Abs. 2 als neuer Satz 3 angefügt (vgl. dazu Nummer 17 Buchstabe b)).

Zu Nummer 17 - § 22

Buchstabe a)

Aufgrund der dynamischen qualitativen Entwicklungen im System der Frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung hat sich auch das Anforderungs- und Aufgabenprofil der Leitung von Kindertageseinrichtungen gewandelt. Mit der Änderung von § 22 Abs. 1 soll hervor- gehoben werden, dass eine besondere Eignung nicht nur von einer vorliegenden Ausbildung abhängt. Vielmehr sind für diese Schlüsselposition neben einer grundlegenden Eignung auf- grund der Ausbildung auch die persönliche Eignung und der Nachweis von Aus-, Fort- oder Weiterbildungen in Bezug auf die Leitung von Kindertageseinrichtungen erforderlich.

Buchstabe b)

Bedingt durch Aufhebung des § 21 Abs. 5 (Nummer 16 Buchstabe d)) wird der bisherige § 21 Abs. 5 S. 3 an dieser Stelle im § 22 Abs. 2 als neuer Satz 3 angefügt. Systematisch er- scheint dies sinnvoller, da § 22 die Überschrift „Leitung und Fortbildung“ trägt. Die Wörter „zu Kinderschutzfachkräften“ werden in diesem Zusammenhang nicht übernommen. Damit wird klargestellt, dass das Land sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an unterschiedlichen Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte aus Kindertageseinrichtungen und für Tagespflegepersonen beteiligt. Die bisher explizit im Gesetz benannten Fortbildun- gen von pädagogischen Fachkräften zu Kinderschutzfachkräften sind in der allgemeinen Re- gelung mit erfasst.

Zu Nummer 18 - § 23

Die Regelung setzt ein Vorhaben des Koalitionsvertrages (S. 49) um. Vor dem Hintergrund der hohen Kinderarmutsquote in Sachsen-Anhalt soll eine Sonderförderung für Kindertages- einrichtungen in Vierteln mit besonderem Entwicklungsbedarf aufgelegt werden. Für Kinder- tageseinrichtungen, die mit besonderen sozialen Herausforderungen konfrontiert sind, soll damit die Möglichkeit geschaffen werden, bedarfsgerechte Programme, beispielsweise zur Sprachförderung, zur Gesundheitsprävention oder zur Stärkung der Kinderbeteiligung aufzu- legen.

Die Kindertageseinrichtung wird damit einen gewissen Ausgleich schaffen, um auch Nicht- schulkindern aus benachteiligten Verhältnissen möglichst gute Startchancen zu geben, ins- besondere im Sinne einer positiven Bildungsbiografie. Das kann sich niederschlagen in:

- Förderung der Resilienz der Kinder sowie allgemeinen Gesundheitsförderung
- Ausgleich von Bildungsbenachteiligungen
- Stärkung der Zusammenarbeit mit den Eltern
- Stärkung der Netzwerkarbeit

- Stärkung der Fachlichkeit der Einrichtung im Umgang mit, Heterogenität, Benachteiligungen etc. mittels Fortbildungen, Fallberatungen, Teamentwicklung

Die Feinkonzeptionierung und die Umsetzung der Förderung wird auf der Ebene der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe angesiedelt. Die Jugendämter sind als Herzstücke der Kinder- und Jugendhilfe gewissermaßen „Agenturen des Aufwachsens“ und damit die wichtigsten Institutionen für Fragen der Förderung und Hilfe für Kinder, Jugendliche und Familien auf kommunaler Ebene. Sie sind als sozialpädagogische Fachbehörde vor Ort anerkannt; auf ihrer Ebene laufen die Aufgaben der individuellen Förderung einzelner (benachteiligter) Kinder, der Unterstützung ihrer sozialen Nahräume (Familien) sowie die Verpflichtung zur Schaffung positiver Lebensbedingungen für alle Kinder zusammen. Nur auf der Ebene der Jugendämter kann im Kontext der Jugendhilfeplanung und Gesamtverantwortung eine passgenaue, auf die jeweiligen örtlichen Ausgangsbedingungen zugeschnittene Förderung erfolgen. Das Land Sachsen-Anhalt beschränkt sich darauf, die Grundsätze des Verfahrens, die Verteilschlüssel auf die Landkreise und kreisfreien Städte und die Förderziele und Fördervoraussetzungen einschließlich des Verwendungsnachweises festzulegen. Die Feinjustierung wird jedoch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu überlassen. Grundsätzlich wäre den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu empfehlen, Indikatoren zu definieren, diese subjektbezogen auszugestalten und ggf. entsprechende lokale Rankings zu erstellen.

Vorstellbar für die Auswahl der Einrichtungen wären folgende Indikatoren:

1. Pädagogische Indikatoren
 - Anteil der Kinder mit Entwicklungsverzögerungen (Sprachentwicklung, Motorik...)
 - Anteil der Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten (bspw. Sozialverhalten)
2. Soziale / sozioökonomische Indikatoren
 - Anteil der Eltern mit SGB II – Bezug
 - Anteil der Alleinerziehenden
 - Anteil der Eltern mit Kostenbeitragsübernahme
 - Anteil der Kinder mit Leistungen der Hilfen zur Erziehung
 - Anteil der Kinder nichtdeutscher Herkunft

Die Ausreichung der Mittel an die Träger der Kindertageseinrichtungen sollte jedoch nicht an Individuen gebunden, sondern objektbezogen sein, um ein effektives und effizientes Verwaltungsverfahren sicherzustellen.

Flankiert wird der neue § 23 durch die Verordnungsermächtigung in § 24 Abs. 3 Nr. 4 (Nr. 20).

Zu Nummer 19

Auf Grund der Einfügung des neuen § 23 in Abschnitt 4 ist der Platzhalter für § 23 hier zu streichen.

Zu Nummer 20 - § 24

Mit der Änderung von § 24 werden die Verordnungsermächtigungen angepasst.

Buchstabe a)

Buchstabe aa)

Die Höhe der monatlichen Zuweisungen des Landes nach § 12 Abs. 2 sollen ab dem Jahr 2020 durch Verordnung neu festgelegt werden. Ebenso wird das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium ermächtigt, die Höhe der monatlichen Zuweisungen nach § 12a Absatz 2 und 3 aufgrund tariflicher Veränderung des TVöD – Sozial- und Erziehungsdienst ab dem Jahr 2020 jährlich festzulegen.

Buchstabe bb)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Buchstabe cc)

Die Anpassung erfolgt in Bezug auf §§ 1 und 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – KVG, die in Sachsen-Anhalt als Gemeindeformen nur noch Gemeinden und Verbandsgemeinden vorsehen.

Buchstabe dd)

Die Verordnungsermächtigung dient dazu, das Erstattungsverfahren nach § 13 Abs. 5 zu regeln und dafür z.B. ein einheitliches Formular zur Beantragung der Erstattung zu erstellen. Ziel dabei ist ein möglichst landeseinheitliches Verfahren, um unkompliziert und schnell die Einnahmeausfälle bei den Gemeinden und Verbandsgemeinden auszugleichen.

Buchstabe b)

Der neue Absatz 3 enthält weitere Verordnungsermächtigungen für das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium. Nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 neu kann das Ministerium künftig durch Verordnung den Inhalt der Vereinbarungen nach § 11a Abs. 1 KiFöG regeln. Die bisher in § 11a Abs. 5 KiFöG enthaltene Verordnungsermächtigung findet nun an dieser Stelle ihren Platz.

Durch den neuen Absatz 3 Nr. 2 soll Art, Inhalt und Umfang der Datenübermittlung nach § 15 Abs. 4 S. 1 geregelt werden können. Dadurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, zum Zwecke der Datenerhebung und –verarbeitung webbasierte, elektronische Systeme zu nutzen und diese schnell und unkompliziert zum Einsatz zu bringen.

Die Neuregelung einer Verordnungsermächtigung zur Regelung des Wahlverfahrens und zu den Wahlterminen zur Landeselternvertretung nach § 19 Abs. 8 KiFöG hat den Hintergrund, dass das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration die Arbeit der Landeselternvertretung stärker unterstützen möchte. Dies steht im Einklang mit dem Ziel, die Rolle der Elternvertretungen generell zu stärken.

Nach Nr. 4 kann das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium durch Verordnung das Verfahren zur Verteilung der nach § 23 Abs. 1 zur Verfügung gestellten Mittel, insbesondere die Verteilungsschlüssel und den Nachweis der Verwendung der Mittel, regeln. Damit wird die dem Programm innewohnende Flexibilität gewährleistet.

Zu Nummer 21 - § 25

Aufgrund der Änderung des § 13 Absätze 4 und 5 zum 1. Januar 2019 ist eine Übergangsregelung erforderlich. Ohne eine solche Regelung würden die im Laufe des Jahres 2018 entstandenen Einnahmeausfälle der Gemeinden und Verbandsgemeinden nicht erstattet, da die gesetzliche Grundlage für die Zahlungen im Folgejahr 2019 nicht mehr existiert. Gleichzeitig wird dabei auch der Erstattungsbetrag für das Jahr 2018 festgelegt, sodass eine gesonderte Verordnung entbehrlich ist. Der im bisherigen Gesetz für 2017 bezifferte Betrag von 12.775.080,96 Euro wird an die Entwicklung der durchschnittlichen Höhe der Kostenbeiträge sowie der Anzahl der betreuten Kinder angepasst.

Zu § 2 Inkrafttreten

§ 2 Abs. 1 regelt vorbehaltlich des Abs. 2 das Inkrafttreten zum 1. Januar 2019. Mit Absatz 2 soll sichergestellt werden, dass die Veränderungen in der Höhe des Betreuungsanspruchs erst zu Beginn des Kindergartenjahres in Kraft treten. Dies soll den Eltern, aber auch den Einrichtungsträgern Zeit für eine Umstellung lassen.

**Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt
(Kinderförderungsgesetz – KiFöG)
Vom 5. März 2003**

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2017 (GVBl. LSA S. 246)

Geltendes Gesetz

Änderungen farbig

Abschnitt 1 Ziel, Arten und Aufgaben der Kinderbetreuung § 1 Ziel der Kinderbetreuung In Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen soll die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.	Abschnitt 1 Ziel, Arten und Aufgaben der Kinderbetreuung § 1 Ziel der Kinderbetreuung Die Kinderbetreuung dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder und gewährleistet die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. In Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen soll die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.
§ 2 Freiwilligkeit der Kinderbetreuung (1) Der Besuch einer Tageseinrichtung und einer Tagespflegestelle ist freiwillig.	§ 2 Freiwilligkeit der Kinderbetreuung (1) Der Besuch einer Tageseinrichtung und einer Tagespflegestelle ist freiwillig.
(2) Die Eltern entscheiden, ob das jeweilige Angebot angenommen wird.	(2) Die Eltern entscheiden, ob das jeweilige Angebot angenommen wird.
(3) Mit öffentlichen Mitteln geförderte Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen stehen allen Kindern unabhängig von der religiösen, weltanschaulichen und pädagogischen Ausrichtung des Trägers offen. Die	(3) Mit öffentlichen Mitteln geförderte Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen stehen allen Kindern unabhängig von der religiösen, weltanschaulichen und pädagogischen Ausrichtung des Trägers offen. Die

Träger aller Tageseinrichtungen und die Tagespflegestellen haben auf die weltanschauliche oder religiöse Prägung der Kinder durch ihr Elternhaus Rücksicht zu nehmen.	Träger aller Tageseinrichtungen und die Tagespflegestellen haben auf die weltanschauliche oder religiöse Prägung der Kinder durch ihr Elternhaus Rücksicht zu nehmen.
§ 3 Anspruch auf Kinderbetreuung (1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7.Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung.	§ 3 Anspruch auf Kinderbetreuung (1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7.Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung.
(2) Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung, soweit Plätze vorhanden sind.	(2) Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung, soweit Plätze vorhanden sind.
(3) Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von sechs Stunden je Schultag; während der Schulferien gilt Satz 1 entsprechend.	(3) Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu acht Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von sechs Stunden je Schultag; während der Schulferien gilt Satz 1 entsprechend.
	(4) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung, sofern die familiäre Situation oder ein anderer Bedarf eine erweiterte ganztägige Betreuung erfordern. Ein erweiterter ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Während der Schulferien gilt für Schulkinder Satz 2 entsprechend.

(4) Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.	(5) Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
(5) Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 gilt als erfüllt, wenn ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung oder unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in einer Tagespflegestelle angeboten wird. Tageseinrichtung und Tagespflegestelle sollen hierbei miteinander kooperieren.	(6) Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 gilt als erfüllt, wenn ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung oder unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in einer Tagespflegestelle angeboten wird. Tageseinrichtung und Tagespflegestelle sollen hierbei miteinander kooperieren.
(6) Die Eltern haben das Recht, den täglichen Betreuungsbedarf gemäß ihren individuellen Bedürfnissen zu wählen. Sie können ihre Kinder jederzeit in Tageseinrichtungen oder in Tagespflegestellen anmelden. Abweichend von Satz 2 sind Schulkinder spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr anzumelden. Der Leistungsumfang und die Anzahl der Betreuungsstunden sind schriftlich zu vereinbaren.	(7) Die Eltern haben das Recht, den täglichen Betreuungsbedarf gemäß ihren individuellen Bedürfnissen zu wählen. Sie können ihre Kinder jederzeit in Tageseinrichtungen oder in Tagespflegestellen anmelden. Abweichend von Satz 2 sind Schulkinder spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr anzumelden. Der Leistungsumfang und die Anzahl der Betreuungsstunden sind schriftlich zu vereinbaren.
§ 3 a Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen durch das Jugendamt nach § 20 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (1) Fällt der Elternteil, der die überwiegende Betreuung und Versorgung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll der andere Elternteil durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden, wenn 1. er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen, 2. die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten, 3. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege nicht ausreichen.	§ 3 a Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen durch das Jugendamt nach § 20 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (1) Fällt der Elternteil, der die überwiegende Betreuung und Versorgung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll der andere Elternteil durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden, wenn 1. er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen, 2. die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten, 3. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege nicht ausreichen.
(2) Fällt ein allein erziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll unter	(2) Fällt ein allein erziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll unter

der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden, wenn und solange es für sein Wohl erforderlich ist.	der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 das Kind im elterlichen Haushalt versorgt und betreut werden, wenn und solange es für sein Wohl erforderlich ist.
(3) Für die Dauer, während der Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 in Anspruch genommen werden können, kann durch das zuständige Jugendamt auch eine ergänzende ganztägige Betreuung in einer Tageseinrichtung gewährt werden. Das Jugendamt trägt die dadurch zusätzlich entstehenden notwendigen Kosten nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches.	(3) Für die Dauer, während der Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 in Anspruch genommen werden können, kann durch das zuständige Jugendamt auch eine ergänzende ganztägige Betreuung in einer Tageseinrichtung gewährt werden. Das Jugendamt trägt die dadurch zusätzlich entstehenden notwendigen Kosten nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches.
§ 3 b Wunsch- und Wahlrecht	§ 3 b Wunsch- und Wahlrecht
(1) Die Leistungsberechtigten nach § 3 haben das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Tageseinrichtungen am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder an einem anderen Ort zu wählen. Sie sind von der Leistungsverpflichteten auf dieses Recht hinzuweisen.	(1) Die Leistungsberechtigten nach § 3 haben das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Tageseinrichtungen am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder an einem anderen Ort zu wählen. Sie sind von der Leistungsverpflichteten auf dieses Recht hinzuweisen.
(2) Der Wahl soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.	(2) Der Wahl soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.
(3) Bei der Feststellung der Verhältnismäßigkeit der Mehrkosten sind alle für die Wahl der Leistungsberechtigten maßgeblichen Gründe angemessen zu berücksichtigen, insbesondere der Wunsch nach Betreuung in einer Tageseinrichtung mit besonderem religiösen, weltanschaulichen oder pädagogischen Profil, mit besonderen Öffnungszeiten oder besonderer Lage zum Arbeitsplatz eines Elternteiles. Bei der Ermittlung der Mehrkosten dürfen auf freie Platzkapazitäten im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Leistungsverpflichteten entfallende Personalkosten in der Regel nicht berücksichtigt werden, wenn der Leistungsverpflichteten die Ausübung des Wahlrechtes unter Angabe der gewünschten Tageseinrichtung mindestens sechs Monate vor Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung mitgeteilt wurde.	(3) Bei der Feststellung der Verhältnismäßigkeit der Mehrkosten sind alle für die Wahl der Leistungsberechtigten maßgeblichen Gründe angemessen zu berücksichtigen, insbesondere der Wunsch nach Betreuung in einer Tageseinrichtung mit besonderem religiösen, weltanschaulichen oder pädagogischen Profil, mit besonderen Öffnungszeiten oder besonderer Lage zum Arbeitsplatz eines Elternteiles. Bei der Ermittlung der Mehrkosten dürfen auf freie Platzkapazitäten im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Leistungsverpflichteten entfallende Personalkosten in der Regel nicht berücksichtigt werden, wenn der Leistungsverpflichteten die Ausübung des Wahlrechtes unter Angabe der gewünschten Tageseinrichtung mindestens sechs Monate vor Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung mitgeteilt wurde.

§ 4 Arten der Kinderbetreuung (1) Tageseinrichtungen sind eigenständige sozialpädagogisch orientierte Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in denen sich Kinder bis zum Schuleintritt oder schulpflichtige Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten.	§ 4 Arten der Kinderbetreuung (1) Tageseinrichtungen sind eigenständige sozialpädagogisch orientierte Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in denen sich Kinder bis zum Schuleintritt oder schulpflichtige Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten.
(2) Tagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch eine Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson, der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.	(2) Tagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch eine Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson, der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.
§ 5 Aufgaben der Tageseinrichtungen (1) Tageseinrichtungen erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und Benachteiligungen ausgleichen. Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen haben die Inklusion von Kindern zu fördern und zur Verbesserung der Chancengleichheit aller Kinder unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft beizutragen. Die Betreuungs- und Förderungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung in der Familie und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus.	§ 5 Aufgaben der Tageseinrichtungen (1) Tageseinrichtungen erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und Benachteiligungen ausgleichen. Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen haben die Inklusion von Kindern zu fördern und zur Verbesserung der Chancengleichheit aller Kinder unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft beizutragen. Die Betreuungs- und Förderungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung in der Familie und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus.
(2) Sie sollen insbesondere den Erwerb sozialer Kompetenzen, wie Selbständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähig-	(2) Sie sollen insbesondere den Erwerb sozialer Kompetenzen, wie Selbständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähig-

keit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen, interkulturelle Kompetenz und Sensibilität, sowie die Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten, insbesondere zum Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen, fördern. Die Bildungsarbeit der Tageseinrichtungen unterstützt die natürliche Neugier der Kinder, fordert Bildungsprozesse heraus, greift Themen der Kinder auf und erweitert sie. Sie schließt die geeignete Vorbereitung des Übergangs in die Grundschule ein. Zu diesem Zweck sollen insbesondere sprachliche Kompetenzen, elementare Fähigkeiten im Umgang mit Mengen, räumliche Orientierungen, eine altersgerechte Grob- und Feinmotorik sowie die Wahrnehmung mit allen Sinnen und das Denken gefördert werden. Tageseinrichtungen fördern die emotionale und musische Entwicklung der Kinder. Der Übergang zur Schule soll durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule erleichtert werden.	keit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen, interkulturelle Kompetenz und Sensibilität, sowie die Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten, insbesondere zum Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen, fördern. Die Bildungsarbeit der Tageseinrichtungen unterstützt die natürliche Neugier der Kinder, fordert Bildungsprozesse heraus, greift Themen der Kinder auf und erweitert sie. Sie schließt die geeignete Vorbereitung des Übergangs in die Grundschule ein. Zu diesem Zweck sollen insbesondere sprachliche Kompetenzen, elementare Fähigkeiten im Umgang mit Mengen, räumliche Orientierungen, eine altersgerechte Grob- und Feinmotorik sowie die Wahrnehmung mit allen Sinnen und das Denken gefördert werden. Tageseinrichtungen fördern die emotionale und musische Entwicklung der Kinder. Der Übergang zur Schule soll durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule erleichtert werden.
(3) Die Träger der Tageseinrichtungen gestalten die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages in eigener Verantwortung. Verbindliche Grundlage ist das Bildungsprogramm „Bildung: elementar - Bildung von Anfang an“ unter besonderer Beachtung der Sprachförderung. Jede Tageseinrichtung hat nach einer Konzeption und einem durch den Träger frei zu wählenden Qualitätsmanagementsystem zu arbeiten.	(3) Die Träger der Tageseinrichtungen gestalten die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages in eigener Verantwortung. Verbindliche Grundlage ist das Bildungsprogramm „Bildung: elementar - Bildung von Anfang an“ unter besonderer Beachtung der Sprachförderung. Jede Tageseinrichtung hat nach einer Konzeption und einem durch den Träger frei zu wählenden Qualitätsmanagementsystem zu arbeiten.
	(4) Die Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen sollen dem Wohl der Kinder und den Bedarfen ihrer Eltern unter Berücksichtigung des § 3 Absätze 1 bis 4 und 7 Rechnung tragen.
	(5) Die Träger von Tageseinrichtungen sollen den individuellen Bedürfnissen der Eltern gemäß § 3 Absatz 7 gerecht werden und eine stündliche Staffelung der Betreuungsverträge anbieten. Für Kinder bis zum Eintritt in die Schule und für Schulkinder während der Schulferien soll ab der vierten Betreuungsstunde eine stündliche Staffelung angeboten werden. Während der Schulzeiten soll für Schulkinder ab der dritten Be-

	treuungsstunde eine stündliche Staffelung angeboten werden
(4) Schulkindern soll auf Wunsch der Eltern sachkundige Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten werden. Dazu sollen die pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung mit der Schule zusammenarbeiten.	(6) Schulkindern soll auf Wunsch der Eltern sachkundige Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten werden. Dazu sollen die pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung mit der Schule zusammenarbeiten.
(5) Der Träger der Tageseinrichtung hat auf Wunsch der Eltern die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung zu sichern.	(7) Der Träger der Tageseinrichtung hat auf Wunsch der Eltern die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung zu sichern.
(6) Für Schulkinder, die eine Förderung und Betreuung in Anspruch nehmen, sollen der Träger der Tageseinrichtung und der Schulträger in Abstimmung mit den Eltern und der Schulbehörde Festlegungen für die Begleitung auf dem Weg zwischen Schule und Tageseinrichtung treffen.	(8) Für Schulkinder, die eine Förderung und Betreuung in Anspruch nehmen, sollen der Träger der Tageseinrichtung und der Schulträger in Abstimmung mit den Eltern und der Schulbehörde Festlegungen für die Begleitung auf dem Weg zwischen Schule und Tageseinrichtung treffen.
§ 6 Tagespflege (1) Tagespflege kann Alternative und Ergänzung zur Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen sein. Tagespflegestellen sollen ihre Angebote insbesondere in Kooperation mit Tageseinrichtungen gestalten. Die für Tageseinrichtungen genannten Aufgaben gelten entsprechend und unter Berücksichtigung der spezifischen Erziehungssituation auch für die Tagespflegestellen.	§ 6 Tagespflege (1) Tagespflege kann Alternative und Ergänzung zur Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen sein. Tagespflegestellen sollen ihre Angebote insbesondere in Kooperation mit Tageseinrichtungen gestalten. Die für Tageseinrichtungen genannten Aufgaben gelten entsprechend und unter Berücksichtigung der spezifischen Erziehungssituation auch für die Tagespflegestellen.
(2) Eine Tagespflegeperson darf nicht mehr als fünf Kinder betreuen.	(2) Eine Tagespflegeperson darf nicht mehr als fünf Kinder betreuen.
(3) Die Tagespflegeperson muss persönlich und gesundheitlich geeignet und auf ihre Tätigkeit fachlich vorbereitet sein. Ausgebildete Fachkräfte nach § 21 Abs. 3 sollten vorrangig für die Tagespflege zum Einsatz kommen. Tagespflegepersonen, die keine Fachkräfte nach § 21 Abs. 3 sind, müssen vor Aufnahme des ersten Kindes in die Tagespflege an einem geeigneten Vorbereitungskurs erfolgreich teilgenommen haben, der Kenntnisse über die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern im häuslichen Rahmen vermittelt. Vor der Auf-	(3) Die Tagespflegeperson muss persönlich und gesundheitlich geeignet und auf ihre Tätigkeit fachlich vorbereitet sein. Ausgebildete Fachkräfte nach § 21 Abs. 3 sollten vorrangig für die Tagespflege zum Einsatz kommen. Tagespflegepersonen, die keine Fachkräfte nach § 21 Abs. 3 sind, müssen vor Aufnahme des ersten Kindes in die Tagespflege an einem geeigneten Vorbereitungskurs erfolgreich teilgenommen haben, der Kenntnisse über die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern im häuslichen Rahmen vermittelt. Vor der Auf-

nahme weiterer Kinder in Tagespflege sollen diese Tagespflegepersonen an einer geeigneten Maßnahme zur fachlichen Qualifizierung teilgenommen haben.	nahme weiterer Kinder in Tagespflege sollen diese Tagespflegepersonen an einer geeigneten Maßnahme zur fachlichen Qualifizierung teilgenommen haben.
(4) Die für die Zwecke der Tagespflege genutzten Räumlichkeiten einschließlich deren Ausstattung müssen gewährleisten, dass die Betreuung in Tagespflege ihre Aufgabe nach Absatz 1 erfüllen kann und die Sicherheit der Kinder gewährleistet ist. Die Räumlichkeiten einschließlich deren Ausstattung sollen anregungsreich und kindgerecht sein.	(4) Die für die Zwecke der Tagespflege genutzten Räumlichkeiten einschließlich deren Ausstattung müssen gewährleisten, dass die Betreuung in Tagespflege ihre Aufgabe nach Absatz 1 erfüllen kann und die Sicherheit der Kinder gewährleistet ist. Die Räumlichkeiten einschließlich deren Ausstattung sollen anregungsreich und kindgerecht sein.
§ 7 Kindermithwirkung in den Tageseinrichtungen Die Kinder sollen ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechend bei der Gestaltung des Alltags und der Organisation der Tageseinrichtung mitwirken und mitentscheiden. Sie können aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher für die jeweilige Gruppe wählen, die im Kuratorium der Tageseinrichtung gehört werden müssen.	§ 7 Kindermithwirkung in den Tageseinrichtungen Die Kinder sollen ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechend bei der Gestaltung des Alltags und der Organisation der Tageseinrichtung mitwirken und mitentscheiden. Sie können aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher für die jeweilige Gruppe wählen, die im Kuratorium der Tageseinrichtung gehört werden müssen.
§ 8 Besondere Angebote für Kinder mit Behinderung Kinder mit Behinderung haben einen Anspruch, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen gefördert und betreut zu werden. Je nach Art der Behinderung ist ein zusätzlicher Bedarf nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder nach den §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu decken.	§ 8 Besondere Angebote für Kinder mit Behinderung Kinder mit Behinderung haben einen Anspruch, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen gefördert und betreut zu werden. Je nach Art der Behinderung ist ein zusätzlicher Bedarf nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder nach den §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu decken.
Abschnitt 2 Träger, Finanzierung, Errichtung und Sicherstellungsaufgaben	Abschnitt 2 Träger, Finanzierung, Errichtung und Sicherstellungsaufgaben
§ 9 Träger (1) Träger von Tageseinrichtungen können sein: 1. Gemeinden, Verbandsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften,	§ 9 Träger (1) Träger von Tageseinrichtungen können sein: 1. Gemeinden und Verbandsgemeinden,

2. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe oder 3. sonstige juristische Personen, deren Zweck das Betreiben einer Tageseinrichtung ist und die die Anforderungen des Steuerrechts an die Gemeinnützigkeit erfüllen.	2. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe oder 3. sonstige juristische Personen, deren Zweck das Betreiben einer Tageseinrichtung ist und die die Anforderungen des Steuerrechts an die Gemeinnützigkeit erfüllen.
(2) Betriebstageeinrichtungen sind in die öffentliche Förderung aufzunehmen, soweit sie in dem Jugendhilfeplan gemäß § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Berücksichtigung fanden, die pädagogischen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen erfüllen und für sämtliche Kinder des Einzugsbereiches angeboten werden.	(2) Betriebstageeinrichtungen sind in die öffentliche Förderung aufzunehmen, soweit sie in dem Jugendhilfeplan gemäß § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Berücksichtigung fanden, die pädagogischen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen erfüllen und für sämtliche Kinder des Einzugsbereiches angeboten werden.
(3) Die Einrichtung oder die Übernahme von Tageseinrichtungen durch Träger im Sinne von Absatz 1 Nrn. 2 oder 3 soll durch die Leistungsverpflichteten unterstützt werden.	(3) Die Einrichtung oder die Übernahme von Tageseinrichtungen durch Träger im Sinne von Absatz 1 Nrn. 2 oder 3 soll durch die Leistungsverpflichteten unterstützt werden.
§ 10 Sicherstellungsaufgabe und Bedarfsplanung (1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verantwortlich für die Vorhaltung einer an den Bedürfnissen von Familien und Kindern orientierten, konzeptionell vielfältigen, leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen Struktur von Tageseinrichtungen. Sie haben eine Bedarfsplanung gemäß § 80 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aufzustellen. Mit den kreisangehörigen Gemeinden, Verbandsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, den Trägern der freien Jugendhilfe und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe ist in allen Phasen der Bedarfsplanung das Benehmen herzustellen.	§ 10 Sicherstellungsaufgabe und Bedarfsplanung (1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verantwortlich für die Vorhaltung einer an den Bedürfnissen von Familien und Kindern orientierten, konzeptionell vielfältigen, leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen Struktur von Tageseinrichtungen.
	(2) Die Gemeinden und Verbandsgemeinden sollen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Wahrnehmung der Aufgabe nach Abs. 1 und 3 unterstützen und eine Bedarfsplanung für den Bereich der Kindertagesbetreuung für ihr Gemeindegebiet aufstellen.
	(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben eine Bedarfsplanung für den Bereich der Kindertagesbetreuung gemäß § 80 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aufzustellen. Die

	Bedarfsplanungen der Gemeinden und Verbandsgemeinden sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Der Entwurf der Planung ist mit den Gemeinden und Verbandsgemeinden zu erörtern.
	(4) Bei der Bedarfsplanung ist eine möglichst ortsnahe Versorgung anzustreben. Der Bedarf ist dabei mindestens für jede Gemeinde und Verbandsgemeinde separat auszuweisen.
(2) Die Tageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen sollen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fachlich beraten werden.	(5) Die Tageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen sollen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fachlich beraten werden.
§ 10a Zusammenarbeit des Jugendamts mit Tageseinrichtungen zur Vermeidung von Gefährdungen des Kindeswohls Zur Erreichung des Schutzes von Kindern wirken das Jugendamt und die Träger von Tageseinrichtungen zusammen. Die Jugendämter schließen auf der Grundlage des § 8a Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, mit den Trägern von Tageseinrichtungen und Diensten, die in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erbringen, Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages. Hierbei sind insbesondere Regelungen	§ 10a Zusammenarbeit des Jugendamts mit Tageseinrichtungen zur Vermeidung von Gefährdungen des Kindeswohls Zur Erreichung des Schutzes von Kindern wirken das Jugendamt und die Träger von Tageseinrichtungen zusammen. Die Jugendämter schließen auf der Grundlage des § 8a Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, mit den Trägern von Tageseinrichtungen und Diensten, die in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erbringen, Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages. Hierbei sind insbesondere Regelungen
1. zur Qualifizierung und zum Einsatz von Kinderschutzfachkräften in Tageseinrichtungen, 2. zur Meldung und dem Zusammenwirken beim Verdacht einer Gefährdung des Kindeswohls, 3. zum Hinwirken der Tageseinrichtung auf die Inanspruchnahme von Hilfen, wenn diese für erforderlich gehalten werden, aufzunehmen.	1. zur Qualifizierung und zum Einsatz von Kinderschutzfachkräften in Tageseinrichtungen, 2. zur Meldung und dem Zusammenwirken beim Verdacht einer Gefährdung des Kindeswohls, 3. zum Hinwirken der Tageseinrichtung auf die Inanspruchnahme von Hilfen, wenn diese für erforderlich gehalten werden, aufzunehmen.
§ 11 Grundsätze der Finanzierung (1) Die Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen sowie in Tagespflegestellen wird gemeinsam durch das Land, die örtlichen Träger	§ 11 Grundsätze der Finanzierung (1) Die Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen sowie in Tagespflegestellen wird gemeinsam durch das Land, die örtlichen Träger

der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, in deren Gebiet die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie die Eltern finanziert. Das Land und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligen sich durch Zuweisungen.	der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden und Verbandsgemeinden, in deren Gebiet die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie die Eltern finanziert. Das Land und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligen sich durch Zuweisungen.
(2) Soweit Kinder in Tageseinrichtungen oder in Tagespflegestellen Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder nach den §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, erfolgt die Finanzierung dieser Leistungen nach den §§ 78a bis 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder nach den §§ 75 bis 81 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Bei Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung erfolgt die Finanzierung dieser Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch.	(2) Soweit Kinder in Tageseinrichtungen oder in Tagespflegestellen Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder nach den §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, erfolgt die Finanzierung dieser Leistungen nach den §§ 78a bis 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder nach den §§ 75 bis 81 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Bei Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung erfolgt die Finanzierung dieser Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch.
§ 11a Vereinbarungen, Rahmenvertrag (1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe schließt mit den Trägern von Tageseinrichtungen für seinen Zuständigkeitsbereich Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Einvernehmen mit den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften.	§ 11a Vereinbarungen (1) In enger Abstimmung verhandeln der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Gemeinden und Verbandsgemeinden für ihren Zuständigkeitsbereich mit den Trägern von Tageseinrichtungen Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe schließt diese Vereinbarungen im Einvernehmen mit der Gemeinde oder Verbandsgemeinde ab. Das Einvernehmen soll auf den Vereinbarungen nach Satz 1 schriftlich dokumentiert werden.
(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet die Schiedsstelle nach § 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch.	(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet die Schiedsstelle nach § 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch.
(3) Die Konzeption ist Bestandteil der Vereinbarung. In der Vereinbarung sollen auch Aussagen zur Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Schulen sowie mit den Einrichtungen der Familienbildung und -beratung getroffen werden.	(3) Die Konzeption ist Bestandteil der Vereinbarung. In der Vereinbarung sollen auch Aussagen zur Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Schulen sowie mit den Einrichtungen der Familienbildung und -beratung getroffen werden.
(4) Der Träger der Tageseinrichtung ist gegenüber dem örtlichen Trä-	(4) Der Träger der Tageseinrichtung ist gegenüber dem örtlichen Trä-

ger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben des zuletzt abgerechneten Haushaltsjahres der Tageseinrichtung nachvollziehbar, transparent und durch Nachweise belegt darzulegen.	ger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben des zuletzt abgerechneten Haushaltsjahres der Tageseinrichtung nachvollziehbar, transparent und durch Nachweise belegt darzulegen.
(5) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium koordiniert den Abschluss des Rahmenvertrages gemäß § 78f des Achten Buches Sozialgesetzbuch zwischen dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt sowie dem Landkreistag Sachsen-Anhalt und den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene. Kommt der Rahmenvertrag innerhalb von sechs Monaten nicht zustande, nachdem die Landesregierung schriftlich aufgefordert hat, kann das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium durch Verordnung Vorschriften stattdessen erlassen.	
§ 12 Finanzielle Beteiligung des Landes (1) Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Zuweisung für jedes betreute Kind. Der Bemessung und Verteilung der Mittel liegt die Zahl der im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe betreuten Kinder zugrunde, die sich aus der Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes zum 1. März des Vorjahres ergibt. Im Falle eines Doppelhaushalts ist für das zweite Haushaltsjahr die entsprechende Statistik zum 1. März des Vorjahres zugrunde zu legen.	§ 12 Finanzielle Beteiligung des Landes (1) An der Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen sowie in Tagespflegestellen beteiligt sich das Land in Höhe von 51 v. H. an den Personalkosten für die pädagogischen Fachkräfte nach § 21 Abs. 3, die aufgrund des Mindestpersonalschlüssels nach § 21 Abs. 2 entstehen, und gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Zuweisung für jedes betreute Kind. Der Bemessung und Verteilung der Mittel liegen zugrunde: 1. die Jahrespersonalkosten einer pädagogischen Fachkraft gemäß § 21 Abs. 3 entsprechend des geltenden Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst des Vorjahres, 2. der Mindestpersonalschlüssel für pädagogische Fachkräfte gemäß § 21 Abs. 2, 3. der Umfang der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit, der sich aus der Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes zum 1. März des Vorjahres

	res ergibt und 4. die Zahl der im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe betreuten Kinder, die sich aus der Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes zum 1. März des Vorjahres ergibt.
(2) Die monatlichen Zuweisungen betragen für jedes betreute Kind ab 1. Januar 2018 für: 1. Kinder unter drei Jahren: 234,66 Euro 2. Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 138,78 Euro 3. Schulkinder: 63,76 Euro.	(2) Die monatlichen Zuweisungen betragen für jedes betreute Kind ab 1. Januar 2019: 1. Kinder unter drei Jahren: 469,40 *Euro 2. Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 215,78 *Euro 3. Schulkinder: 82,36 *Euro.
(3) Das Land trägt die Kosten, die aufgrund der Ausweitung des Anspruches auf ganztägige Betreuung für Kinder entstehen, und die für die Verbesserung des Mindestpersonalschlüssels entstehenden Kosten. Diese monatlichen Zuweisungen betragen für jedes betreute Kind ab 1. Januar 2018 für:	
1. Kinder unter drei Jahren: 153,33 Euro, 2. Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht 68,50 Euro	
(4) Die Zuweisungen nach den Absätzen 2 und 3 für jedes betreute Kind sind regelmäßig insbesondere an die Tarifentwicklung und Veränderungen des Betreuungsumfangs anzupassen.	
(5) Die Auszahlung erfolgt in gleichen Raten zum Ersten der Monate Januar, März, Juni und September des laufenden Haushaltsjahres.	(3) Die Auszahlung erfolgt in gleichen Raten zum Ersten der Monate Februar, April, Juli und Oktober des laufenden Haushaltsjahres.

§ 12a Finanzielle Beteiligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leiten die ihnen nach § 12 Abs. 1 bis 4 gewährten Zuweisungen an die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen weiter. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewähren darüber hinaus aus eigenen Mitteln einen Betrag in Höhe von 53 v. H. der auf sie entfallenden Zuweisungen des Landes gemäß § 12 Abs. 2. Die Zuweisungen nach § 12 Abs. 2 und 3 sowie die Zuweisungen nach Satz 2 werden in Höhe eines Viertels des Betrages des Vorjahres zum 1. Februar des laufenden Haushaltsjahres als Abschlagszahlung geleistet. Der Restbetrag wird in gleich hohen Beträgen jeweils zum 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des laufenden Haushaltsjahres geleistet.	§ 12a Finanzielle Beteiligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leiten die ihnen nach § 12 Abs. 2 gewährten Zuweisungen an die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen weiter. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewähren darüber hinaus aus eigenen Mitteln Zuweisungen für jedes betreute Kind.
	(2) Die monatlichen Zuweisungen betragen für jedes betreute Kind ab 1. Januar 2019 für: 1. Kinder unter drei Jahren: 130,60* Euro, 2. Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 77,24* Euro, 3. Schulkinder: 35,49* Euro.
	(3) Die Zuweisungen nach Abs. 2 sind jährlich an die tariflichen Änderungen des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst anzupassen.
	(4) Die Zuweisungen nach § 12 Abs. 2 sowie die Zuweisungen nach Abs. 2 werden in gleich hohen Beträgen jeweils zum Ersten der Monate März, Mai, August und November des laufenden Haushaltsjahres geleistet.
(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe darf die ihm nach § 12 gewährten Zuweisungen nur an solche Träger von Tageseinrichtungen weiterleiten, die in die Bedarfsplanung nach § 10 Abs. 1 Satz 2	(5) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe darf die ihm nach § 12 Abs. 2 gewährten Zuweisungen nur an solche Träger von Tageseinrichtungen weiterleiten, die in die Bedarfsplanung nach § 10 Abs. 3

aufgenommen sind und sich an den jeweiligen tariflichen Bedingungen orientieren.	aufgenommen sind und sich an den jeweiligen tariflichen Bedingungen orientieren.
§ 12b Finanzielle Beteiligung der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften^{*)} Soweit der Finanzierungsbedarf eines in Anspruch genommenen Platzes in einer Tageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle nicht vom Land und dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt wird, hat die Gemeinde, Verbandsgemeinde und Verwaltungsgemeinschaft, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, den verbleibenden Finanzbedarf zu tragen. Zur Deckung des verbleibenden Finanzbedarfs können Kostenbeiträge gemäß § 13 erhoben werden.	§ 12b Finanzielle Beteiligung der Gemeinden und Verbandsgemeinden Soweit der Finanzierungsbedarf eines in Anspruch genommenen Platzes in einer Tageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle nicht vom Land und dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt wird, hat die Gemeinde oder Verbandsgemeinde, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, den verbleibenden Finanzbedarf zu tragen. Zur Deckung des verbleibenden Finanzbedarfs können Kostenbeiträge gemäß § 13 erhoben werden.
Fußnoten *) Vgl. Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 20. Oktober 2015 - LVG 2/14 - (Bek. v. 21.12.2015, GVBl. LSA S. 664)	
§ 12c Finanzierung bei Inanspruchnahme von Angeboten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe Wird ein Kind in einer Tageseinrichtung oder einer Tagespflegestelle außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, mit dessen Zustimmung betreut, regeln der aufnehmende und der abgebende örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kostentragung in einer Vereinbarung.	§ 12c Finanzierung bei Inanspruchnahme von Angeboten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe Wird ein Kind in einer Tageseinrichtung oder einer Tagespflegestelle außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, mit dessen Zustimmung betreut, regeln der aufnehmende und der abgebende örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kostentragung in einer Vereinbarung.
§ 13 Kostenbeiträge (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen können von den Eltern Kostenbeiträge erhoben werden. Diese sind nach der Anzahl der tatsächlich benötigten Betreuungsstunden zu staf-	§ 13 Kostenbeiträge (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen können von den Eltern Kostenbeiträge erhoben werden. Diese sind nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln. Die

feln. Die Kostenbeiträge können insbesondere nach den in § 90 Abs. 1 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten weiteren Kriterien sozialverträglich gestaffelt werden.	Kostenbeiträge können insbesondere nach den in § 90 Abs. 1 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten weiteren Kriterien sozialverträglich gestaffelt werden.
(2) Der Kostenbeitrag wird durch die Gemeinde oder Verbandsgemeinde, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung, festgelegt. Die Festlegungen bedürfen der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.	(2) Der Kostenbeitrag wird durch die Gemeinde oder Verbandsgemeinde, in deren Gebiet das Kind betreut wird , nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung, festgelegt. Die Festlegungen bedürfen der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
(3) Der Kostenbeitrag wird durch die Gemeinde oder Verbandsgemeinde, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, erhoben. Die Erhebung kann auf die Träger von Tageseinrichtungen übertragen werden.	(3) Der Kostenbeitrag wird durch die Gemeinde oder Verbandsgemeinde, in deren Gebiet das Kind betreut wird , erhoben. Die Erhebung kann auf die Träger von Tageseinrichtungen übertragen werden.
(4) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 1. Januar 2014 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht übersteigen. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages unberücksichtigt.	(4) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Nichtschulkinder , die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 1. Januar 2019 den Kostenbeitrag, der für das älteste betreute Nichtschulkind zu entrichten ist , nicht übersteigen.
(5) Das Land Sachsen-Anhalt stellt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Pauschale zum Ausgleich der durch die Regelung des Absatzes 4 verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen zur Verfügung. Für das Haushaltsjahr 2017 beträgt die Pauschale 12 775 080,96 Euro. Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium wird ermächtigt, den in Satz 2 genannten Betrag für die Folgejahre jährlich an die Entwicklung der Zahl der betreuten Kinder, die sich aus der Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes zum 1. März des Vorjahres ergibt, und an die Entwicklung der Höhe der Kostenbeiträge durch Verordnung anzupassen. Dazu übermitteln die Gemeinden und Verbandsgemeinden dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium jährlich bis zum 31. August die am 1. August geltende Höhe der Kostenbeiträge. Für die Verteilung des Betrages ist die Zahl der in den Gemeinden und Verbandsgemeinden in Tageseinrichtungen und in	(5) Soweit die Regelung des Absatzes 4 zu verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen führt, erstattet das Land auf Antrag den Differenzbetrag. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben bis zum 31. März des Folgejahres die Einnahmeausfälle für das Vorjahr zu ermitteln und dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu melden.

Tagespflegestellen betreuen Kinder von 0 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht maßgeblich, die sich aus der Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes zum 1. März des Vorjahres ergibt. Die Pauschale wird an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. Januar des folgenden Haushaltsjahres geleistet. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlen die Pauschale zweckgebunden jeweils zum 28. Februar an die Gemeinden und Verbandsgemeinden aus.	
(6) Die Verpflegungskosten tragen die Eltern.	(6) Die Verpflegungskosten tragen die Eltern. Hierzu zählen die Kosten für Lebensmittel, Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen und Getränke.
§ 14 Bauliche Beschaffenheit, Ausstattung Die Lage, das Gebäude, die Räumlichkeiten, die Außenanlagen und die Ausstattung der Tageseinrichtungen müssen den Aufgaben nach den §§ 5, 7 und 8 genügen. Sie müssen ausreichend und kindgerecht bemessen sein.	§ 14 Bauliche Beschaffenheit, Ausstattung Die Lage, das Gebäude, die Räumlichkeiten, die Außenanlagen und die Ausstattung der Tageseinrichtungen müssen den Aufgaben nach den §§ 5, 7 und 8 genügen. Sie müssen ausreichend und kindgerecht bemessen sein.
§ 15 Auskunftspflicht und Evaluierung (1) Die Gemeinden, Verbandsgemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Zwecke der Finanzplanung und der Evaluierung dieses Gesetzes Auskünfte zu erteilen.	§ 15 Auskunftspflicht, Datenerhebung und -verarbeitung (1) Die Träger von Tageseinrichtungen und die Tagespflegestellen sind verpflichtet, den Gemeinden und Verbandsgemeinden die erforderlichen Daten zur Durchführung der den Gemeinden und Verbandsgemeinden nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu übermitteln. Art, Inhalt und Umfang der Datenübermittlung kann die Gemeinde oder Verbandsgemeinde durch Satzung regeln. Die Satzung bedarf der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
(2) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium hat die Finanzierungsregelung nach den §§ 11 bis 13 bis zum Ende des Jahres 2016 zu evaluieren und dem Landtag bis zum Ende des dritten Quartals 2017 schriftlich zu berichten.	
	(2) Die Träger von Tageseinrichtungen, die Tagespflegestellen, die Gemeinden und Verbandsgemeinden sind verpflichtet, den örtlichen

	Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die erforderlichen Daten zur Durchführung der den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu übermitteln. Art, Inhalt und Umfang der Datenübermittlung kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Satzung regeln.
	(3) Die Gemeinden und Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium jährlich bis zum 31. August die am 1. August geltende Höhe der Kostenbeiträge zu übermitteln.
	(4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Daten zu übermitteln.
	(5) Das Statistische Landesamt soll dem überörtlichen Träger und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Gemeinden und Verbandsgemeinden die für sie zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Daten übermitteln.
Abschnitt 3 Betrieb und Unterhaltung	Abschnitt 3 Betrieb und Unterhaltung
§ 16 <i>(aufgehoben)</i>	§ 16 <i>(aufgehoben)</i>
§ 17 <i>(aufgehoben)</i>	§ 17 <i>(aufgehoben)</i>
§ 18 Medizinische Betreuung (1) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, vorgesehenen Kinderuntersuchungen	§ 18 Medizinische Betreuung (1) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausrei-

oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen.	chenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist und eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen.
(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt für eine begleitende ärztliche und zahnärztliche Untersuchung der in einer Tageseinrichtung befindlichen Kinder zu sorgen.	(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt für eine begleitende ärztliche und zahnärztliche Untersuchung der in einer Tageseinrichtung befindlichen Kinder zu sorgen.
(3) Die Tageseinrichtungen setzen sich mit den Frühförderstellen in Verbindung, um die erforderlichen therapeutischen Angebote für Kinder mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen sicherzustellen.	(3) Die Tageseinrichtungen setzen sich mit den Frühförderstellen in Verbindung, um die erforderlichen therapeutischen Angebote für Kinder mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen sicherzustellen.
§ 19 Elternvertretung und Kuratorium (1) Um dem Erziehungs- und Bildungsauftrag gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung und Betreuung jedes einzelnen Kindes ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erzieherinnen und Erziehern notwendig.	§ 19 Elternvertretung und Kuratorium (1) Um den Aufgaben der Tageseinrichtungen nach § 5 gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung und Betreuung jedes einzelnen Kindes ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Eltern und pädagogischen Fach- und Hilfskräften notwendig.
(2) Sofern in einer Tageseinrichtung Gruppen gebildet werden, wird eine Elternsprecherin oder ein Elternsprecher je Gruppe für die Dauer von zwei Jahren gewählt.	
(3) Die Elternschaft der Tageseinrichtung wählt wenigstens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für das Kuratorium der Tageseinrichtung. Diese Elternvertreterinnen oder Elternvertreter, die leitende Betreuungskraft und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers bilden das Kuratorium der Tageseinrichtung.	(2) Die Elternschaft der Tageseinrichtung wählt auf Vorschlag der Elternschaft wenigstens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für das Kuratorium der Tageseinrichtung. Sofern in einer Tageseinrichtung Gruppen vorhanden sind, soll dies bei der Besetzung des Kuratoriums mit Elternvertreterinnen und Elternvertretern angemessene Berücksichtigung finden. Die Elternvertreterinnen oder Elternvertreter nach Satz 1 , die leitende Betreuungskraft und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers bilden das Kuratorium der Tageseinrichtung.

(4) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Träger zu beraten, und ist von ihm vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere	(3) Das Kuratorium soll den Träger beraten, und ist von ihm vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
1. die Beratung der Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit, 2. die Beratung der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen, 3. die Anhörung zu Festlegungen der baulichen Beschaffenheit sowie räumlichen und sächlichen Ausstattung, 4. die Unterstützung der Bemühungen des Trägers um eine ausreichende und qualifizierte personelle Besetzung, 5. die Beratung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Kostenbeiträgen, 6. die Beteiligung im Verfahren zur Beantragung von Ausnahmegeheimungen und 7. die Information der Eltern.	1. die Beratung der Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit, 2. die Beratung bei einem möglichen Wechsel des Trägers der Einrichtung 3. die Beratung über die Teilnahme der Tageseinrichtung an Modellprojekten 4. die Beratung der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in die Tageseinrichtung, 5. die Festlegung, ob nach Krankschreibung durch eine Arzt eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes nach Erkrankung vorzulegen ist, 6. die Anhörung zu Festlegungen der baulichen Beschaffenheit sowie räumlichen und sächlichen Ausstattung, 7. die Unterstützung der Bemühungen des Trägers um eine ausreichende und qualifizierte personelle Besetzung, 8. die Beratung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Kostenbeiträgen, 9. die Beratung über den Umfang der Verpflegung, die Auswahl und den Wechsel des Anbieters, 10. die Beteiligung im Verfahren zur Beantragung von Ausnahmegeheimungen und 11. die Information der Eltern.
Die Zustimmung des Kuratoriums ist erforderlich zur Änderung	Die Zustimmung des Kuratoriums ist erforderlich
1. der Konzeption und 2. der Öffnungs- und Schließzeiten.	1. zur Änderung der Konzeption, 2. zur Festlegung von Öffnungs- und Schließzeiten,
(5) Die Elternschaft oder die Elternsprecherinnen und Elternsprecher einer Tageseinrichtung wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer	(4) Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter aller Kuratorien der Tageseinrichtungen in einer Gemeinde oder Verbandsgemeinde wählen

Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Gemeindeelternvertretung, wenn in der Gemeinde mehrere Tageseinrichtungen bestehen. Die Gemeindeelternvertretung ist von der Gemeinde bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen. Die Gemeindeelternvertretungen innerhalb eines Landkreises wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Kreiselternvertretung, die eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Jugendhilfeausschuss entsendet. In kreisfreien Städten entsendet die Gemeindeelternvertretung eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Jugendhilfeausschuss. Das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen regelt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Satzung. Ist Leistungspflichtige die Verbandsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, tritt diese an die Stelle der Gemeinde.	für die Dauer von zwei Jahren aus der Mitte aller Kuratorien mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Vertretung der Eltern in der Gemeinde oder Verbandsgemeinde (Gemeindeelternvertretung). Die Gemeindeelternvertretung ist von der Gemeinde bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen. Das Nähere zum Wahlverfahren und den Wahlterminen zu den Gemeindeelternvertretungen regeln die Gemeinden und Verbandsgemeinden durch Satzung. (5) Die Gemeindeelternvertretungen innerhalb eines Landkreises wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Vertretung der Eltern in dem Landkreis (Kreiselternvertretung). Die Kreiselternvertretung entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Jugendhilfeausschuss. (6) In kreisfreien Städten wählen die Elternvertreterinnen und Elternvertreter aller Kuratorien der Tageseinrichtungen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Vertretung der Eltern in der kreisfreien Stadt (Stadtelternvertretung). Die Stadtelternvertretung ist von der kreisfreien Stadt bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen und entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Jugendhilfeausschuss. (7) Das Nähere zum Wahlverfahren und den Wahlterminen zu den Stadt- und Kreiselternvertretungen regelt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Satzung.
(6) Die Kreiselternvertretungen und die Gemeindeelternvertretungen der kreisfreien Städte wählen für die Dauer von zwei Jahren eine Landeselternvertretung, die eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Landesjugendhilfeausschuss entsendet. Die Geschäftsstelle der Landeselternvertretung wird beim Kinderbeauftragten des Landes Sachsen-Anhalt eingerichtet.	(8) Die Kreiselternvertretungen und die Stadtelternvertretungen der kreisfreien Städte wählen für die Dauer von zwei Jahren eine Landeselternvertretung, die eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Landesjugendhilfeausschuss entsendet. Die Geschäftsstelle der Landeselternvertretung wird beim Kinderbeauftragten des Landes Sachsen-Anhalt eingerichtet.
(7) Die Gemeinde-, Kreis- und Landeselternvertretungen tagen mindes-	(9) Die Gemeinde-, Kreis-, Stadt- und Landeselternvertretungen tagen

tens einmal im Jahr. Sie wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand, der als Ansprechpartner für die Eltern und die Verwaltung dient sowie die laufenden Geschäfte führt. Die Elternvertretungen sind unabhängig und geben sich eine Geschäftsordnung.	mindestens einmal im Jahr. Sie wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand, der als Ansprechpartner für die Eltern und die Verwaltung dient sowie die laufenden Geschäfte führt. Die Elternvertretungen sind unabhängig und sollen sich eine Geschäftsordnung geben .
§ 20 Aufsicht (1) Die Tageseinrichtungen und die Tagespflegestellen unterstehen der staatlichen Aufsicht. Sie wird vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen, in dessen Gebiet sich die Tageseinrichtung oder die Tagespflegestelle befindet, und erstreckt sich auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen.	§ 20 Aufsicht (1) Die Tageseinrichtungen und die Tagespflegestellen unterstehen der staatlichen Aufsicht. Sie wird vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen, in dessen Gebiet sich die Tageseinrichtung oder die Tagespflegestelle befindet, und erstreckt sich auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen.
(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist sachlich zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern.	(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist sachlich zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern.
Abschnitt 4 Pädagogische Fachkräfte § 21 Pädagogische Fachkräfte (1) Die Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder in den Tageseinrichtungen muss durch eine ausreichende Zahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte gewährleistet sein.	Abschnitt 4 Pädagogische Fachkräfte § 21 Pädagogische Fachkräfte (1) Die Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder in den Tageseinrichtungen muss durch eine ausreichende Zahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte gewährleistet sein.
(2) Der Mindestpersonalschlüssel in einer Tageseinrichtung beträgt	(2) Der Mindestpersonalschlüssel in einer Tageseinrichtung beträgt ab dem 1. Januar 2019
1. bis zum 31. Juli 2015 für jedes Kind unter drei Jahren 0,15 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft und 0,18 Arbeitsstunden ab dem 1. August 2015, 2. für jedes Kind von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht 0,08 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft und	1. für jedes Kind unter drei Jahren 0,187 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft, 2. für jedes Kind von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht 0,083 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft 3. für jedes Schulkind 0,052 Arbeitsstunden einer pädagogischen

3. für jedes Schulkind 0,05 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft.	Fachkraft.
Bezugsgrößen für die Mindestpersonalschlüssel sind die jährliche Summe der vereinbarten Betreuungsstunden sowie die vergüteten Jahresarbeitsstunden der pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung.	Bezugsgrößen für die Mindestpersonalschlüssel sind die jährliche Summe der vereinbarten Betreuungsstunden sowie die vergüteten Jahresarbeitsstunden der pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung.
(3) Geeignete pädagogische Fachkräfte sind:	(3) Geeignete pädagogische Fachkräfte sind:
1. staatlich anerkannte Erzieherinnen oder staatlich anerkannte Erzieher, 2. Personen mit Hochschulabschlüssen der Niveaustufen 6 und höher des Deutschen Qualifikationsrahmens auf den Gebieten der Pädagogik, insbesondere der Früh- oder Kindheitspädagogik, und der sozialen Arbeit sowie verwandten Gebieten, insbesondere wenn sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mindestens ein Jahr im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung tätig waren und fachspezifische Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden nachweisen, 3. Personen mit einem Abschluss nach der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen vom 29. September 2009 (GVBl. LSA S. 476), wobei eine Beschränkung von Ausbildungsabschlüssen auf die Betreuung bestimmter Altersgruppen zu beachten ist, 4. Personen mit einem pädagogischen Fachschulabschluss, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mindestens ein Jahr im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung tätig waren und fachspezifische Aus-, Fort- oder Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden nachweisen, oder 5. Personen, die über eine Gleichwertigkeitsanerkennung im Sinne des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes in Bezug auf einen Berufsabschluss nach den Nummern 1 bis 4 verfügen.	1. staatlich anerkannte Erzieherinnen oder staatlich anerkannte Erzieher, 2. staatlich geprüfte Fachkräfte für Kindertageseinrichtungen, 3. Personen mit Hochschulabschlüssen der Niveaustufen 6 und höher des Deutschen Qualifikationsrahmens auf den Gebieten der Pädagogik, insbesondere der Früh- oder Kindheitspädagogik, und der sozialen Arbeit sowie verwandten Gebieten, insbesondere wenn sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mindestens ein Jahr im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung tätig waren und fachspezifische Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden nachweisen, 4. Personen mit einem Abschluss nach der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen vom 29. September 2009 (GVBl. LSA S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38, 44) in der jeweils geltenden Fassung, wobei eine Beschränkung von Ausbildungsabschlüssen auf die Betreuung bestimmter Altersgruppen zu beachten ist, 5. Personen mit einem pädagogischen Fachschulabschluss, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mindestens ein Jahr im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung tätig waren und fachspezifische Aus-, Fort- oder Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden nachweisen, oder 6. Personen, die über eine Gleichwertigkeitsanerkennung im Sinne des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen im Land Sachsen-Anhalt (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Sachsen-Anhalt BQFG) vom 24. Juni

	2014 (GVBl. LSA S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89) in der jeweils geltenden Fassung in Bezug auf einen Berufsabschluss nach den Nummern 1 bis 5 verfügen.
(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann auf Antrag im Einzelfall Personen mit weiteren Qualifikationen als Fachkräfte zulassen, wenn sie aufgrund ihrer individuellen praktischen Tätigkeit für die pädagogische Arbeit in einer konkreten Tageseinrichtung geeignet sind. Weiterhin können in Tageseinrichtungen geeignete Hilfskräfte, insbesondere Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger oder Sozialassistentinnen und Sozialassistenten, im Verhältnis von einer Hilfskraft zu zwei pädagogischen Fachkräften zugelassen werden.	(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann auf Antrag im Einzelfall Personen mit weiteren Qualifikationen als Fachkräfte zulassen, wenn sie aufgrund ihrer individuellen praktischen Tätigkeit für die pädagogische Arbeit in einer konkreten Tageseinrichtung geeignet sind. Weiterhin können in Tageseinrichtungen geeignete Hilfskräfte, insbesondere Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger oder Sozialassistentinnen und Sozialassistenten zugelassen werden. Dabei soll ein Verhältnis von einer Hilfskraft zu zwei pädagogischen Fachkräften beachtet werden.
(5) Jede pädagogische Fach- und Hilfskraft hat die Pflicht, sich ständig fortzubilden. Der Träger hat dem Personal Fortbildung zu ermöglichen. Das Land Sachsen-Anhalt beteiligt sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an der Fortbildung von Fachkräften der Kinderbetreuung und -förderung zu Kinderschutzfachkräften.	
§ 22 Leitung und Fortbildung (1) Für jede Tageseinrichtung ist eine besonders geeignete pädagogische Fachkraft als Leitungsperson einzusetzen. Sie ist für diese Tätigkeit in angemessenem Umfang vom Träger der Tageseinrichtung von der Betreuung freizustellen. Von einer besonderen Eignung ist insbesondere auszugehen bei einer Qualifikation gemäß § 21 Abs. 3 Nr. 2.	§ 22 Leitung und Fortbildung (1) Für jede Tageseinrichtung ist eine pädagogische Fachkraft nach § 21 Abs. 3 als Leitungsperson einzusetzen, sofern sie dafür besonders geeignet ist. Von einer besonderen Eignung ist auszugehen, wenn sie sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignet und eine dieser Aufgabe entsprechende Aus-, Fort- oder Weiterbildung erhalten hat. Sie ist für diese Tätigkeit in angemessenem Umfang vom Träger der Tageseinrichtung von der Betreuung freizustellen.
(2) Jede pädagogische Fach- und Hilfskraft hat die Pflicht, sich ständig fortzubilden. Der Träger hat dem Personal Fortbildung zu ermöglichen.	(2) Jede pädagogische Fach- und Hilfskraft hat die Pflicht, sich ständig fortzubilden. Der Träger hat dem Personal Fortbildung zu ermöglichen. Das Land Sachsen-Anhalt beteiligt sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an der Fortbildung von Fachkräften der Kinderbetreuung und -förderung.

Abschnitt 5 Schlussvorschriften § 23 <i>(aufgehoben)</i>	§ 23 Zusätzliches Personal in Tageseinrichtungen mit besonderen Be- darfen (1) Das Land stellt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Jahrespersonalkosten für 100 pädagogische Fachkräfte gemäß § 21 Abs. 3 entsprechend des geltenden Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst - Sozial- und Erziehungsdienst zur Förderung von Angeboten für Nichtschulkinder zur Verfügung. Damit sollen individuelle Benachteiligungen ausgeglichen und Chancengleichheit hergestellt werden. (2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leiten die Mittel an geeignete Kindertageseinrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich weiter. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können die Mittel des Landes um eigene ergänzen.
	Abschnitt 5 Schlussvorschriften
§ 24 Verordnungsermächtigungen (1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen zu treffen	§ 24 Verordnungsermächtigungen (1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen zu treffen
1. über die Zuordnung der im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) erworbenen Berufsbezeichnungen, 2. über das Verfahren bei der Anerkennung der Ausbildung für den jeweiligen Teilbereich im Tätigkeitsfeld des staatlich anerkannten Erziehers nach Nummer 1	1. über die Zuordnung der im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost) erworbenen Berufsbezeichnungen, 2. über das Verfahren bei der Anerkennung der Ausbildung für den jeweiligen Teilbereich im Tätigkeitsfeld des staatlich anerkannten Erziehers nach Nummer 1
(2) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium hat durch Verordnung	(2) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium hat durch Verordnung

1. den Inhalt des Bildungsprogramms „Bildung: elementar - Bildung von Anfang an“ festzulegen und 2. insbesondere a) die Abwicklung der Auszahlung der Zuweisungen nach den §§ 12 und 12a an die Träger der Tageseinrichtungen und an die Tagespflegestellen, b) die Ermittlung des verbleibenden Finanzbedarfs nach § 12b Satz 1, den die Gemeinde, Verbandsgemeinde und die Verwaltungsgemeinschaft zu tragen hat, einschließlich des Verfahrens zur Auszahlung dieses Betrages an die Träger der Tageseinrichtungen, sowie 3. das Nähere zur Tagespflege gemäß § 6, insbesondere zur persönlichen und gesundheitlichen Eignung einer Tagespflegeperson, Umfang und Dauer geeigneter Vorbereitungskurse und Qualifizierungsmaßnahmen sowie zu angemessenen Aufwendungen einschließlich des Erziehungsaufwandes, zu regeln.	1. den Inhalt des Bildungsprogramms „Bildung: elementar - Bildung von Anfang an“ festzulegen und 2. insbesondere a) die Höhe der monatlichen Zuweisungen nach § 12 Absatz 2 aufgrund tariflicher Veränderung ab dem Jahr 2020 jährlich festzulegen b) die Höhe der monatlichen Zuweisungen nach § 12a Absatz 2 und 3 aufgrund tariflicher Veränderung des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst ab dem Jahr 2020 jährlich festzulegen, c) die Abwicklung der Auszahlung der Zuweisungen nach den §§ 12 und 12a an die Träger der Tageseinrichtungen und an die Tagespflegestellen, d) die Ermittlung des verbleibenden Finanzbedarfs nach § 12b Satz 1, den die Gemeinde oder Verbandsgemeinde zu tragen hat, einschließlich des Verfahrens zur Auszahlung dieses Betrages an die Träger der Tageseinrichtungen, e) das Verfahren der Erstattung nach § 13 Abs. 5 zu regeln, sowie 3. das Nähere zur Tagespflege gemäß § 6, insbesondere zur persönlichen und gesundheitlichen Eignung einer Tagespflegeperson, Umfang und Dauer geeigneter Vorbereitungskurse und Qualifizierungsmaßnahmen sowie zu angemessenen Aufwendungen einschließlich des Erziehungsaufwandes, zu regeln.
	(3) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium kann durch Verordnung 1. den Inhalt der Vereinbarungen nach § 11a Abs. 1, 2. Art, Inhalt und Umfang der Datenübermittlung nach § 15 Abs. 4 S. 1, sowie 3. das Nähere zum Wahlverfahren zur Landeselternvertretung nach § 19 Abs. 8 regeln. 4. das Verfahren der Verteilung der nach § 23 Abs. 1 zur Verfügung gestellten Mittel regeln, insbesondere die Verteilungsschlüssel und den Nachweis der Verwendung der Mittel

§ 25 Übergangsvorschrift Satzungen über Kostenbeiträge sind spätestens zum 1. August 2018 an die Regelung des § 13 Abs. 1 Satz 2 anzupassen.	§ 25 Übergangsvorschrift Zum Ausgleich der durch die Regelung des § 13 Absatz 4 in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen im Jahr 2018 stellt das Land Sachsen-Anhalt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Pauschale in Höhe von 13.654.904,90* Euro zur Verfügung. Für die Verteilung des Betrages ist die Zahl der in den Gemeinden und Verbandsgemeinden in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen betreuten Kinder von 0 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht maßgeblich, die sich aus der Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes zum 1. März des Jahres 2018 ergibt. Die Pauschale wird an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum 31. Januar des Jahres 2019 geleistet. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlen die Pauschale zweckgebunden zum 28. Februar 2019 an die Gemeinden und Verbandsgemeinden aus.
§ 25a Einschränkung von Grundrechten Durch dieses Gesetz werden das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und das Grundrecht auf elterliche Sorge im Sinne des Artikels 6 Abs. 2 des Grundgesetzes und Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.	§ 25a Einschränkung von Grundrechten Durch dieses Gesetz werden das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und das Grundrecht auf elterliche Sorge im Sinne des Artikels 6 Abs. 2 des Grundgesetzes und Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.
§ 26 In-Kraft-Treten Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.	§ 26 In-Kraft-Treten Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage 1: Berechnung der Höhe der Landeszuweisungen nach §12 für das Jahr 2019

Stand: 01.06.2018 (mit Tarifeinigung v. 20.4.2018)

Das Land beteiligt sich mit einem festen Prozentsatz an den Personalkosten für pädagogische Fachkräfte gemäß Personalschlüssel.

Dabei werden die Kinderzahlen des Statistischen Landesamtes vom Vorjahr zugrunde gelegt.

Die Fachpersonalkosten sind abhängig von den Tarifverträgen, dem Personalschlüssel und dem Betreuungsumfang.

1. Bestimmung der Personalkosten für das päd. Fachpersonal

Zur Berechnung (s. Anlage 1) werden die IST-Tarife für das jeweilige Kalenderjahr centgenau berechnet. Ausgangsbasis ist der Mittelwert aus EG 8a und 8b TVöD SUE jeweils Stufe 5. Berücksichtigt werden auch Urlaubsgeld und Arbeitgeberanteile.

Jahrespersonekosten je VzÄ	56.249,95* €
----------------------------	--------------

Damit lassen sich die Kosten für eine Fachpersonalestunde rechnerisch ermitteln:

Es wird ausgegangen von einer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit von 40Std./Woche an 5 von 7 Tagen.

Pro Jahr ergeben sich somit aufgerundet 261 Arbeitstage (365/7*5) à 8 Stunden. Jährlich werden folglich pro VzÄ 2088 Arbeitsstunden vergütet (261*8h).

Kosten pro Fachpersonalestunde	26,93963* €
--------------------------------	-------------

2. Fachpersonalekosten für eine Betreuungsstunde

Die Fachpersonalekosten für eine Betreuungsstunde hängen vom jeweiligen Personalschlüssel ab.

Der Fachpersonalschlüssel ist in § 21 festgelegt. Er beschreibt das Verhältnis von gebuchter Betreuungsstunde und bezahlter Fachpersonalestunde.

Personalschlüssel für	ab 1.1.2019
Kinder unter 3 Jahren	0,187
Kinder von 3 Jahren bis zur Schulpflicht	0,083
Schulkinder	0,052

Für eine Betreuungsstunde sind demnach nachfolgende Personalekosten zu berücksichtigen:

(Die Beträge sind nicht gerundet.)

Personalekosten je Betreuungsstunde	
Kinder unter 3 Jahren	5,03771* €
Kinder von 3 Jahren bis zur Schulpflicht	2,23599* €
Schulkinder	1,40086* €

3. Berechnung der monatlichen Landeszuweisungen je betreutes Kind

Der durchschnittliche Betreuungsumfang je Kind ist in der jährlichen StaLA-Statistik ausgewiesen.

Die Fachpersonalekosten je Betreuungsstunde sind mit diesen Werten zu multiplizieren.

Das Land übernimmt 51% dieser Kosten, sodass das Ergebnis (=100%) entsprechend zu reduzieren ist.

durchschnittlicher Betreuungsumfang	Std. täglich
Kinder unter 3 Jahren	8,4*
Kinder von 3 Jahren bis zur Schulpflicht	8,7*
Schulkinder	5,3*

Fachpersonalekosten je Tag	Gesamt
Kinder unter 3 Jahren	42,31677* €
Kinder von 3 Jahren bis zur Schulpflicht	19,45311* €
Schulkinder	7,42456* €

Fachpersonalekosten je Tag	Landesanteil
Kinder unter 3 Jahren	21,58155* €
Kinder von 3 Jahren bis zur Schulpflicht	9,92108* €
Schulkinder	3,78653* €

Die monatliche Landespauschale ergibt sich aus der Multiplikation der Tageswerte mit 261 Jahresarbeitsdagen geteilt durch 12 Monate:

Pauschale je Kind/ Monat	
Kinder unter 3 Jahren	469,39876* €
Kinder von 3 Jahren bis zur Schulpflicht	215,78358* €
Schulkinder	82,35695* €

Nach kaufmännischer Rundung ergeben sich folgende Beträge:

Pauschale je Kind/ Monat	gerundet
Kinder unter 3 Jahren	469,40* €
Kinder von 3 Jahren bis zur Schulpflicht	215,78* €
Schulkinder	82,36* €

Anlage 2: Berechnung der Höhe der Beteiligung der örtlichen Träger nach §12a für das Jahr 2019

Die Beteiligung der örtlichen Träger wird auf dem bisherigen Niveau eingefroren. Für das Jahr 2019 werden als Ausgangsbeträge die Beträge festgelegt, die bei einer reinen Fortschreibung des bestehenden KiFöG zu leisten sind. Ab dem Jahr 2020 wird dieser Ausgangsbetrag entsprechend der Steigerung der Jahrespersonalkosten erhöht. Der Prozentsatz ergibt sich aus dem Vergleich der ermittelten Jahrespersonalkosten nach §12 Absatz 1 mit den Werten des jeweiligen Vorjahres.

monatliche Pauschale ö.T. für	2018 IST §12 Abs.2 (Land)	2019 §12 Abs.2 alt Fortschreibung (Land)	davon 53% (gerundet)	KiFöG 2019 § 12a Abs.2 Pauschale ö.T.
Kinder unter 3 Jahren	234,66	246,42	130,60	130,60
Kinder von 3 Jahren bis zur Schulpflicht	138,78	145,74	77,24	77,24
Schulkinder	63,76	66,96	35,49	35,49

Anlage 3: Jahrespersonalkosten

Stand: 30.05.2018

2017		2,35%		
	Jan. 2017	ab Febr. 2017	Sonderzahlung	Jahressumme
S 8a, Stufe 5	3.322,88	3.400,97	2.092,96	42.826,51
S 8b, Stufe 5	3.686,40	3.773,03	2.321,92	47.511,65
Mittelwert	3.504,64	3.587,00	2.207,44	45.169,08
AN-Brutto	3.504,64	3.587,00	2.207,44	45.169,08
PK inkl. AG-Anteile 19,425%	4.185,42	4.283,77	2.636,23	53.943,17
Anstieg ggü. 2016				2,274%

2018				
	Jan. + Febr. 2018	ab März 2018	Sonderzahlung	Jahressumme
S 8a, Stufe 5	3.400,97	3.506,77*	2.788,23*	44.657,87*
S 8b, Stufe 5	3.773,03	3.890,41*	3.093,26*	49.543,42*
Mittelwert	3.587,00	3.698,59*	2.940,75*	47.100,65*
AN-Brutto	3.587,00	3.698,59*	2.940,75*	47.100,65*
PK inkl. AG-Anteile 19,425%	4.283,77	4.417,04*	3.511,98*	56.249,95*
Anstieg ggü. 2017				4,276%

Die Berechnung berücksichtigt sämtliche bis 28.02.2018 geltenden Tarifvereinbarungen sowie die Tarifeinigung vom 20.04.2018 für den Zeitraum vom 01.03.2018 bis zum 31.08.2020 (Quelle: <http://oeffentlicher-dienst.info/tvoed/sue/>). Zur jüngsten Tarifeinigung liegen noch nicht alle Angaben im Detail vor, sodass diese **Werte noch als vorläufig anzusehen** sind.

Ab September 2020 werden Anstiege von 1,5 % angenommen.

Jahressonderzahlung (Ost):

bis 2015: 67,5% des Durchschnittsentgelts von Juli/August/September

2016: 65,92 %

2017: 61,54 %

ab 2018: 79,51%

Die AG-Anteile zur SV-Versicherung wurden für jedes Jahr neu ermittelt.

Quelle: <http://www.lohn-info.de/beitragsberechnung.html>

Ab 2018 Prognose (Fortschreibung auf Beitragshöhe 2017)

Anlage 4: Entlastung von Erzieherinnen und Erziehern durch Anpassung der Personalschlüssel

Es wird ausgegangen von einer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit von 40Std./Woche an 5 von 7 Tagen.

Pro Jahr ergeben sich somit aufgerundet 261 Arbeitstage ($365/7 \cdot 5$) à 8 Stunden. Jährlich werden folglich pro VzÄ 2088 Arbeitsstunden vergütet ($261 \cdot 8h$).

Ein VzÄ-Arbeitstag entspricht ca. 0,383 % der jährlichen vertraglich vereinbarten Arbeitsleistung.

Die Fachpersonalschlüssel wären entsprechend anzupassen:

zusätzliche Tage (à 8 Std.)	%	Bruttoarbeitszeit	Personalschlüssel		
			Krippe	KiGa	Hort
+ 0	0,0000000	100,00 %	0,1800	0,0800	0,0500
+ 1	0,3831418	100,38 %	0,1807	0,0803	0,0502
+ 2	0,7662835	100,77 %	0,1814	0,0806	0,0504
+ 3	1,1494253	101,15 %	0,1821	0,0809	0,0506
+ 4	1,5325670	101,53 %	0,1828	0,0812	0,0508
+ 5	1,9157088	101,92 %	0,1834	0,0815	0,0510
+ 6	2,2988506	102,30 %	0,1841	0,0818	0,0511
+ 7	2,6819923	102,68 %	0,1848	0,0821	0,0513
+ 8	3,0651341	103,07 %	0,1855	0,0825	0,0515
+ 9	3,4482759	103,45 %	0,1862	0,0828	0,0517
+ 10	3,8314176	103,83 %	0,1869	0,0831	0,0519
+ 11	4,2145594	104,21 %	0,1876	0,0834	0,0521
+ 12	4,5977011	104,60 %	0,1883	0,0837	0,0523
+ 13	4,9808429	104,98 %	0,1890	0,0840	0,0525
+ 14	5,3639847	105,36 %	0,1897	0,0843	0,0527
+ 15	5,7471264	105,75 %	0,1903	0,0846	0,0529
+ 16	6,1302682	106,13 %	0,1910	0,0849	0,0531
+ 17	6,5134100	106,51 %	0,1917	0,0852	0,0533
+ 18	6,8965517	106,90 %	0,1924	0,0855	0,0534
+ 19	7,2796935	107,28 %	0,1931	0,0858	0,0536
+ 20	7,6628352	107,66 %	0,1938	0,0861	0,0538

Bei Berücksichtigung von 10 zusätzlichen Tagen ergeben sich, auf drei Nachkommastellen gerundet, folgende Personalschlüssel ab dem 1.1.2019:

	Kinder unter drei Jahren	Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht	Schulkind
bis 31.12.2018	0,180	0,080	0,050
ab 01.01.2019	0,187	0,083	0,052

Anlage 5: Kalkulation zur Anzahl der Kinder, die von der Regelung profitieren

Für Mehrkindfamilien sollen nur für das älteste Kind Kita-Beiträge erhoben werden, für alle weiteren Kinder (ohne Hortkinder) übernimmt das Land die jeweiligen Kostenbeiträge.

Es ist zunächst die Anzahl der Kinder zu ermitteln, für die das Land die Kostenbeiträge übernehmen müsste.

Es wird davon ausgegangen, dass die Familienkonstellation gem. StaLA-Daten 2015 auf alle betreuten Kinder in allen Gemeinden jahresunabhängig übertragbar sind und dass alle Geschwisterkinder gleichzeitig in Kindertagesbetreuung sind. Auf eine Differenzierung über Drei-Kind-Familien hinaus wird verzichtet.

StaLA, Statistische Berichte, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, 2015 Haushalt und Familie
Tabelle 4.1 Ledige Kinder in der Familie nach Alter, Zahl der ledigen Geschwister in der Familie

Kinder U6	Anzahl
ohne Geschwister	46.800
mit 1 Geschwister	42.200
mit 2 und mehr Geschwistern	16.800

Kinder 6 bis U10	Anzahl
ohne Geschwister	18.900
mit 1 Geschwister	31.900
mit 2 und mehr Geschwistern	14.600

Kinder 10 bis U15	Anzahl
ohne Geschwister	25.600
mit 1 Geschwister	39.300
mit 2 und mehr Geschwistern	16.800

Berechnung MS

1. Zusammenfassung der Kinder 0 bis U15

2. Berechnung mit 3 und mehr Geschwistern: Laut ZSH-Studie Familienland Sachsen-Anhalt (S. 76) beträgt der Anteil der Familien mit 3 und mehr Kindern 14% der Familien mit 2 und mehr Geschwistern.

3. Berechnung der prozentualen Anteile

Kinder 0 bis U15	Anzahl	Anteil
Gesamt	252.900	
ohne Geschwister	91.300	36,10%
mit 1 Geschwister	113.400	44,84%
mit 2 und mehr Geschwistern	48.200	19,06%
mit 2 Geschwistern	41.452	16,39%
mit 3 und mehr Geschwistern	6.748	2,67%

Hinweis: Der Anteil der Familien mit 4 und mehr Kindern ist mit nur 2,67% so gering, dass eine weitere Differenzierung nicht sinnvoll scheint.

Obige Annahmen werden auf den Stichtag 1.3.2018 bezogen:

Altersgruppe	betreute Kinder zum Stichtag 1.3.2018 (Prognose)	36,1% Einzelkinder	44,84% Kinder in 2-Kind-Familien	19,06% Kinder in 3+-Kind-Familien
Krippe	31.287	11.295	14.030	5.963
KiGa	62.768	22.661	28.146	11.963

Für Einzelkinder erfolgen keine Erstattungen, so dass diese im Weiteren nicht mehr zu berücksichtigen sind.

Bei Kindern in 2-Kind-Familien übernimmt das Land rechnerisch die Kostenbeiträge (KB) für jedes zweite Kind, bei Kindern in 3-Kind-Familien für 2/3 der Kinder.

Altersgruppe	betreute Kinder zum Stichtag 1.3.2018	Übernahme KB für Einzelkinder	Übernahme KB für Kinder in 2-Kind-Familien	Übernahme KB für Kinder in 3+-Kind-Familien
Krippe	31.287	0	7.015	3.976
KiGa	62.768	0	14.073	7.976

Die Höhe der vom Land zu erstattenden Elternbeiträge ist abhängig von der jeweiligen Altersklasse der jüngeren Geschwisterkinder, für die die Beiträge zu erstatten sein werden. Der Altersabstand der Kinder in 2-Kind-Familien beträgt gem. der ZSH-Studie Familienland LSA 2016 durchschnittlich etwa 4,5 Jahre. Dieser Abstand wird mangels anderer Daten auch bei 3-Kind-Familien angesetzt.

Folglich besuchen im statistischen Mittel die kostenfreien jüngeren Geschwister der Kindergartenkinder in 2-Kind-Familien die Krippe, die der Hortkinder den Kindergarten, für die jedoch keine Erstattungen übernommen werden, da Hortkinder bei der Geschwisterregelung nicht berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt für 3-Kind-Familien.

Beitragsklasse	betreute Kinder zum Stichtag 1.3.2018	Übernahme KB für Einzelkinder	Übernahme KB für Kinder in 2-Kind-Familien	Übernahme KB für Kinder in 3+-Kind-Familien	Summe der vom Land zu übernehmenden Kostenbeiträgeinheiten
Krippe	31.287	0	7.015	3.976	10.991
KiGa	62.768	0	0	0	0

Bestimmung der Höhe der Kostenbeiträgeinheiten:

Zu ermitteln ist nun die durchschnittliche Höhe der Kostenbeiträge laut Gemeindefestsetzungen. Da die Höhe der Beiträge nicht nur von der Wohnortgemeinde und der Altersklasse abhängt, sondern auch von dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang, sind die Beiträge auch ins Verhältnis zum Betreuungsumfang zu setzen.

Landesweit betrug der gewichtete Mittelwert der Kostenbeiträge laut Satzungen mit Stand 1.8.2017 für eine täglich achtstündige Betreuung 166,88 € im Krippenbereich und 125,46 € im KiGa-Bereich. Es wird erwartet, dass sich Personalkostensteigerungen unmittelbar auf die Elternbeiträge auswirken, so dass entsprechend der Berechnung der

Jahrespersonalkosten (Anlage 3) für das Jahr 2018 ein Anstieg um 4,276% und für das Jahr 2019 ein Anstieg um 2,794% angesetzt wird.

Hochrechnung	durchschnittlicher Elternbeitrag Krippe	durchschnittlicher Elternbeitrag KiGa
2017 (IST)	166,88 €	125,46 €
2018	174,02 €	130,82 €
2019	178,88 €	134,48 €

Beitragsklasse	für Betreuungsumfang Std./Tag	Betrag im Monat 2019	Betreuungsumfang gem. StaLA Std./Tag	Betrag je Kostenbeiträgeinheit	Summe der vom Land zu erstattenden Beiträge
Krippe	8	178,88 €	8,4	187,82 €	24.772.176,94 €
KiGa	8	134,48 €	8,7	146,25 €	0,00 €
				Gesamt:	24.772.176,94 €

kalkulatorischer Ansatz der Einnahmeausfälle nach bisheriger Regelung im Jahr 2019:	14.548.914,49 €	ca. 14,5 Mio. EUR
kalkulatorischer Ansatz der Einnahmeausfälle bei Beitragsfreiheit für Geschwister im Jahr 2019:	24.772.176,94 €	ca. 24,8 Mio. EUR
Mehrbedarf für Erstattungen im HH-Jahr 2020:	10.223.262,45 €	ca. 10,2 Mio. EUR

Aufgrund fehlender verlässlicher Basisdaten ist eine solche Berechnung äußerst fehleranfällig, sodass in jedem Fall ein erhebliches Haushaltsrisiko besteht.



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Herrn Staatssekretär
Michael Richter
Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
Editharing 40
39108 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[http:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, den 13.07.2018

Kabinettsvorlage KiFöG neu

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Richter,

grundsätzlich merken wir zu der Kabinettsvorlage für ein Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt aus Sicht der Städte, Gemeinden und Landkreise folgendes an:

1. Zwischenzeitlich liegt uns der Referentenentwurf des BMFSFJ für ein „Gute-Kita-Gesetz“ vor. Die bundes- und landesgesetzlich angestrebten Veränderungen haben offenkundig eine vergleichbare Zielsetzung. Aus unserer Sicht erscheint es deshalb notwendig, die Novelle des landesrechtlichen KiFöG zurückzustellen, um auf der Grundlage des beschlossenen Bundesgesetzes und der zwischen dem Bund und dem Land zu schließenden Vereinbarung das Landesgesetz zu novellieren. Anderenfalls sehen wir die Gefahr von Brüchen und Widersprüchen zwischen dem Bundes- und Landesrecht und nachteiligen finanziellen Folgen für die Haushalte von Land und Kommunen.
2. Wegen der Ortsnähe und der Restfinanzierungsverantwortung halten wir eine Verortung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung auf der Gemeindeebene auch für den kreisangehörigen Bereich für zwingend geboten.

3. Sofern die Rücküberführung der Leistungsverpflichtung nach dem KiFöG auf die Gemeindeebene nicht erfolgt, sieht der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum KiFöG vom 21.11.2017 (2 BvR 2177/16) grundsätzlich keine Finanzierungsverantwortung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gegenüber den freien Trägern. Folgt man dieser Rechtsauffassung oder stellt ganz und gar ein Gericht diese Auffassung als richtig fest, führt dies zwingend zu einem neuen System der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen mit Weiterungen auf das System des Finanzausgleichs.
4. Es bestehen erhebliche Bedenken gegenüber den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (LEQ). Das Verhandlungsverfahren zum Abschluss dieser Vereinbarungen (LEQ's) bedeutet für die Beteiligten einen erheblichen Verwaltungsaufwand, birgt die Gefahr der Überfinanzierung der Einrichtungsträger und widerspricht dem Grundsatz der Sparsamkeit der Verwaltung. Kindertageseinrichtungen sind aufgrund einer ganz anderen Rechtslage an freie Träger gegeben worden, als sie sich jetzt im LEQ-System nicht widerspiegeln. Nach diesem System müssten die Leistungen vielmehr befristet sein und öffentlich ausgeschrieben werden.
5. Das Land sollte den Mut haben, die LEQ-Verträge zugunsten öffentlich-rechtlicher Satzungen zur Bezuschussung der Träger von Kindertageseinrichtungen zu ersetzen.
6. Wir bitten darum, alle bestehenden Satzungsregelungen der Städte und Gemeinden nach dem geltenden KiFöG solange zu prolongieren, bis eine neue Rechtsgrundlage geschaffen ist und darüber hinaus mindestens eine 6-Monatsfrist zur Anpassung der örtlichen Satzungen zu geben.
7. Zwingend erforderlich sind Übergangsregelungen zum Personaleinsatz für die Realisierung des veränderten Personalschlüssels und zur Anpassung von Satzungen.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung

A. Problem und Ziel

Um für alle Kinder im gesamten Bundesgebiet einen gleichwertigen Zugang zu hoher Qualität in der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung sicherzustellen sind gezielte Verbesserungen in der Qualität der Kindertagesbetreuung notwendig. Bund, Länder, Kommunen und Träger haben in den letzten 10 Jahren mehr als 400.000 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren geschaffen. Der massive Ausbau der Betreuungsplätze hat – anders als vielfach befürchtet – nicht zu qualitativen Verschlechterungen der Kindertagesbetreuung geführt. Insbesondere zum Abbau von herkunftsbedingten Ungleichheiten hat der weitere Ausbau qualitativ hochwertiger Angebote der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung einen hohen Stellenwert.

Ziel des KiTa-Qualitätsentwicklungsgesetzes ist daher, begleitet durch eine mit zusätzlichen Bundesmitteln verbesserte Einnahmesituation der Länder, nachhaltig und dauerhaft die Qualität der frühen Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bundesweit weiterzuentwickeln und eine Angleichung noch bestehender Unterschiede zwischen den Ländern zu befördern. Das ist ein wichtiger Schritt zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern in Deutschland. Zugleich werden damit Eltern bundesweit gleichwertige Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht. Deswegen soll das KiTa-Qualitätsentwicklungsgesetz in einer Übergangsphase die Qualitätsniveaus in den Ländern einander annähern. Diese Konvergenz ist auch im Lichte des Artikels 72 Absatz 2 GG anzustreben. Wenn durch die Erhebung von Beiträgen Kindern der Zugang in Kita oder Kindertagespflege versperrt oder der Zugang verzögert wird, wird die Beitragsreduzierung oder –befreiung auch zur Frage der Qualität der Kindertagesbetreuung. Für Kinder aus Haushalten mit geringem Einkommen stellen Kostenbeiträge für Kindertagesbetreuung eine Zugangshürde für die Inanspruchnahme frühkindlicher Förderung dar.

B. Lösung

Zu berücksichtigen ist, dass die jeweiligen Schwerpunktsetzungen in der Kindertagesbetreuung in den Ländern zu unterschiedlichen Stärken auf der einen Seite und zu unterschiedlichen Entwicklungsbedarfen auf der anderen Seite geführt haben. Daher muss bei der Förderung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung an die jeweiligen Entwicklungsbedarfe der Länder durch landesspezifische Verträge zwischen dem Bund und dem jeweiligen Land angeknüpft werden. Dies ist Kerngedanke des in § 2 KiTa-Qualitätsentwicklungsgesetz geregelten Instrumentenkastens.

Eine bundesweite, sozialverträgliche Gestaltung von Elternbeiträgen bis hin zur Beitragsfreiheit kann die Nutzung außerfamiliärer Betreuungsangebote insbesondere auch durch bildungsferne oder sozial benachteiligte Familien sowie Familien mit Migrationshintergrund fördern. Die Abschaffung der Elternbeiträge gezielt für Familien mit geringem Einkommen ist so ebenfalls eine Maßnahme zur Verbesserung der Qualität in der Kindertagesbetreuung.

Durch die Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes versetzt der Bund die Länder in die Lage, eine nachhaltige Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung in Deutschland zu gewährleisten.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

2019: 485 Millionen Euro,

2020: 985 Millionen Euro,

2021: 1,985 Milliarden Euro,

2022: 1,985 Milliarden Euro.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

In der Bundesverwaltung entsteht aufgrund der Vorgaben des KiTa-Qualitätsentwicklungsgesetzes ein jährlicher Mehraufwand in Höhe von 15 Millionen Euro.

F. Weitere Kosten

Die Einnahmen aus der Heranziehung zu einem Kostenbeitrag nach § 90 Abs. 1 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch reduzieren sich um 150 Millionen Euro jährlich. Entsprechend werden die Bürgerinnen und Bürger um 150 Millionen Euro jährlich entlastet.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (KiTa-Qualitätsentwicklungsgesetz – KiQuEG)

§ 1

Ziele

(1) Die Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung soll bundesweit weiterentwickelt werden. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden.

(2) Maßnahmen nach § 2 dieses Gesetzes sind Maßnahmen im Sinne von § 22 Absatz 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch. Kindertagesbetreuung im Sinne dieses Gesetzes umfasst Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch.

(3) Durch die Weiterentwicklung der Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung nach den Entwicklungsbedarfen der Länder werden bundesweit gleichwertige qualitative Standards angestrebt.

§ 2

Maßnahmen

Handlungsfelder, auf denen Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität zu ergreifen sind, sind

1. ein bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in der Kindertagesbetreuung zu schaffen, welches unter anderem den Abbau von Hürden zur Inanspruchnahme, beispielsweise

weise durch Elternbeiträge, sowie die bedarfsgerechte Ausweitung der Öffnungszeiten umfasst;

2. einen guten Fachkraft-Kind-Schlüssel in Kindertageseinrichtungen sicherzustellen.
3. zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung beizutragen;
4. die Leitungen der Kindertageseinrichtungen zu stärken;
5. die räumliche Gestaltung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu verbessern;
6. zur Bildung, Entwicklungsförderung und Gesundheit in der Kindertagesbetreuung beizutragen;
7. die Qualitätsentwicklung und –sicherung in der Kindertagespflege (§ 22 Absatz 1 Satz 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch) zu fördern;
8. die Steuerung des Systems der Kindertagesbetreuung zu verbessern oder
9. inhaltliche Herausforderungen in der Kindertagesbetreuung zu bewältigen, indem sie beispielsweise:
 - a) für die Bedeutung einer öffentlich verantworteten Erziehung sensibilisieren;
 - b) zur Sicherung der Rechte von Kindern geeignete Verfahren der Beteiligung umsetzen und den Schutz der Kinder sicherstellen;
 - c) inklusive Pädagogik verankern;
 - d) Kinder mit Fluchthintergrund integrieren;
 - e) Zusammenarbeit mit Eltern und Familien sicherstellen;
 - f) dazu beitragen, Potenziale des Sozialraums stärker zu nutzen;
 - g) alltagsintegrierte Bildungsangebote stärken;
 - h) Qualitätssicherung und -entwicklung gewährleisten oder
 - i) Schutz vor Diskriminierung verbessern.

Maßnahmen gemäß Satz 1 Nummern 1 bis 3 sind zur Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung von herausgehobener Bedeutung.

§ 3

Handlungskonzepte der Länder

(1) Die Länder ermitteln die in ihrem Zuständigkeitsbereich als erforderlich angesehenen Handlungsfelder und Handlungsziele zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung. Grundlage hierfür ist eine Analyse der Ausgangslage in allen neun Handlungsfeldern des § 2 Satz 1. In die Auswahl gemäß Satz 1 sowie die Analyse gemäß Satz 2 sollen insbesondere die örtlichen Träger der öffentlichen

Jugendhilfe, die freien Träger, Sozialpartner sowie Vertreterinnen und Vertreter der Elternschaft in geeigneter Weise einbezogen und dabei wissenschaftliche Standards berücksichtigt werden.

(2) Die Länder ermitteln jeweils Kriterien, anhand derer eine Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung fachlich und finanziell nachvollzogen werden kann.

(3) Die Länder stellen Handlungs- und Finanzierungskonzepte auf, in denen auf der Grundlage der nach Absatz 2 ermittelten Kriterien dargestellt wird, mit welchen Maßnahmen in Handlungsfeldern nach § 2 und in welcher Zeitfolge sie Fortschritte zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung erzielen wollen.

§ 4

Verträge zwischen Bund und Ländern

Als Grundlage für das Monitoring und die Evaluation über die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung nach § 5 schließen die Länder mit dem Bund jeweils Verträge. Diese Verträge enthalten

1. das Handlungskonzept des jeweiligen Landes gemäß § 3 Absatz 3,
2. das Finanzierungskonzept des jeweiligen Landes gemäß § 3 Absatz 3,
3. die Bereiterklärung des jeweiligen Landes, anhand der nach § 3 Absatz 2 ermittelten Kriterien eine Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung darzulegen,
4. die Selbstverpflichtung des jeweiligen Landes, mit den Trägern Vereinbarungen über die Qualitätsentwicklung abzuschließen sowie ein Qualitätsmanagementsystem zu vereinbaren,
5. die Selbstverpflichtung des jeweiligen Landes, jeweils sechs Monate nach Abschluss des Haushaltsjahres dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über den Fortschritt der Qualitätsentwicklung zu berichten,
6. die Selbstverpflichtung des jeweiligen Landes, an einem dauerhaften länderspezifischen sowie länderübergreifenden qualifizierten Monitoring gemäß § 5 Absatz 2 teilzunehmen und dies unter anderem für eine prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung zu nutzen,
7. die Verpflichtung des Bundes, eine Service- und Koordinierungsstelle einzurichten, die die Länder bei der Entwicklung von Qualitätsentwicklungs- und Qualitätssicherungskonzepten sowie eines Qualitätsmanagementsystems und bei der Durchführung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen unterstützt, den länderübergreifenden Austausch über eine prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung koordiniert und das Monitoring und die Evaluation nach § 5 begleitet.

Monitoring und Evaluation

(1) Jährlich, erstmalig im Jahr 2020, findet ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes und nach den neun Handlungsfeldern gemäß § 2 Satz 1 aufgeschlüsseltes qualifiziertes Monitoring durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend statt. Dazu werden jährlich bis zum 30. September Monitoringdaten in Form von Monitoringberichten bereitgestellt. Die Monitoringberichte enthalten

1. einen allgemeinen Teil zur quantitativen und qualitativen Entwicklung des Angebotes früher Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege und
2. eine länderspezifische Analyse der Entwicklungen aufgrund der von den Ländern ergriffenen Maßnahmen gemäß § 2 unter Einbeziehung der Handlungskonzepte und Finanzierungskonzepte gemäß § 3 Absatz 3.

Die Monitoringberichte werden gemeinsam mit den Berichten der Länder gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 5 veröffentlicht.

(2) Die Bundesregierung evaluiert die Wirksamkeit dieses Gesetzes und berichtet zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse. Die Evaluation stellt dar, ob das Gesetz die Ziele gemäß § 1 Absatz 1 fördert und ob Anpassungen des Gesetzes erforderlich sind. In die Evaluationsberichte fließen die Ergebnisse des Monitorings gemäß Absatz 1 ein.

Artikel 2

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 22 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Erfüllung des Auftrags nach Absatz 3 sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege weiterentwickelt werden. Das Nähere regelt das Landesrecht.“

2. § 90 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 bis 4 wird aufgehoben.

b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft. Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.“

c) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 sind Kostenbeiträge zu staffeln. Als Kriterien werden insbesondere das Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit berücksichtigt. Werden die Kostenbeiträge nach dem Einkommen berechnet, bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht. Darüber hinaus können weitere Kriterien berücksichtigt werden. Wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind, wird der Kostenbeitrag erlassen oder ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen.“

(4) Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Sozialleistungen nach den Maßgaben des Zweiten oder des Zwölften Buches oder des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen sowie wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

3. Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

In § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955) das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird nach Satz 20 der folgende Satz eingefügt:

„Zum Ausgleich für Belastungen der Länder aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung verringert sich der in Satz 5 genannte Betrag für das Jahr 2019 um 485 Millionen Euro.“

Artikel 4

Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

In § 1 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955) das zuletzt durch Artikel 3 geändert worden ist, wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Zum Ausgleich für Belastungen der Länder aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung verringern sich die in Absatz 2 genannten Beträge für den Bund im Jahr 2020 um 985 Millionen Euro und in den Jahren 2021 und 2022 um jeweils 1.985 Millionen Euro; die in Absatz 2 genannten Beträge für die Länder erhöhen sich im Jahr 2020 um 985 Millionen Euro und in den Jahren 2021 und 2022 um jeweils 1.985 Millionen Euro entsprechend.“

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 und Artikel 2 Nummer 1 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 2 tritt am 1. August 2019 in Kraft.

(3) Artikel 3 tritt in Kraft, sobald in allen Ländern Verträge nach Artikel 1 § 4 abgeschlossen wurden. Der Bundesminister der Finanzen gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

(4) Artikel 4 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft, frühestens jedoch sobald in allen Ländern Verträge nach Artikel 1 § 4 abgeschlossen wurden. Der Bundesminister der Finanzen gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung dient der Umsetzung eines wesentlichen, prioritären Vorhabens des Koalitionsvertrages zwischen CDU, SPD und CSU vom 12.03.2018. Die Koalitionäre wollen „Länder und Kommunen weiterhin beim Ausbau des Angebots und bei der Steigerung der Qualität von Kinderbetreuungseinrichtungen und dem Angebot an Kindertagespflege sowie zusätzlich bei der Entlastung von Eltern bei den Gebühren bis hin zur Gebührenfreiheit [unterstützen].“ Dafür sollen „jährlich laufende Mittel zur Verfügung [gestellt werden] (2019 0,5 Milliarden, 2020 eine Milliarde, 2021 zwei Milliarden Euro).“ Hierbei sollen „sowohl die Vielfalt der Betreuungsangebote beibehalten als auch die Länderkompetenzen [gewahrt werden]“. „Die Beschlüsse der Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder (JFMK)“ sollen“ hierzu entsprechend [umgesetzt werden]“. Letzteres bezieht sich auf den Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder (JFMK) vom 19. Mai 2017 „Frühe Bildung weiter entwickeln und finanziell sichern – Eckpunkte für ein Qualitätsentwicklungsgesetz“.

Kindertagesbetreuung trägt zum guten Aufwachsen aller Kinder bei. Sie verbessert Bildungschancen, Teilhabe und Integration, unterstützt Eltern in ihrem Erziehungsauftrag, ermöglicht die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und wirkt so gegen Familienarmut. Wenn Kinder eine Kindertageseinrichtung, eine Tagesmutter oder einen Tagesvater besuchen, wird ihre Entwicklung gefördert. Davon profitieren alle Kinder, besonders aber Kinder in ökonomischen Risikolagen, aus stark belasteten Sozial- und Wohnräumen oder aus Familien mit Bildungsbenachteiligung. Für diese Kinder ist die Teilhabe an Bildungsprozessen oft schwieriger und der Besuch eines qualitativ hochwertigen Angebots von besonders großer Bedeutung. Der Besuch einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege gehört heute in Deutschland zum Aufwachsen von Kindern selbstverständlich dazu. Zu dieser positiven Entwicklung hat insbesondere der Rechtsanspruch auf frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung beigetragen. Dieser ist im Achten Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) geregelt. Seit seinem Inkrafttreten ist es durch mehrere Änderungsgesetze weiterentwickelt worden. Von besonderer Bedeutung beim Ausbau der Kindertagesbetreuung sind die Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz ab dem 1. Januar 1996 für die westlichen Bundesländer sowie die Weiterentwicklung der Rechtsgrundlagen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG), das am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist. Ein weiterer zentraler Baustein ist das Kinderförderungsgesetz (KiföG). Es trat am 16. Dezember 2008 in Kraft und sollte den Ausbau eines qualitativ hochwertigen Betreuungsangebotes beschleunigen und den Eltern echte Wahlmöglichkeiten eröffnen. In dem Gesetz wurde ab dem 01. August 2013 ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr eingeführt.

Bund, Länder, Kommunen und Träger haben in den letzten 10 Jahren mehr als 400.000 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren geschaffen. Dennoch übersteigt der Bedarf an Betreuungsplätzen derzeit immer noch das vorgehaltene Angebot. Der Bedarf von

Eltern und Kindern ist größer als die Anzahl der Plätze, die zur Verfügung stehen. Der quantitative Ausbau bleibt daher weiterhin notwendig. Der Bund hat darauf reagiert. 2017 ist das 4. Investitionsprogramm in Kraft getreten, mit dem der Bund 1,126 Mrd. Euro für die Schaffung von zusätzlichen 100.000 Plätzen bereitstellt (§§ 19 ff. Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KitaFinHG), vgl. BT-Drs. 18/11408). Der massive Ausbau der letzten Jahre hat – anders als vielfach befürchtet – nicht zu qualitativen Verschlechterungen der Kindertagesbetreuung geführt (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2018, Kapitel C; Nationale Untersuchung zur Bildung, Betreuung und Erziehung in der frühen Kindheit (NUBBEK, S. 144). Gleichwohl sind gezielte Verbesserungen in der Qualität notwendig, um für alle Kinder im gesamten Bundesgebiet einen gleichwertigen Zugang zu hoher Qualität in der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung sicherzustellen. Insbesondere zum Abbau von herkunftsbedingten Ungleichheiten hat der weitere Ausbau qualitativ hochwertiger Angebote der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung einen hohen Stellenwert.

Im November 2014 haben sich deshalb Bund und Länder auf einer Konferenz zur frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung auf einen Prozess zur Entwicklung gemeinsamer Qualitätsziele für die Kindertagesbetreuung geeinigt. Es wurde eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern des Bundes, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände eingesetzt, die Vorschläge für konkrete Handlungsziele zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zu deren Finanzierungsgrundlagen erarbeiten sollte. Im November 2016 haben das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und die Konferenz der Fachministerien der Länder (Jugend- und Familienministerkonferenz – JFMK) einen Zwischenbericht der Arbeitsgruppe „Frühe Bildung weiterentwickeln und Finanzierung sicherstellen“ vorgelegt. Der Bericht setzt einen Rahmen für die Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung auf allen Ebenen, beziffert die Kosten verschiedener Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zeigt konkrete Umsetzungswege für eine Bundesbeteiligung auf. Damit bildet der Bericht der Arbeitsgruppe eine Grundlage für die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung in Deutschland und für das weitere Handeln von Bund, Ländern und Kommunen. Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) hat sich am 19. Mai 2017 mehrheitlich auf Eckpunkte für ein Qualitätsentwicklungsgesetz verständigt. Sie enthalten ein breit akzeptiertes Konzept für das gemeinsame Vorgehen von Bund und Ländern bei der Qualitätsentwicklung. Auf dieser Grundlage wurde das vorliegende KiTa-Qualitätsentwicklungsgesetz entwickelt.

Bei der Entwicklung wurde sorgfältig berücksichtigt, dass die jeweiligen Schwerpunktsetzungen in der Kindertagesbetreuung in den Ländern zu unterschiedlichen Stärken auf der einen Seite und zu unterschiedlichen Entwicklungsbedarfen auf der anderen Seite geführt haben. Daher wird bei der Förderung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung an die jeweiligen Entwicklungsbedarfe der Länder durch landesspezifische Verträge zwischen dem Bund und dem jeweiligen Land angeknüpft („Instrumentenkasten“).

Die Autorengruppe Bildungsberichterstattung stellt im Bildungsbericht 2016 fest, dass der Anteil an Kindern und Jugendlichen, die in Risikolagen aufwachsen, insgesamt rückläufig ist, aber dennoch nach wie vor deutliche herkunftsbedingte Disparitäten, auch in der Nutzung von und im Zugang zu frühkindlicher Bildung, erkennbar sind, die sich im Schulalter, in der Berufsausbildung und im lebenslangen Lernen fortsetzen. Im frühkindlichen Bereich nehmen beispielsweise unter Dreijährige mit Migrationshintergrund beziehungsweise aus Elternhäusern mit niedrigen Schulabschlüssen seltener Angebote der Kindertagesbetreu-

ung in Anspruch. Auch nehmen diese Kinder weniger oft an non-formalen Bildungsangeboten im Vorschulalter teil und weisen zu höheren Anteilen einen vorschulischen Sprachförderbedarf auf (vgl. Bildungsbericht 2016, S. 214-216).

Auch im Rahmen der Strategie „Europa 2020“ der Europäischen Union wird die Bedeutung einer qualitativ hochwertigen frühkindlichen Bildung als wichtige Grundlage für den weiteren Bildungsverlauf sowie für ein späteres Wohlergehen, die Beschäftigungsfähigkeit und die soziale Integration der jungen Menschen hervorgehoben. Ziel der EU ist, allen Kindern einen Zugang zu frühkindlicher Bildung und Betreuung zu ermöglichen (siehe http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Europe_2020_indicators_-_education).

Die OECD weist seit Jahren auf die Bedeutung von frühkindlicher Bildung für die kognitive und emotionale Entwicklung sowie für die Abschwächung sozialer Ungleichheiten und die Förderung insgesamt besserer Leistungen von Schülerinnen und Schülern hin. Sie stellt fest, dass eine nachhaltige öffentliche Finanzierung von entscheidender Bedeutung ist, um den Ausbau und die Qualität der frühkindlichen Bildung zu fördern (vgl. OECD-Bericht „Bildung auf einen Blick 2015“).

Es wird deutlich, dass sich in der Qualität der Kindertagesbetreuung die öffentliche Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern und damit für die Gestaltung einer gemeinsamen Zukunft widerspiegelt. Aus den oben genannten Gründen ist es das oberste Ziel von Bund und Ländern, allen Kindern bundesweit gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen zu eröffnen.

Das Bundeswirtschaftsministerium legt dar, dass Ausgaben für frühkindliche Bildung hohe Renditen aufweisen. So wurde gezeigt, dass die reale fiskalische Rendite von quantitäts- und qualitätsfördernden Ausgaben in diesem Bereich rund acht Prozent beträgt. Gesamtwirtschaftlich wird eine Rendite von mindestens 13 Prozent ermittelt, die deutlich über der rein fiskalischen Rendite von acht Prozent liegt. Langfristig werden dabei die künftigen Erwerbschancen der Kinder verbessert, während heute schon eine anteilige Gegenfinanzierung über die signifikante Erhöhung des Arbeitsangebots der Eltern eintritt. Langfristig gibt es positive Beschäftigungseffekte für Eltern und einen sich daraus ergebenden BIP-Effekt von 0,3 Prozent bei einer Ausweitung der Ganztagsbetreuungsplätze der Drei- bis 14-Jährigen um zwei Millionen. Über fiskalische und gesamtwirtschaftliche Renditen hinaus gibt es zudem weitere Effekte von Investitionen in die frühkindliche Bildung, wie z. B. eine erhöhte Lebenszufriedenheit, verringerte Kriminalität oder eine höhere Bereitschaft für gesellschaftliches Engagement. (Vgl. BMWi Monatsbericht 10/2016: Investitionen und stabile Staatsfinanzen – kein Widerspruch. Gesamtwirtschaftliche und fiskalische Effekte öffentlicher Investitionen.) Im Vergleich zu Investitionen in Verkehrsinfrastruktur, digitale Infrastruktur oder Hochschulen führen Investitionen in Kitas und Schulen zur größten Verbesserung der Generationengerechtigkeit (vgl.: *Krebs/Scheffel* 2016).

Ziel des KiTa-Qualitätsentwicklungsgesetzes ist daher, begleitet durch eine mit zusätzlichen Bundesmitteln verbesserte Einnahmesituation der Länder, nachhaltig und dauerhaft die Qualität der frühen Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bundesweit weiterzuentwickeln und eine Angleichung noch bestehender Unterschiede zwischen den Ländern zu befördern. Das ist ein wichtiger Schritt zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern in Deutschland. Zugleich wird damit Eltern eine bundesweit gleichwertige Beteiligung

am Arbeitsleben und Arbeitgebern bundesweit der Zugriff auf ein hohes Potential qualifizierter Arbeitskräfte ermöglicht.

II. Gesetzgebungskompetenz

Das KiTa-Qualitätsentwicklungsgesetz schafft materielle Vorgaben zur Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung. Hierzu dienen die Verträge zwischen Bund und Ländern als Grundlage für das Monitoring und die Evaluation über die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung. Das KiTa-Qualitätsentwicklungsgesetz dient der Förderung von Kindern in Tagesbetreuung und Kindertagespflege und konkretisiert insbesondere den Förderauftrag gemäß § 22 Absatz 3 und Absatz 4 Aachtes Buch Sozialgesetzbuch. Es richtet sich daher an die Adressaten des Kinder- und Jugendhilferechts.

Der Bund hat gemäß Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 Grundgesetz die Gesetzgebungskompetenz für die Artikel 1 und 2, da es sich bei den Regelungen des Gesetzes um Regelungen im Kompetenzbereich der öffentlichen Fürsorge (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 Grundgesetz) handelt. Im Zentrum des Gesetzes steht die Bewältigung zentraler struktureller Herausforderungen für den Bildungsstandort Deutschland.

Da die Länder gemäß Artikel 70 Absatz 1 Grundgesetz das Recht der Gesetzgebung haben, soweit das Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht, setzt ein KiTa-Qualitätsentwicklungsgesetz eine grundgesetzliche Kompetenzzuweisung an den Bund voraus. Diese Kompetenz ergibt sich aus Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 Grundgesetz. Danach hat der Bund das konkurrierende Gesetzgebungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge (1.), wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (2.).

1. Öffentliche Fürsorge

Der Begriff der öffentlichen Fürsorge in Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 Grundgesetz ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht eng auszulegen. (Zuletzt BVerfGE 140, 65 (78) m .w. N.; st. Rspr.).

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung aus dem Jahre 1998 im Zusammenhang mit der Regelung von Kindergartengebühren ausgeführt, dass der Bildungsbezug diese Regelung nicht der Gesetzgebungskompetenz des Bundes entziehe. Die fürsorgerischen und bildungsbezogenen Aufgaben des Kindergartens seien untrennbar miteinander verbunden. Das Gericht sieht aber den Schwerpunkt des "Kindergartenwesens" nach wie vor in einer fürsorgenden Betreuung mit dem Ziel der Förderung sozialer Verhaltensweisen und damit (präventiver) Konfliktvermeidung. Hinter dieser dem Bereich der öffentlichen Fürsorge zuzuordnenden Aufgabe stehe der vorschulische Bildungsauftrag zurück. Eine einheitliche Zuordnung zum Bereich der öffentlichen Fürsorge im Sinne von Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG sei daher zu bejahen (BVerfGE 97, 332, 342).

Auf diese Auffassung stützte sich die Bundesregierung in den Ausführungen zu ihrer Gesetzgebungskompetenz im Gesetzentwurf zum Tagesbetreuungsausbaugesetz Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3845). Bundestagsdrucksache 15/3676 S. 22) und zum Kinderförderungsgesetz (Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403). Bundestagsdrucksache 16/9299, S. 11) und zum Ganzen auch Deutscher Bundestag Wissenschaftliche Dienste, Fachbereich WD 9: Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Ju-

gend, Sachstand WD 9 - 3000 - 017/09, „Rechtliche Möglichkeiten des Bundesgesetzgebers zur Verbesserung der Qualität (Betreuungsschlüssel, Gruppengrößen, Qualifikation des Personals) in Kindertagesstätten. Dem Bund ist die Gesetzgebungskompetenz eingeräumt, wenn und soweit der Gesetzgeber auf eine besondere Situation zumindest potentieller Bedürftigkeit reagiert. Dem Bundesverfassungsgericht reicht es aus, wenn eine nicht notwendig akute, sondern gegebenenfalls auch nur typisierend bezeichnete Bedarfslage im Sinne einer mit besonderen Belastungen einhergehenden Lebenssituation besteht. Auf deren Beseitigung oder Minderung muss das Bundesgesetz zielen.

Als eine solche Bedarfslage hat das Gericht die Belastung von Familien mit Kleinkindern und eine damit verbundene besondere Hilfs- und Unterstützungsbedürftigkeit angesehen und den typischerweise in dieser Altersphase auftretenden besonderen Aufwand bei der Betreuung von Kleinkindern erwähnt (BVerfGE 140, 65 (79)).

In den Bereich der sozialen Fürsorge fällt auch die Jugendpflege. Sie soll das körperliche, geistige und sittliche Wohl aller Jugendlichen fördern, ohne dass eine Gefährdung im Einzelfall vorzuliegen braucht. Maßnahmen der Jugendpflege sollen Entwicklungsschwierigkeiten von Jugendlichen begegnen und damit auch Gefährdungen vorbeugen (vgl. BVerfGE 22, 180 (212 f.)).

Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege sind Orte, an denen Bildungsungleichheiten reduziert werden (vgl. statt vieler: *Betz/Bischoff/Eunicke/Kayser/Zink*; „Partner auf Augenhöhe“, 2017, S. 28 ff.).

Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Zusammenhang hervorgehoben, dass die Betreuung im Kindergarten für das spätere Sozialverhalten der Kinder in hohem Maße prägend ist, weil es sich zumeist um die erste Betreuung außerhalb des Elternhauses handelt. Die Kindergartenbetreuung hilft den Eltern bei der Erziehung. Sie fördert und schützt die Kinder und trägt dazu bei, positive Lebensbedingungen für Familien mit Kindern zu schaffen. Das Bundesverfassungsgericht verweist hier auf § 1 Absatz 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch: Danach solle die Jugendhilfe junge Menschen in ihrer individuellen sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Sie soll Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen und dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen (BVerfGE 97, 332 (341)).

Das Gleiche gilt für die Betreuung jüngerer Kinder. Auch ihre fürsorgende Betreuung dient dem Ziel der Förderung sozialer Verhaltensweisen. Ein KiTa-Qualitätsentwicklungsgesetz unterfällt demnach dem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes für soziale Fürsorge.

2. Erforderlichkeit

Das Gesetzgebungsrecht des Bundes hängt gemäß Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz weiter davon ab, dass die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet (a.) oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit (b.) im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich machen.

a. Gleichwertige Lebensverhältnisse

Wenn sich die Lebensverhältnisse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland in erheblicher, das bundesstaatliche Sozialgefüge in beeinträchtigender Weise auseinanderentwickelt haben oder sich eine derartige Entwicklung konkret abzeichnet, ist die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse nach der Verfassungsrechtsprechung bedroht. Daneben kann ein rechtfertigendes besonderes Interesse an einer bundesgesetzlichen Regelung dann bestehen, wenn sich abzeichnet, dass Regelungen in einzelnen Ländern aufgrund ihrer Mängel zu einem mit der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse unver-

einbaren Benachteiligung der Einwohner dieser Länder führen und diese deutlich schlechter stellen als die Einwohner anderer Länder (BVerfGE 140, 65 (80); st. Rspr.).

Das Bundesverfassungsgericht hat 2015 festgestellt, dass sich bis heute zwischen den neuen und den alten Ländern Unterschiede hinsichtlich der Betreuungsquote ergeben. Diese Unterschiede vermochten allerdings die Erforderlichkeit des seinerzeit vom Gericht zu überprüfenden Betreuungsgeldgesetzes nicht zu begründen, weil dieses Gesetz nicht bezweckte, Engpässe bei der Verfügbarkeit von Betreuungsplätzen zu beheben (BVerfGE 140, 65 (83 ff.)).

Das KiTa-Qualitätsentwicklungsgesetz zielt demgegenüber gerade darauf, Unterschiede in der Qualität der Betreuung in den einzelnen Ländern auszugleichen und in ganz Deutschland eine hochwertige Kinderbetreuung sicherzustellen. Solange dieses Ziel noch nicht erreicht ist, kann von einer mit der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse unvereinbaren Benachteiligung von Einwohnern der Länder gesprochen werden, in denen eine qualitativ hochwertige Kinderbetreuung noch nicht gewährleistet ist. In diesem Sinne ist ein KiTa-Qualitätsentwicklungsgesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

b. Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit

Das KiTa-Qualitätsentwicklungsgesetz ist auch zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit in Deutschland erforderlich. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Wirtschaftseinheit erforderlich, wenn und soweit sie Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraums der Bundesrepublik ist. Das ist der Fall, wenn unterschiedliche Landesregelungen oder das Untätigbleiben der Länder erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich brächten (BVerfGE 140, 65 (87) unter Bezug auf BVerfGE 106, 42 (146 f.); 112, 226 (248 f.) 138, 136 (176 f.)).

Bei der Wahrung der Wirtschaftseinheit geht es im Schwerpunkt darum, Schranken und Hindernisse für den wirtschaftlichen Verkehr zu beseitigen (BVerfGE 140, 65 (87 f.); vgl. auch BVerfGE 106, 42 (146 f.); 125, 141 (155 f.)).

Das Bundesverfassungsgericht hat herausgearbeitet, dass das Merkmal der Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung zur Erreichung der in Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz genannten Zwecke in besonderer Weise durch den Bezug auf das „gesamtstaatliche Interesse“ geprägt wird. Dementsprechend muss die Regelung durch Bundesgesetz nicht unerlässlich für die Wirtschaftseinheit in dem normierten Bereich sein: „Es genügt vielmehr, dass der Bundesgesetzgeber andernfalls nicht unerheblich problematische Entwicklungen in Bezug auf die Rechts- oder Wirtschaftseinheit erwarten darf.“ (BVerfGE 140, 65 (88); vgl. auch BVerfGE 138, 136 (176 f.)).

Solche nicht unerheblich problematische Entwicklungen in Bezug auf die Wirtschaftseinheit kann der Gesetzgeber mit Billigung durch das Bundesverfassungsgericht annehmen, „wenn Eltern, die eine Erwerbstätigkeit mit Pflichten in der Familie vereinbaren wollen und angesichts der Anforderungen der Wirtschaft ein hohes Maß an Mobilität aufbringen müssen, nicht darauf vertrauen“ können, „in allen Ländern ein im Wesentlichen gleiches Angebot an qualitätsorientierter Tagesbetreuung vorzufinden. Aus demselben Grunde können auch überregional agierende Unternehmen nicht damit rechnen, in allen Ländern auf ein Potenzial qualifizierter weiblicher Arbeitskräfte zurückgreifen zu können, da sie örtlich und regional fehlende Betreuungsmöglichkeiten an einer Erwerbstätigkeit hindern“ (BT-Drs. 16/9299, S. 11 f.). Der Gesetzgeber hat daraus mit Zustimmung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 140, 65 (89)) diese Folgerung gezogen: „Deshalb ist ein bedarfsgerechtes Angebot an qualifizierter Tagesbetreuung in allen Teilen der Bundesrepublik Deutschland heute eine zentrale Voraussetzung für die Attraktivität Deutschlands als Wirtschaftsstandort in einer globalisierten Wirtschaftsordnung“ (BT-Drs. 16/9299, S. 12).

Der Zusammenhang zwischen Kinderbetreuungsmöglichkeiten und Möglichkeiten der Beteiligung von Eltern am Arbeitsleben und damit die Bedeutung einer Regelung als Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsfaktor rechtfertigt die Annahme, dass eine die Qualität der Kinderbetreuung fördernde gesetzliche Regelung der Wirtschaftseinheit im Sinne von Art. 72 Absatz 2 Grundgesetz dient (Vgl. BVerfGE 140, 65 (89)).

Dem steht nicht entgegen, dass das geplante Bundesgesetz einen Instrumentenkasten für die Förderung der Qualität der Kindertagesbetreuung vorsieht (§ 2 KiTa-Qualitätsentwicklungsgesetz). Es reicht aus, dass die Instrumente der Wirtschaftseinheit als einem einheitlichen Ziel dienen. Demgegenüber brauchen die Instrumente als Mittel zur Zielerreichung selbst nicht einheitlich zu sein. Vielmehr setzte die bundeseinheitliche Wirtschaftsordnung bei unterschiedlichen Verhältnissen in den Ländern gerade unterschiedliche Instrumente voraus. Ebenso wie die Lebensverhältnisse in Deutschland einheitlich sein sollen ist auch die Einheit der Wirtschaft das verfassungsrechtlich entscheidende Ziel, zu dem durchaus unterschiedliche Wege führen können. In diesem Sinne kann von Einheit in der Vielfalt gesprochen werden. Das Ziel der Konvergenz (§ 1 Absatz 4) bleibt hiervon jedoch unberührt.

Eine qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung ist die entscheidende Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familien und Erwerbsarbeit. Sie ermöglicht, dass Frauen und Männer nach ihrer Ausbildung gleichermaßen einer qualifizierten Erwerbstätigkeit nachgehen können und trägt so auch zur Geschlechtergerechtigkeit bei. Das Bundesverfassungsgericht hat den Staat verpflichtet, gesetzliche Grundlagen dafür zu schaffen, dass Familien- und Erwerbsarbeit aufeinander abgestimmt werden können und die Wahrnehmung der familiären Erziehungsaufgabe nicht zu beruflichen Nachteilen führt (BVerfGE 88, 203, 258 ff.). Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz vom 27. Dezember 2004, dem Kinderförderungsgesetz vom 10. Dezember 2008 und dem Kinderzusatzförderungsgesetz vom 15. Januar 2013 bundesrechtliche Grundlagen für den Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren geschaffen. Bund, Länder und Kommunen haben erhebliche Anstrengungen unternommen, um ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder im Alter unter drei Jahren auf- und auszubauen und die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres zu ermöglichen. Im Zuge dieser verfassungsrechtlich gebotenen Maßnahmen befindet sich eine kontinuierlich steigende Zahl von Kindern bis zum Schuleintritt in öffentlich verantworteter Bildung, Erziehung und Betreuung, auch mit einem ständig zunehmenden Betreuungsumfang. Angesichts der erheblichen Bedeutung der frühkindlichen Bildung für die kindliche Entwicklung, mit der grundlegende Dispositionen für das spätere Lernverhalten und Persönlichkeitsstrukturen gelegt werden, kann eine sich aufgrund eines geringen bzw. kleinen Einkommens der Eltern abzeichnende Auseinanderentwicklung von Grundvoraussetzungen für eine gedeihliche Entwicklung des Kindes und damit grundlegende Elemente des Förderauftrags öffentlich verantworteter Kindertagesbetreuung im Bundesgebiet sowohl im Interesse des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden.

Für Artikel 2 ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ebenfalls aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz (öffentliche Fürsorge). Die Änderungen der Regelungen zur pauschalierten Kostenbeteiligung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sind zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse erforderlich. Kostenbeiträge für die Kinderbetreuung belasten Haushalte mit geringen bzw. kleinen Einkommen überproportional. Sie stellen daher eine qualitative Zugangshürde zu Angeboten der frühkindlichen Bildung dar.

Für Artikel 3 ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 106 Absatz 3 Satz 3 sowie aus Artikel 107 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 143g des Grundgesetzes.

Für Artikel 4 ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 106 Absatz 3 Satz 3 sowie aus Artikel 107 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 des Grundgesetzes.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzesfolgen

Das KiTa-Qualitätsentwicklungsgesetz beabsichtigt die dauerhafte Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung. Durch diese wesentliche und intendierte Auswirkung des Gesetzes könnte zudem die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung steigen. Denn Eltern suchen für ihre Kinder gezielt nach guten Betreuungsangeboten. Dies wiederum hätte eine verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf zur Folge. Ferner verbessert eine höhere Qualität in der Kindertagesbetreuung Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit. Denn die positiven Auswirkungen von Kindertagesbetreuung können nur mit qualitativ hochwertigen Angeboten erreicht werden.

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Umsetzung des UNESCO-Weltaktionsprogramms „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (BNE) in Deutschland stellte besondere Anforderungen an die qualitative Weiterentwicklung des Systems der Kindertagesbetreuung. Denn die frühkindliche Bildung ist eines der sechs zentralen Handlungsfelder, in denen BNE systematisch und kontinuierlich verankert werden soll. Für dieses Handlungsfeld wurden kurz-, mittel- und langfristige Ziele und Handlungsempfehlungen erarbeitet, die in den Nationalen Aktionsplan BNE gemündet sind. Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme zum Nationalen Aktionsplan angekündigt, sich entsprechend ihrer Zuständigkeiten an der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Bildung für nachhaltige Entwicklung umfassend zu beteiligen (Bundestags-Drucksache 18/13679 vom 22.09.2017). Ein KiTa-Qualitätsentwicklungsgesetz ist daher eine wichtige Grundlage für die strukturelle Implementierung von BNE in Deutschland.

2. Demografische Auswirkungen

Die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung ermöglicht Kindern einen besseren Zugang zu frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung. Das Vertrauen von Familien in ein gutes Aufwachsen der Kinder wird dadurch gestärkt. Dies kann unter Umständen Auswirkungen auf die künftige Geburtenentwicklung haben. Zugleich werden durch eine Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung bundesweit gleichwertige Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht. Überdies hat das Gesetz Auswirkungen auf die Kinder- und Familienfreundlichkeit in Deutschland und kann sich positiv auf das zivilgesellschaftliche Engagement auswirken. Ferner verbessert eine hochwertige frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung die Chancen von Kindern bei der Qualifizierung und Weiterbildung im gesamten Lebensverlauf.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

An Haushaltsaufgaben für dieses Gesetz sind vorgesehen:

2019: 485 Millionen Euro,

2020: 985 Millionen Euro,

2021: 1,985 Milliarden Euro,

2022: 1,985 Milliarden Euro.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

keiner

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

keiner

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Auf Bundesebene entsteht aufgrund des KiTa-Qualitätsentwicklungsgesetzes ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von 15 Millionen Euro. Der Erfüllungsaufwand fällt in den folgenden Vorgaben an:

1) Gemäß § 4 KiTa-Qualitätsentwicklungsgesetz schließen Bund und Länder rechtsverbindliche Verträge. Im Rahmen dieser Verträge verpflichtet sich der Bund, eine Service- und Koordinierungsstelle einzurichten (§ 4 Nummer 7). Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend schätzt, dass durch diese Maßnahme ein jährlicher Personalaufwand von 1 589 760 Euro entsteht, der sich wie folgt zusammensetzt:

- Sechs Stellen im höheren Dienst mit einem jährlichen Aufwand von 756 240 Euro (104 640 Euro Lohnkosten + 21 400 Euro Sachkostenpauschale je Stelle).

- Sechs Stellen im gehobenen Dienst mit einem jährlichen Aufwand von 545 040 Euro (69 440 Euro Lohnkosten + 21 400 Euro Sachkostenpauschale je Stelle).

- Vier Stellen im mittleren Dienst mit einem jährlichen Aufwand von 288 480 Euro (50 720 Euro Lohnkosten + 21 400 Euro Sachkostenpauschale je Stelle).

Weiterhin entsteht durch die Vorgabe jährlicher Sachaufwand für die Einrichtung einer Service- und Koordinierungsstelle gemäß Artikel 1 § 4 Nr. 7, eine Bundesakademie für Leitungspersonen aus den Tageseinrichtungen, Langzeitstudie sowie einen erhöhten Reiseaufwand zwischen den Bundesländern von 10 Millionen Euro. Hierzu wird auf die Begründung zu Artikel 1 § 4 Satz 2 Nummer 7 verwiesen.

2) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend führt gemäß § 5 Absatz 1 jährlich, erstmalig im Jahr 2020 ein Monitoring der ergriffenen Maßnahmen durch. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend schätzt, dass bei der Erfüllung dieser Vorgabe jährliche Personalkosten für die Bundesverwaltung in Höhe von 794 880 Euro entstehen, die sich wie folgt zusammensetzen:

- Drei Stellen im höheren Dienst mit einem jährlichen Aufwand von 378 120 Euro (104 640 Euro Lohnkosten + 21 400 Euro Sachkostenpauschale).

- Zwei Stellen im gehobenen Dienst mit einem jährlichen Aufwand von 272 520 Euro (69 440 Euro Lohnkosten + 21 400 Euro Sachkostenpauschale je Stelle).

- Eine Stelle im mittleren Dienst mit einem jährlichen Aufwand von 144 240 Euro (50 720 Euro Lohnkosten + 21 400 Euro Sachkostenpauschale je Stelle).

Weiterhin entsteht durch die Vorgabe jährlicher Sachaufwand für die Erstellung von Gutachten sowie einen erhöhten Reiseaufwand zwischen den Bundesländern von 2,6 Millionen Euro.

5. weitere Kosten

Die Einnahmen aus der Heranziehung zu einem Kostenbeitrag nach § 90 Abs. 1 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch reduzieren sich um 150 Millionen Euro jährlich. Entsprechend werden die Bürgerinnen und Bürger um 150 Millionen Euro jährlich entlastet.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Eine qualitativ hochwertige Kinderbetreuung hat mehrere gleichstellungspolitische Dimensionen. Eine gute Betreuungsinfrastruktur ermöglicht einerseits die Erwerbstätigkeit beider Eltern in größerem Umfang und damit einen höheren und gesicherten Lebensstandard der ganzen Familie. Zudem ist die große Mehrheit der im Bereich der Kinderbetreuung Tätigen weiblich. Die Rahmenbedingungen für und das grundlegende Verständnis von der Arbeit in diesem Bereich betreffen also vornehmlich Frauen, wenngleich auch Väter eine gute Kinderbetreuung als eine elementar wichtige Unterstützung ihrer Erwerbstätigkeit sehen und in Berufen der frühkindlichen Erziehung inzwischen 5 Prozent Männer arbeiten.

V. Evaluierung und Monitoring

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend führt jährlich, erstmalig im Jahr 2020, nach wissenschaftlichen Grundsätzen ein länderspezifisches sowie länder- und handlungsfeldübergreifendes qualifiziertes Monitoring zur Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung durch (§ 5 Absatz 1). Dazu stellt es jährlich Monitoringdaten in Form von Monitoringberichten bereit.

Zur Überprüfung der Wirksamkeit des Gesetzes soll eine Evaluation des Gesetzes erfolgen (§ 5 Absatz 2). Die Bundesregierung berichtet dazu zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes in einem Evaluationsbericht gegenüber dem Bundestag. Dabei soll geprüft werden, ob das Gesetz das Ziel der Weiterentwicklung der Qualität der frühen Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege und die Angleichung der Lebensverhältnisse von Kindern befördert bzw. ob Anpassungen des Gesetzes erforderlich sind. Die Ergebnisse eines dauerhaften länderspezifischen sowie länder- und handlungsfeldübergreifenden qualifizierten Monitorings gemäß § 5 Absatz 1 fließen in den Evaluationsbericht ein.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Schaffung eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsentwicklungsgesetz – KiQuEG))

Zu § 1 Absatz 1:

§ 1 Absatz 1 definiert das Ziel des KiTa-Qualitätsentwicklungsgesetzes, die Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (§ 22 Absatz 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch) bundesweit weiter zu entwickeln. Hierunter sind Verbesserungen in den qualitativen Handlungsfeldern zu verstehen, die gemäß § 2 förderfähige Maßnahmen darstellen und in dem Zwischenbericht 2016 von Bund und Ländern „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ erläutert wurden. Aus Satz 2 folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 Grundgesetz. Der Begriff der „Eltern“ in Nummer 2 umfasst alle biologischen und sozialen Elternschaftskonstellationen.

Zu § 1 Absatz 2

Zweck des KiTa-Qualitätsentwicklungsgesetzes ist, die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung qualitativ möglichst hochwertig zu gewährleisten. Zu diesem Zweck stellt Satz 1 klar, dass Maßnahmen nach § 2 („Instrumentenkasten“) jene geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität sind, die gemäß § 22 Absatz 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch zur Weiterentwicklung der Qualität und damit zur Umsetzung des Förderauftrages gemäß § 22 Absatz 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch ergriffen werden sollen. Dabei können sowohl die in § 2 dargelegten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung genutzt werden, als auch bereits ergriffene Maßnahmen zur Umsetzung des Förderauftrages weiterentwickelt werden.

Satz 2 definiert, dass das KiTa-Qualitätsentwicklungsgesetz sich in seinen Begrifflichkeiten, aber auch in all seinen Auswirkungen inhaltlicher und föderaler Art auf die bestehenden Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch bezieht.

Zu § 1 Absatz 3

Es ist nicht das Ziel des KiTa-Qualitätsentwicklungsgesetzes, bundeseinheitliche Qualitätsstandards zu definieren. Vielmehr knüpft das Gesetz an die Stärken und Entwicklungsbedarfe in den Ländern an. Die unterschiedlichen Ausgangssituationen müssen berücksichtigt werden. Insofern können die Maßnahmen gemäß § 2 als „Instrumentenkasten“ verstanden werden. Dennoch soll das KiTa-Qualitätsentwicklungsgesetz in einer Übergangsphase die Qualitätsniveaus in den Ländern einander annähern. Diese Konvergenz ist auch im Lichte des Artikels 72 Absatz 2 Grundgesetz anzustreben.

Grundlage für eine Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung sind stets Verträge zwischen Bund und Ländern gemäß § 4. Diese beziehen sich inhaltlich auf den Zwischenbericht von Bund und Ländern aus dem Jahr 2016 „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“.

Dem Erkenntnisinteresse des Bundes, wo die Stärken sowie die Entwicklungsbedarfe der Länder liegen und wie eine Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung befördert werden kann, wird durch die Regelungen zu Evaluation und Monitoring (§ 5) Rechnung getragen.

Zu § 2

In § 2 werden die Handlungsfelder nach diesem Gesetz, auf denen Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität zu ergreifen sind, aufgezählt. Die einzelnen Nummern entsprechen den im „Communiqué Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ aus dem Jahr 2014 festgelegten Handlungsfeldern, welche der gleichnamige Zwischenbericht

von Bund und Ländern aus dem Jahr 2016 aufgreift. Zuletzt wurden sie in den Eckpunkten für ein Qualitätsentwicklungsgesetz für die frühe Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) von 2017 festgeschrieben. Diese Eckpunkte für das vorliegende KiTa-Qualitätsentwicklungsgesetz sind das Ergebnis eines jahrelangen, breit angelegten und partizipativ durchgeführten Prozesses von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden unter Einbeziehung zentraler Akteurinnen und Akteuren aus dem Feld und aus der Zivilgesellschaft.

Die jeweiligen Schwerpunktsetzungen in der Kindertagesbetreuung in den Ländern haben zu unterschiedlichen Stärken auf der einen Seite und zu unterschiedlichen Entwicklungsbedarfen auf der anderen Seite geführt. Bei Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung soll deshalb an die jeweiligen Entwicklungsbedarfe der Länder angeknüpft werden. Die Länder wählen hierfür in den in § 2 genannten Handlungsfeldern Maßnahmen aus, die sie für die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung in ihrem Land für geeignet halten. Gemäß § 2 Satz 2 sind Maßnahmen, in den in Satz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Handlungsfeldern prioritär und daher vorrangig gegenüber Maßnahmen in den in den Nummern 4 bis 9 genannten Handlungsfeldern zu ergreifen. Angesichts der Herausforderungen in der Kindertagesbetreuung sind die dort benannten Handlungsfelder zentral für eine Weiterentwicklung der Qualität. In welchen Bereichen die Länder Maßnahmen durchführen, soll durch landesspezifische Handlungskonzepte festgelegt werden. Der partizipativ angelegte Prozess aus dem die Eckpunkte des oben genannten Beschlusses der JFMK hervorgegangen sind, hat sich für einen Prozess für die Auswahl von Maßnahmen auf Landesebene als erfolgreiches Vorbild erwiesen.

Wie sich Bund und Länder die inhaltliche Ausgestaltung der Handlungsfelder und -ziele im Einzelnen vorstellen, haben sie gemeinsam in ihrem Zwischenbericht entwickelt und vereinbart. Der Zwischenbericht ist maßgeblich bei der Ausgestaltung der Handlungskonzepte der Länder gemäß § 3 sowie der Ausgestaltung der Verträge zwischen Bund und Ländern gemäß § 4.

Nicht von diesem Gesetz erfasst wird der weitere quantitative Ausbau, also die Schaffung neuer Plätze zur Erfüllung der Rechtsansprüche aus § 24 Aches Buch Sozialgesetzbuch. Zu diesem Zweck wurde das Sondervermögen des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes aufgelegt. Nicht von diesem Gesetz erfasst werden überdies Maßnahmen, die der Bund bereits nach dem KiföG über Umsatzsteueranteile finanziert, die bereits aus Mitteln aus dem Betreuungsgeld finanziert werden oder für die bereits Mittel aus einem der Bundesprogramme im Bereich der Kindertagesbetreuung fließen.

Zu Nummer 1:

Eine bedarfsgerechte Kindertagesbetreuung ist ein wesentliches Qualitätsmerkmal und leistet einen ganz erheblichen Beitrag für mehr Chancen- und Bildungsgerechtigkeit für alle Kinder.

Eine sozialverträgliche Gestaltung von Elternbeiträgen bis hin zur Beitragsfreiheit kann die Nutzung außerfamiliärer Betreuungsangebote insbesondere auch durch bildungsferne oder sozial benachteiligte Familien sowie Familien mit Migrationshintergrund fördern. Gemäß § 90 Absatz 1 Nummer 3 Aches Buch Sozialgesetzbuch können für die frühkindliche Förderung Kostenbeiträge festgesetzt werden. Wenn durch die Erhebung von Beiträgen Kindern der Zugang in Kita oder Kindertagespflege versperrt oder der Zugang ver-

zögert wird, wird die Beitragsreduzierung oder -befreiung auch zur Frage der Qualität. Maßnahmen zur Senkung oder Abschaffung der Beiträge in den Ländern können daher, auch über die in Artikel 2 dieses Gesetzes getroffene Regelung hinaus, förderfähige Maßnahmen im Rahmen des § 2 Nummer 1 sein. Die finanzielle Belastung durch Elternbeiträge ist ungerecht verteilt. Haushalte unterhalb der Armutsrisikogrenze müssen einen fast doppelt so hohen Anteil ihres Einkommens für den Elternbeitrag ihrer Kinder aufbringen wie wohlhabendere Eltern – trotz einer in vielen Jugendamtsbezirken gültigen sozialen Staffelung. Denn Eltern, die über weniger als 60 Prozent eines durchschnittlichen Einkommens verfügen, zahlen monatlich durchschnittlich 118 Euro und damit zehn Prozent ihres Einkommens für die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung ihres Kindes. Bei denjenigen Eltern oberhalb der Armutsrisikogrenze sind es hingegen nur rund fünf Prozent des Einkommens, im Durchschnitt 178 Euro Bundesländern (Eltern-Zoom 2018; Schwerpunkt: Elternbeteiligung bei der KiTA-Finanzierung; Bertelsmann-Stiftung 2018). Zudem gibt es erhebliche regionale Unterschiede zwischen den Bundesländern (ebd.).

Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen zu können, bedarf es eines bedarfsgerechten Angebots an Betreuungsplätzen und passgenauer Betreuungsumfänge. Das Angebot an Ganztagsplätzen sollte entsprechend den Bedarfen erweitert werden. Für Eltern und Familien von Kindern unter drei Jahren soll der Bedarf nach kürzeren Betreuungsumfängen dabei berücksichtigt werden. Bei entsprechenden Bedarfen sollen auch über die Regelbetreuung hinausgehende flexible Angebote und Angebote für Ferienzeiten vorgehalten werden. Dabei sind stets die Bedürfnisse des Kindes entsprechend seines Entwicklungsstandes zu berücksichtigen. Hierbei sollten besondere regionale Gegebenheiten und individuelle Ausgestaltungsmöglichkeiten berücksichtigt werden. Gerade in diesem Kontext sollten insbesondere auch Angebote der Kindertagespflege in den Blick genommen werden. Regionale Bedarfsanalysen sollten Grundlage für die Ausgestaltung der Angebote sein. Von bedarfsgerechten Betreuungsangeboten für erwerbstätige Eltern profitieren auch Arbeitgeber.

Im Rahmen des Handlungsfeldes „Bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot“ werden daher Maßnahmen erfasst, die

- die Umsetzung des Förderauftrags sichern,
- Hürden der Inanspruchnahme abbauen,
- Inklusive Betreuungsangebote als Regelangebot vorsehen,
- die Bedürfnisse und Interesse der Kinder in den Vordergrund stellen,
- die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen,
- die Bedarfsfeststellung und Angebotsplanung auf örtlicher Ebene sicherstellen,
- den Sozialraum bei der Bedarfsplanung einbeziehen.

Nicht von diesem Gesetz erfasst ist der weitere quantitative Ausbau, also die Schaffung zusätzlicher Plätze im Sinne des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KitaFinHG) zur Erfüllung des Rechtsanspruchs aus § 24 Aches Buch Sozialgesetzbuch. Zu diesem Zweck wurde das Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ errichtet.

Zu Nummer 2:

Ein guter Fachkraft-Kind-Schlüssel ist ein wesentlicher Aspekt der pädagogischen Arbeit der Fachkräfte mit Kindern, in der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern sowie für die notwendige mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungsverantwortung in der Kindertagesbetreuung. Anzustreben sind daher flächendeckend gesicherte Grundlagen mit guten personellen Rahmenbedingungen. Entscheidend für die pädagogische Wirklichkeit

in einer Kindertageseinrichtung in Bezug auf Aspekte der Personalausstattung ist am Ende die Antwort auf die Frage: Wie lässt sich sicherstellen, dass eine angemessene Personalausstattung auch tatsächlich, d. h. durch die konkrete Anwesenheit von Fachkräften im Verhältnis zur konkreten Anwesenheit von Kindern, gegeben ist (Fachkraft-Kind-Relation)? (vgl. *Viernickel/Fuchs-Rechlin* in: „Qualität für alle“, 2015, S. 11 ff.)

Unter Nummer 2 werden daher Maßnahmen erfasst, die eine angemessene Fachkraft-Kind-Relation und Tagespflegeperson-Kind-Relation sicherstellen.

Zu Nummer 3:

Die Qualifikation und die Kompetenzen, die Haltung und Professionalität der pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen spielen eine zentrale Rolle bei der Erfüllung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags. Eltern vertrauen auf die bestmögliche Betreuung ihrer Kinder.

Der Handlungsbedarf erstreckt sich auf die Gewinnung, Ausbildung, Weiterqualifizierung und die Mitarbeiterbindung von pädagogischen Fachkräften sowie die weitere Qualifizierung und Professionalisierung des Leitungspersonals (Einrichtungsleitung, Stellvertretungen) und der Unterstützungsstrukturen wie der Fachberatung.

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- die Fachkräftegewinnung, Qualifizierung, Weiterqualifizierung und Durchlässigkeit fördern, sowie
- Arbeitsprozesse und Arbeitszufriedenheit optimieren.

Zu Nummer 4:

Leitungskräfte haben eine Schlüsselfunktion bei der Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität in Kindertageseinrichtungen (vgl. *Strehmel* in: „Qualität für alle“, 2015, S. 131 ff.). Eine effektive Ausübung der Leitungstätigkeit erfordert gesicherte Rahmenbedingungen sowie die kompetente und wertschätzende Unterstützung durch den Träger. Grundsätzlich besteht eine große Vielfalt von Kindertageseinrichtungen mit ihren jeweiligen Anforderungen und Besonderheiten. Zugleich gibt es aber einen Kernbestand an Leitungsaufgaben, die grundsätzlich in jeder Kindertageseinrichtung anfallen. Für eine professionelle Erfüllung dieser Aufgaben bedarf es unterstützender Rahmenbedingungen und Ressourcen sowie einer entsprechenden Qualifizierung der Leitungskräfte.

Die konkrete Ausgestaltung der Leitungstätigkeit erfordert eine kontinuierliche Verständigung zwischen Trägern und Leitungskräften. Denn der Träger ist verantwortlich für die Ausgestaltung der Rahmenbedingungen der Leitungstätigkeit und damit der Handlungsspielräume einer Leitungskraft.

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- eine Verständigung über Kernaufgaben von Leitungstätigkeit herbeiführen,
- Qualifikationsanforderungen für Leitungskräfte einheitlich definieren,
- kontinuierliche Fort- und Weiterbildung von Leitungskräften sicherstellen,

- ausreichende Zeitkontingente für Leitungsaufgaben sicherstellen und Parameter hierfür benennen.

Zu Nummer 5:

Die Anforderungen an die räumliche Gestaltung von Kindertageseinrichtungen und Räumen der Kindertagespflege sind in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich geregelt.

Auch hinsichtlich der Empfehlungen bzw. Vorgaben zu Mindestflächen pro Kind oder zum Gruppenraum bestehen Unterschiede zwischen den Ländern. Wenngleich in wissenschaftlichen Untersuchungen ein Zusammenhang zwischen konkreter Flächengröße und pädagogischer Qualität festgestellt werden konnte, zeigt sich, dass solche Vorgaben allein den konkreten Bedingungen in den Kindertageseinrichtungen nicht gerecht werden. Vorgaben zu Mindestflächen sagen allein nichts über die Anregungsqualität sowie die Nutzungsmöglichkeiten der Räume aus. Aus diesem Grund ist es zielführend, sich neben den Flächengrößen auch auf qualitative Anforderungen an die Raumgestaltung und an die Ausstattung in Kindertageseinrichtungen in den Handlungszielen zu konzentrieren, die die Bedürfnisse der Kinder und des Personals sowie deren Gesundheit und Wohlbefinden angemessen berücksichtigen (vgl. *Bensel/Martinet/Haug-Schnabel* in: „Qualität für alle“, 2015, S. 317 ff.).

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- eine inklusive Raumgestaltung ermöglichen,
- angemessene pädagogisch nutzbare Innen- und Außenflächen sicherstellen,
- eine kindgerechte, bildungsförderliche Raumgestaltung und Ausstattung ermöglichen,
- eine personalgerechte Raumgestaltung und Ausstattung sicherstellen,
- eine bedarfsgerechte, an den Bedürfnissen der Familie ausgerichtete, Kinderbetreuung gewährleisten, etwa Schlafräume oder Aufenthaltsräume für die Früh- oder Spätbetreuung.

Zu Nummer 6:

Die Gesundheitsförderung wurde bereits mehrheitlich in den Bildungs- und Orientierungsplänen der Länder verankert. Es bedarf aber einer Definition der damit verbundenen Anforderungen an die Einrichtungen und die pädagogische Arbeit der Fachkräfte. Pädagogische Fachkräfte sollten im Rahmen ihrer Ausbildung zudem auf die Umsetzung der Gesundheitsförderung adäquat vorbereitet werden. Gleiches ist auch bei der Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson einzubeziehen.

Bislang haben noch nicht alle Kinder die Möglichkeit, an der Verpflegung in der Kindertagesbetreuung teilzunehmen. Bei der Verpflegung sind die Bedürfnisse aller Kinder zu berücksichtigen.

In Deutschland wachsen zunehmend viele Kinder in benachteiligten Lebensverhältnissen auf. Wie aus der KiGGS-Studie des Robert-Koch-Instituts bekannt ist, sind diese Kinder überdurchschnittlich häufig übergewichtig oder weisen ein erhöhtes Risiko auf, eine Adipositas zu entwickeln (vgl. *Lampert/Kuntz*, KiGGS Study Group 2015). Hier sind möglichst gemeinsam mit den Eltern und Familien kompensatorische Maßnahmen zu entwickeln,

die in Kooperation mit Partnern aus den Bereichen Bildung und Gesundheit angeboten werden können.

Es werden daher Maßnahmen erfasst, die

- Gesundheitsförderung als Querschnittsthema insbesondere für Kinder und Fachkräfte im pädagogischen Alltag verankern,
- die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern im Bereich Bildung und Gesundheit weiterentwickeln,
- eine qualitativ hochwertige, gesunde und ausgewogene Ernährung sicherstellen,
- eine ausreichende Bewegungsförderung sicherstellen.

Zu Nummer 7:

Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege haben den gleichen gesetzlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag zu erfüllen (vgl. §§ 22 ff. Aachtes Buch Sozialgesetzbuch). Trotz der gesetzlichen Gleichstellung des Förderauftrags der beiden Angebotsformen weist die Kindertagespflege ein eigenes Profil auf, das es zu stärken gilt.

Die Struktur der Kindertagespflege ist in Deutschland heterogen. Eine in Teilen überregionale Angleichung der Regularien kann Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen den Zugang und auch Übergänge erleichtern.

Ein Mindestmaß an Grundqualifizierung im Sinne einer optimalen Betreuung und Bildungsleistung gegenüber dem Kind sollte vorliegen. Kindertagespflegepersonen sollten Möglichkeiten zur Weiterqualifizierung erhalten, insbesondere mit Blick auf die Anschlussfähigkeit zur Ausbildung als Kinderpflegerin bzw. Kinderpfleger, für andere Sozialassistentenberufe oder als Erzieherin bzw. Erzieher. Für Tagespflegepersonen, für die das Tagespflegeentgelt wesentlicher Bestandteil des Einkommens ist, könnte eine bessere Einkommenssituation in Abhängigkeit von der Qualifizierung und einer regelmäßigen Fortbildung stehen. Ein entsprechender Leistungsanreiz führt insgesamt zu einer Qualitätssteigerung im Bereich der Kindertagespflege.

In der Kindertagespflege haben Tagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte einen Anspruch auf fachliche Beratung und Begleitung. Zur Umsetzung dieser Pflichtaufgaben hat der öffentliche Jugendhilfeträger ein qualifiziertes Fachberatungssystem unter Beachtung einer ausreichenden Personalausstattung zur Verfügung zu stellen.

Für alle Formen der Kindertagespflege gilt es daher, die Beratungsinfrastruktur, die pädagogische Begleitung und die Vernetzung – auch zwischen Kindertagespflege und Kita - zu stärken (vgl. *Viernickel* in: „Qualität für alle“, 2015, S. 403 ff.).

Es werden daher Maßnahmen erfasst, die

- die Qualifizierung in der Kindertagespflege vorantreiben,
- eine kindgerechte Tagespflegeperson-Kind-Relation sicherstellen,
- verlässliche Vertretungsregelungen sicherstellen,
- eine Anschlussfähigkeit in soziale und pädagogische Berufe unter Beachtung der Qualifikation und Erfahrungen der Kindertagespflegeperson fördern,

- Tätigkeitsbedingungen der Kindertagespflege verbessern,
- eine kindgerechte und entwicklungsförderliche Raumqualität in der Kindertagespflege sicherstellen,
- eine qualifizierte und personell angemessen ausgestattete Fachberatung in der Kindertagespflege sicherstellen,
- Kooperationen und Vernetzung in der Kindertagespflege ausbauen,
- Gleiche Zugangsmöglichkeiten für alle Kinder eröffnen.

Zu Nummer 8:

Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vollzieht sich in einem komplexen und dynamischen Beziehungsgefüge. Gute Qualität in der pädagogischen Praxis kann deshalb immer nur vieldimensional verstanden werden. Sie ist Ergebnis eines „kompetenten Systems“. Kompetenz in der Kindertagesbetreuung ist demnach nicht einfach das Ergebnis formaler Qualifizierung von Individuen und gesetzter Rahmenbedingungen. Kompetenz entwickelt sich vielmehr in wechselseitigen Beziehungen zwischen Individuen, Teams, Einrichtungen, Trägern sowie im weiteren Zusammenhang von Gemeinwesen und Gesellschaft. Professionalisierungsprozesse finden auf allen Systemebenen statt (Individuen, Institutionen und Teams, Interinstitutionelle Zusammenarbeit, Governance) (Vgl. Europäische Kommission 2011).

Bei der Entwicklung von Qualität in der Kindertagesbetreuung geht es demzufolge um einen kontinuierlichen Lernprozess zur Kompetenzbildung und nachhaltigen Qualitätssicherung auf allen genannten Ebenen. Die Frage der Steuerung im System berührt demnach alle neun Handlungsfelder. Gute Qualität in der Kindertagesbetreuung kann nur im Zusammenspiel aller Akteurinnen und Akteure realisiert werden.

Es werden daher Maßnahmen erfasst, die

- Qualitätsentwicklung und –sicherung verankern,
- die Steuerungskompetenz des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe stärken,
- ein systematisches Monitoring auf allen Ebenen sicherstellen.

Zu Nummer 9:

Für die pädagogische Arbeit in der Kindertagesbetreuung ergeben sich durch die vielfältigen Lebenssituationen der Kinder und ihrer Familien, durch zahlreiche gesellschaftliche Erwartungen und sich ständig weiterentwickelnde fachliche Erkenntnisse unterschiedliche inhaltliche Herausforderungen. Es gibt Entwicklungen, die bundesweit das gesamte Praxisfeld betreffen; andere sind durch regionale und einrichtungsspezifische Perspektiven bestimmt.

Es werden daher Maßnahmen erfasst, die

- für die Bedeutung einer öffentlich verantworteten Erziehung sensibilisieren,
- eine stärkere Beteiligung von Kindern und Kinderschutz sicherstellen,
- eine inklusive Pädagogik in der Kindertagesbetreuung verankern,

- zur Integration von Kindern mit Fluchthintergrund beitragen,
- die Zusammenarbeit mit Eltern und Familien sicherstellen,
- die Potenziale des Sozialraums stärker nutzen,
- die alltagsintegrierte Gestaltung der Bildungsangebote etwa in der sprachlichen Bildung stärken,
- die Qualitätssicherung und –entwicklung gewährleisten,
- Schutz vor Diskriminierung verbessern, also insbesondere die Geltung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Kindern und die Kooperation mit den Eltern sicherstellen.

Zu § 3 Handlungskonzepte der Länder

Welche Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung konkret vor Ort ergriffen werden müssen, können die handelnden Akteurinnen und Akteure am besten bewerten und entscheiden.

Zu Absatz 1:

Die Länder wählen die aufgrund ihrer Entwicklungsbedarfe erforderlichen Handlungsfelder und Handlungsziele (aus dem in § 2 aufgeführten „Instrumentenkasten“) aus. Dem liegt eine Analyse zugrunde, die alle neun in § 2 aufgeführten Handlungsfelder in den Blick nimmt. Die Analysen bilden die Grundlage für bundesweit vergleichbare Handlungs- und Finanzierungskonzepte. Die partizipative und transparente Einbeziehung von Akteurinnen und Akteuren im Gebiet der Kindertagesbetreuung ist dabei von großem Nutzen.

Zu Absatz 2:

Um transparent zu machen, wie eine Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung konkret erfolgen kann, ermitteln die Länder jeweils Kriterien, anhand derer dies in fachlicher und finanzieller Weise nachvollzogen werden kann.

Zu Absatz 3:

Die Auswahl der Länder nach Absatz 1 und die Kriterien zur Nachvollziehbarkeit nach Absatz 2 münden in länderspezifische Handlungskonzepte. In diesen bringen die Länder zum Ausdruck, was sie konkret in ihrem Zuständigkeitsbereich zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung unternehmen möchten und welche Schritte und Zwischenziele hierfür notwendig sind. Die Handlungskonzepte werden von Konzepten zur Finanzierung begleitet. In diesen zeigen die Länder auf, in welcher Höhe sie Mittel für welche Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung verwenden.

Zu § 4 Verträge zwischen Bund und Ländern

Bund und Länder arbeiten seit geraumer Zeit im Gebiet der Kindertagesbetreuung politisch eng zusammen und stimmen sich gegenseitig ab. Das ist Ausdruck eines kooperativen Bundesstaates (vgl. dazu Maunz/Dürig/Grzeszick, Art. 20 Rn. 141). Die allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätze, die vor allem aus der bundesstaatlichen Kompetenz-

ordnung abzuleiten und bei der Kooperation der Länder oder von Bund und Ländern zu beachten sind, bilden einen weiten Rahmen, der in der Regel nur gewisse, zurückhaltende Grenzen setzt (ebd. Rn. 165). Somit ist es möglich, dass Bund und Länder auch im Bereich der Kindertagesbetreuung gemeinsam agieren. Der Abschluss von Vereinbarungen in Form von Verträgen ist hierzu möglich (ebd. Rn. 152 ff.).

Ziel des KiTa-Qualitätsentwicklungsgesetzes sind bundesweite Fortschritte der Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung. Durch die bundesweite Weiterentwicklung der Qualität, ausgerichtet nach den unterschiedlichen Entwicklungsbedarfen der Länder, werden bundesweit gleichwertige qualitative Standards angestrebt. Im Zusammenhang mit dieser mehrdimensionalen Zielsetzung stehen die in § 5 geregelte Durchführung des Monitorings, die vorzunehmende Evaluation sowie die Abfassung des dem Bundestag vorzulegenden Berichts. Voraussetzung hierfür sind insbesondere transparente Abläufe sowie eine substantiierte Information des Bundes.

Um das Ziel bundesweiter Fortschritte der Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung zu erreichen, sieht das Gesetz den Abschluss von rechtsverbindlichen Verträgen zwischen der Bundesrepublik Deutschland – vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – und den einzelnen Ländern vor. Anstatt eine bundesweite Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung durch bundeseinheitliche Qualitätskriterien zu avisieren, intendiert das Gesetz angesichts der unterschiedlichen Ausgangssituationen, spezifischen Zielsetzungen und Entwicklungsbedarfe in den Ländern, die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse mit dem Abschluss eines Vertrages zwischen dem Bund und jedem einzelnen Land durch die kooperativ, im Wege der vertraglichen Einigung zustande gekommene Regelung länderspezifischer Anforderungen anzustreben. Der Weg über den Abschluss rechtsverbindlicher Verträge ist notwendig, um in einer ersten Phase der Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung den nicht nur unterschiedlichen, sondern im Hinblick auf die jeweiligen Handlungsfelder auch vielfältigen Entwicklungsbedarfen in den Ländern Rechnung tragen zu können und in den einzelnen Ländern eine Ausgangssituation zu erreichen, die die bundesweite Regelung von Qualitätskriterien zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in einem zweiten Schritt ermöglicht.

§ 4 regelt die Inhalte dieser rechtsverbindlichen Verträge, die die einzelnen Länder mit dem Bund als Grundlage für das Monitoring und die Evaluation abschließen. Die Präambel dieser Verträge nimmt Bezug auf die nach diesem Gesetz vorgenommenen Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes und den konkret den jeweiligen Ländern zum Zwecke der Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung zugewiesenen Mittel.

Darüber hinaus enthalten die Verträge nach § 4 unter anderem die Handlungskonzepte der Länder nach § 3 Absatz 3 Satz 1 (Nummer 1). Zudem die Finanzierungskonzepte gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 um die in der Präambel dargelegten Verbindungen transparent zu machen (Nummer 2). Die Selbstverpflichtung der Länder nach Nummer 4 dient der Messbarkeit der Maßnahmen und orientiert sich an guten Beispielen zum Qualitätsmanagement in der Kindertagesbetreuung. Der Bericht nach Nummer 5 ist im Umfang nicht mit einem Monitoringbericht (§ 5 Absatz 1) vergleichbar, sondern dient knapp und flexibel dazu, über die Fortschritte in der Qualitätsentwicklung in bundesweit vergleichbarer Weise zu informieren. Der Verweis auf eine geänderte landesrechtliche Norm kann hier genügen.

Der Bund verpflichtet sich gemäß § 4 Nummer 7, eine Service- und Koordinierungsstelle einzurichten. Durch diese Stelle kommen die Bundesmittel umso wirksamer mittel- und unmittelbar der Kindertagesbetreuung zugute. Die Service- und Koordinierungsstelle unterstützt die Länder bei ihren Aufgaben, bundesweit vergleichbare Handlungskonzepte (§ 3 Absatz 1) und bundesweit vergleichbare Berichte zur Qualitätsentwicklung (§ 4 Satz 2 Nummer 5) zu erstellen, zudem bei den Aufgaben der Länder, die sich aus § 5 (Monitoring und Evaluation) ergeben sowie bei Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit. Ferner übt

die Service- und Koordinierungsstelle eine anregende Funktion im Sinne des § 83 Absatz 1 Achtes Buch Sozialgesetzbuch aus.

Zu § 5 (Monitoring und Evaluation)

Zu Absatz 1:

Das regelmäßige und dauerhafte Monitoring dient dem Zweck, die Weiterentwicklung der Qualität zu prüfen, Erfahrungen zu sichern, Umsetzungsstrategien aufzuzeigen und Transparenz zu gewährleisten. Um den Anforderungen des Instrumentenkastens gerecht zu werden, ist das Monitoring länderspezifisch zu gestalten. Gleichsam soll im Sinne der Konvergenz (§ 1 Absatz 3) eine länderübergreifende Betrachtung im Rahmen des Monitorings stattfinden. Kriterien des Monitorings sind die von den Ländern ergriffenen Maßnahmen auf den Handlungsfeldern nach § 2.

Der allgemeine Teil der Monitoringberichte nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 stellt in Weiterentwicklung der Zusammenstellung von amtlichen Daten und den Elternbefragungen „Kindertagesbetreuung Kompakt“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend um Qualitätsmerkmale bundesweite Beobachtungen dar. Zentrale Qualitätsindikatoren sollen bundesweit erhoben und landesspezifisch dargestellt werden.

Die länderspezifische Analyse nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 soll die Weiterentwicklung der von den Ländern ausgewählten Maßnahmen plausibilisieren und sicherstellen, dass diese nicht konterkariert werden. Sie enthält den länderspezifischen Teil des Monitorings, in dem die von den Ländern ausgewählten Maßnahmen durch Datenerhebungen wie unter anderem der amtlichen Statistik oder Eltern- und Fachkräftebefragungen dargestellt werden (länderspezifischer Teil des Monitorings). Zudem nimmt sie Bezug auf die Bestandteile des Vertrages zwischen dem Bundes und dem jeweiligen Land inklusive der Präambel.

Eindeutig quantifizierbare Kriterien, insbesondere die für qualitative Maßnahmen in der Kindertagesbetreuung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in dem jeweiligen Land, sind stets Bestandteil der Analyse.

Nicht jeder Monitoringbericht muss alle Maßnahmen beleuchten. Es können jährlich unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt werden.

Zu Absatz 2:

Die Evaluation, die von der Service- und Koordinierungsstelle des Bundes begleitet wird, dient der Überprüfung der Wirksamkeit des Gesetzes. Der Deutsche Bundestag erhält durch den zwei Kalenderjahre nach dem Inkrafttreten vorzulegenden Bericht die Gelegenheit, über das Gesetz und seine Auswirkungen zu debattieren. Dabei geht es insbesondere darum, ob durch länderspezifische Fortschritte der Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung in allen Handlungsfeldern eine Ausgangssituation erreicht wird, die die bundesgesetzliche Regelung von Qualitätskriterien ermöglicht, um nachhaltig und dauerhaft die Qualität der frühen Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterzuentwickeln, oder ob vielmehr zunächst eine weitere Phase vereinbarter länderspezifischer Anforderungen notwendig ist, um dieses Ziel zu erreichen.

Dem Evaluationsbericht liegen die Monitoringberichte zugrunde. Auch weitere Daten können Berücksichtigung finden. Bei der Erstellung des Evaluationsberichts wird die Bundesregierung von einer wissenschaftlichen Einrichtungen unterstützt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Satz 1 des dem § 22 Achten Buch Sozialgesetzbuch angefügten Absatzes 4 konkretisiert die Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe nach § 79a Achten Buch Sozialgesetzbuch spezifisch für Leistungen nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch unter dem Gesichtspunkt der Weiterentwicklung geeigneter Maßnahmen zur Erfüllung des Förderungsauftrag nach § 22 Absatz 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch.

Satz 2 macht deutlich, dass die Länder einen eigenständigen Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Auswahl bzw. Regelung erforderlicher Handlungsfelder und Handlungsziele sowie konkreter darauf bezogener Maßnahmen, die sich aus landesspezifischen Qualitätsentwicklungsbedarfen ergeben, haben. Diese möglichen Handlungsfelder und -ziele werden in § 2 KiTa-Qualitätsentwicklungsgesetz (Artikel 1) konkretisiert.

§ 79a Achten Buch Sozialgesetzbuch verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Qualitätsentwicklung. § 22 Absatz 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch konkretisiert dies im Hinblick auf die Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesbetreuung). Hierzu können sowohl die in § 2 KiTa-Qualitätsentwicklungsgesetz dargelegten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung genutzt werden, als auch bereits ergriffene Maßnahmen zur Umsetzung des Förderauftrages weiterentwickelt werden.

Zu Nummer 2

Kostenbeiträge für die frühkindliche Förderung nach § 90 Absatz 1 Nr. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch („Elternbeiträge“) können eine Hürde darstellen, die Kinder davon abhält eine Kindertagesbetreuungseinrichtung zu nutzen (vgl. *Meiner-Teubner*, C. (2016): Elternbeiträge und weitere Kosten in der Kindertagesbetreuung als Zugangschancen oder -hürden. In: *Kita aktuell Recht*, 14. Jg., Heft 4.2106, S. 125-127). Daher stellt die Abschaffung der Kostenbeiträge für Kinder, die andernfalls davon abgehalten werden könnten, ein Angebot der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung wahrzunehmen, eine Verbesserung der Qualität in der Kindertagesbetreuung dar. Hürden der Inanspruchnahme abzubauen ist ein konkreter Beitrag zu Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit. Denn für Familien mit geringem bzw. kleinem Einkommen stellen Kostenbeiträge für die Kindertagesbetreuung in Relation zu dem ihnen zu Verfügung stehenden Haushaltseinkommen eine besondere Belastung dar.

Die finanzielle Belastung durch Elternbeiträge ist ungerecht verteilt. Haushalte unterhalb der Armutsrisikogrenze müssen einen fast doppelt so hohen Anteil ihres Einkommens für den Elternbeitrag ihrer Kinder aufbringen wie wohlhabendere Eltern – trotz einer in vielen Jugendamtsbezirken gültigen sozialen Staffelung. Denn Eltern, die über weniger als 60 Prozent eines durchschnittlichen Einkommens verfügen, zahlen monatlich durchschnittlich 118 Euro und damit zehn Prozent ihres Einkommens für die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung ihres Kindes. Bei denjenigen Eltern oberhalb der Armutsrisikogrenze sind es hingegen nur rund fünf Prozent des Einkommens, im Durchschnitt 178 Euro Bundesländern (Eltern-Zoom 2018; Schwerpunkt: Elternbeteiligung bei der KiTA-Finanzierung; Bertelsmann-Stiftung 2018). Zudem gibt es erhebliche regionale Unterschiede zwischen den Bundesländern (ebd.).

Die Ausgestaltung der Elternbeiträge ist Sache der Länder. Die zwischen den Ländern aber auch innerhalb der Länder zum Teil stark voneinander abweichenden Kostenbeiträge führen zu ungleichwertigen Lebensverhältnissen und verringern die Wirtschaftseinheit.

Die Neuregelung der pauschalierten Kostenbeiträge beinhaltet drei wesentliche Maßnahmen.

Erstens wird über die bislang in § 90 Absatz 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch definierten Kriterien hinaus klargestellt, dass für Beziehende von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz die Kostenbeiträge stets unzumutbar sind und aufgrund dessen erlassen oder übernommen werden. Aktuell zahlen teilweise auch Eltern in Sozialleistungsbezug Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung, obwohl sie gemäß § 90 Absatz 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch einen Anspruch auf Erstattung oder Übernahme der Elternbeiträge haben (vgl. *Schmitz/Spieß/Stahl*, DIW Wochenbericht 41/2017, S. 895; vgl. *Bock-Famulla/Holtbrinck*, „Kita-Qualität in Deutschland“, Bertelsmann-Stiftung Dezember 2016, S. 8). Hier besteht ein Umsetzungsdefizit. Die Durchsetzung dieser bereits geltenden Regelung zur Beitragsbefreiung von Eltern in Sozialleistungsbezug ist ein Gebot der sozialen Gerechtigkeit und des gleichen Zugangs zu früher Bildung. Im Gegensatz zu der bisherigen Ausgestaltung wird auf die Antragserfordernis verzichtet. Es ist daher auf Seiten der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zwingend zu prüfen, ob der Anspruch auf Erlass oder Übernahme besteht.

Zweitens wird der Kreis der Personen, für die Kostenbeiträge stets unzumutbar sind und aufgrund dessen erlassen oder übernommen werden müssen, erweitert. Hinzu kommen jene Personen, die Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld erhalten. Für sie gelten die selben Maßgaben wie für Beziehende von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz. Diese Maßnahme nimmt insbesondere die Situation in Familien mit einem nur geringen bzw. kleinen zur Verfügung stehenden Einkommen in den Blick. Diese sind bislang durch Elternbeiträge überproportional hoch belastet (vgl. *Eltern-Zoom 2018*; Schwerpunkt: Elternbeteiligung bei der KiTA-Finanzierung; Bertelsmann-Stiftung 2018; *Ehmann*, WSI-Mitteilungen 4/2004, S. 216). Diese Belastung stellt erstens eine Zugangshürde für die Kinder zu frühkindlicher Förderung dar. Zweitens führt sie dazu, dass die durch den Kinderzuschlag oder das Wohngeld an anderer Stelle gewährte Gelder den Familien wieder entzogen werden. Hierdurch wird insbesondere im Vergleich zu den Familien, die Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erhalten, das Lohnabstandsgebot beeinträchtigt. Zwar werden bei der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung bereits nach geltender Rechtslage die Kosten für die Kinderbetreuung vom Einkommen abgesetzt (vgl. Teil A Nummer 14.115 Wohngeld-Verwaltungsvorschrift). Doch bedeutet dies umgekehrt derzeit nicht, dass der Bezug von Wohngeld stets zu einem Erlass bzw. einer Übernahme der Kostenbeiträge für die frühkindliche Förderung nach § 90 Absatz 1 Nr. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch führt.

Drittens wird im Vergleich zu der bisher geltenden Regelung des § 90 Absatz 1 Satz 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch eine bundesweite Pflicht zur Staffelung von Kostenbeiträgen eingeführt. Die bislang existierende Option für die Länder, aufgrund Landesrecht von Staffellungen abzusehen, entfällt. Die sozialen Kriterien zur Ausgestaltung der Staffellungen bleiben bestehen. Das zur Verfügung stehenden Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit sind stets zu berücksichtigen. Darüber hinaus können weitere Kriterien für Staffellungen festgelegt werden, soweit durch diese nicht die stets zu berücksichtigenden Kriterien unterlaufen werden. Insbesondere ist bei der Festlegung von Kriterien zur sozialen Staffelung darauf zu achten, dass Familien mit kleinen und mittleren Einkommen nur proportional zu ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit belastet werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Finanzausgleichgesetzes)

Der in § 1 neu eingefügte Satz ändert die Umsatzsteueranteile von Bund und Ländern im Jahr 2019: Der Umsatzsteueranteil des Bundes für das Jahr 2019 wird um 485 Mio. Euro verringert und der Umsatzsteueranteil der Länder für das Jahr 2019 um 485 Mio. Euro erhöht. Diese Änderung der Umsatzsteuerverteilung steht im Zusammenhang mit den Verträgen von Bund und allen Ländern zur Weiterentwicklung der Qualität der Kinderbetreuung gemäß § 4 KiTa-Qualitätsentwicklungsgesetz.

Bei dem Betrag von 485 Millionen Euro für das Jahr 2019 handelt es sich um die erste Tranche der im Koalitionsvertrag genannten weiteren Unterstützung für Länder und Kommunen beim Ausbau des Angebots und bei der Steigerung der Qualität von Kinderbetreuungseinrichtungen und dem Angebot von Kindertagespflegeleistungen sowie zusätzlich bei der Entlastung von Eltern von den Gebühren bis hin zur Gebührenfreiheit in Höhe von 500 Millionen Euro, abzüglich des in der Verwaltung des Bundes entstehenden Kostenaufwandes in Höhe von 15 Millionen Euro. Die weiteren Tranchen der Jahre 2020, 2021 und 2022 werden durch die Änderung der Umsatzsteueranteile von Bund und Ländern in Artikel 4 dieses Gesetzes umgesetzt. Die Bestimmungen von Artikel 106 Abs. 3 und 4 des Grundgesetzes bleiben durch diesen Einschub unberührt.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Finanzausgleichgesetzes)

Mit der Ergänzung von § 1 Finanzausgleichsgesetz durch Absatz 5 wird der Umsatzsteueranteil des Bundes für das Jahr 2020 um 985 Mio. Euro verringert und der Umsatzsteueranteil der Länder für das Jahr 2020 um 985 Mio. Euro erhöht sowie die Umsatzsteueranteile des Bundes für die Jahre 2021 und 2022 um jeweils 1.985 Mio. Euro verringert und die Umsatzsteueranteile der Länder für die Jahre 2021 und 2022 um jeweils 1.985 Mio. Euro erhöht. Diese Änderungen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung für die Jahre 2020 bis 2022 stehen im Zusammenhang mit den Verträgen zwischen Bund und allen Ländern zur Weiterentwicklung der Qualität der Kinderbetreuung gemäß § 4 KiTa-Qualitätsentwicklungsgesetz, die in Artikel 1 dieses Gesetzes inhaltlich ausgeführt wird.

Bei den Beträgen von 985 Millionen Euro für das Jahr 2020 sowie jeweils 1.985 Millionen Euro für die Jahre 2021 und 2022 handelt es sich um die weiteren Tranchen der im Koalitionsvertrag genannten weiteren Unterstützung für Länder und Kommunen beim Ausbau des Angebots und bei der Steigerung der Qualität von Kinderbetreuungseinrichtungen und dem Angebot von Kindertagespflegeleistungen sowie zusätzlich bei der Entlastung von Eltern von den Gebühren bis hin zur Gebührenfreiheit in Höhe von 1.000 Millionen Euro für das Jahr 2020 sowie jeweils 2.000 Euro für die Jahre 2021 und 2022, abzüglich des in der Verwaltung des Bundes entstehenden Kostenaufwandes in Höhe von jeweils 15 Millionen Euro jährlich.

In diesem Gesetz sind Beträge bis in das Jahr 2022 vorgesehen. Ziel des KiTa-Qualitätsentwicklungsgesetzes ist daher, begleitet durch eine mit zusätzlichen Bundesmitteln verbesserte Einnahmesituation der Länder, nachhaltig und dauerhaft die Qualität der frühen Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bundesweit weiterzuentwickeln und eine Angleichung noch bestehender Unterschiede zwischen den Ländern zu befördern. Dadurch wird es dem Bund möglich, zu einer nachhaltigen und dauerhaften Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung in Deutschland beizutragen.

Die Bestimmungen von Artikel 106 Abs. 3 und 4 des Grundgesetzes bleiben von dieser Ergänzung unberührt.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Artikel 1 (KiTa-Qualitätsentwicklungsgesetz – KiQuEG)) und Artikel 2 Nummer 1 (Änderung von § 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Somit können Verträge gemäß Artikel 1 § 4 ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens abgeschlossen werden.

Artikel 2 Nummer 2 (Änderung von § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) tritt zum 1. August 2019 in Kraft. Der 1. August gilt als Beginn eines neuen Kita-Jahres. Die Neuregelung des Artikels 2 innerhalb eines laufenden Kita-Jahres in Kraft treten zu lassen, würde die Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor hohe administrative Herausforderungen stellen.

Artikel 3 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes) tritt erst in Kraft, wenn der Bund mit allen Ländern Verträge nach § 4 KiTa-Qualitätsentwicklungsgesetz (Artikel 1) abgeschlossen hat. Durch diese Verknüpfungen finden keine finanzverfassungsrechtlichen Kompetenzverschiebungen statt. Vielmehr handelt es sich um eine verfassungsrechtlich zulässige Kooperation (vgl. dazu Maunz/Dürig/Grzeszick, Art. 20 Rn. 162). Der Bundesminister der Finanzen gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

Artikel 4 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes) tritt am 1. Januar 2020 in Kraft, frühestens jedoch, sobald in allen Ländern Verträge nach Artikel 1 § 4 abgeschlossen wurden. Darüber hinaus gelten die Ausführungen zu Artikel 3.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

DSTGB
Frau Krickl

DST
Frau Offer

Per E-Mail: ursula.krickl@dstgb.de
Regina.offer@dst.de

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
51-15-00 / be-kr

Datum
31.07.2018

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung des BMFSFJ

Sehr geehrte Kolleginnen,

zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung des BMFSFJ nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 – KiTa-Qualitätsentwicklungsgesetz

➤ § 3 – Handlungskonzepte der Länder

In die Auswahl der durch die Länder zu ermittelnden Handlungsfelder und -ziele (Absatz 1) sind neben den in der Regelung genannten örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, freien Trägern, Sozialpartnern und Elternvertretern zwingend die Gemeinde mit einzubeziehen.

Ein Ausschluss der Gemeinden widerspricht diametral deren Aufgabenwahrnehmung bei der Kindertagesbetreuung. Gemeinden sind nicht nur selbst Träger von Kindertageseinrichtungen, sondern sie stellen in vielen Ländern auch die nicht durch Land und örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gedeckten Kosten der Einrichtungen freier Träger sicher, so beispielsweise in Sachsen-Anhalt. Im Weiteren sind die Gemeinden nach dem sachsen-anhaltischen Kinderförderungsgesetz am Abschluss der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen beteiligt.

Die Gemeinden sind somit einer der wesentlichen Akteure in der Kindertagesbetreuung. Sie nehmen die Aufgaben der Kindertagesbetreuung traditionell als eine ihrer wesentlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge wahr. Folgerichtig müssen sie auch bei der Qualitätsentwicklung der Kindertagesbetreuung eingebunden werden.

➤ § 5 – Monitoring und Evaluation

Ländern und Kommunen sollte ausreichend Zeit gegeben werden, um Entwicklungen darstellen zu können. Die Wirkung der eingeleiteten Maßnahmen wird zumeist nicht sofort eintreten. Daher scheinen jährliche Berichte zu engmaschig.

Zu Art. 2 – Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

➤ § 22 Abs. 4

Mit dem neuen Absatz 4 erhalten die Länder einen eigenständigen Gestaltungsspielraum zur Regelung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in Kindertageseinrichtungen. Dadurch wird den Ländern eine Steuerungsfunktion eingeräumt, die kommunale Gestaltungsspielräume einschränken kann. Überdies birgt die Regelung ein Kostenrisiko für die Kommunen, die die Maßnahmen umzusetzen haben.

➤ § 90

Absatz 3 der Vorschrift regelt die bundesweite Pflicht zur Staffelung von Kostenbeiträgen. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs sind das zur Verfügung stehende Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit stets zu berücksichtigen. Die bislang existierende Option für die Länder, aufgrund von Landesrecht von der Staffelung abzusehen, entfällt.

Eine Staffelung der Kostenbeiträge nach Einkommen ist mit einem hohen, nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand für die Träger von Kindertageseinrichtungen verbunden. Diese Staffelmöglichkeit wird deshalb abgelehnt.

Nach Absatz 4 der Vorschrift sind Kostenbeiträge nicht zuzumuten, wenn Eltern oder Kinder Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG sind sowie Kinderzuschlag nach § 6a BKGG oder Wohngeld nach WoGG erhalten. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs wird auf das Antragserfordernis verzichtet. Auf Seiten der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zwingend zu prüfen, ob der Anspruch auf Erlass oder Übernahme besteht.

Um den Anspruch auf Kostenübernahme prüfen und eine rechtsmittelsichere Entscheidung treffen zu können, muss der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zumindest die Bescheide über die erhaltenen Sozialleistungen von den Eltern verlangen können.

Zu bedenken ist, dass die Regelung des Absatzes 4 Bezieher von Erwerbseinkünften gegenüber Beziehern von Sozialleistungen erheblich benachteiligt.

Abschließend geben wir zu bedenken, dass sichergestellt werden muss, dass Bund und Länder die Mehrkosten für Qualitätsverbesserungen in der Kindertagesbetreuung tragen und die zusätzlichen Mittel für die Qualitätsentwicklung von Bund und Ländern ungeschmälert zu den Kommunen gelangen, die die lokalen Qualitätsentwicklungsziele in der Kindertagesbetreuung realisieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Becker

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

Bundesministerium für Familie,
Frauen, Senioren und Jugend
z. Hd. Herrn Simon Pabst
Glinkastr. 24
10117 Berlin

vorab per mail: simon.pabst@bmfsf.bund.de

Berlin, den 6.8.2018

Bearbeitet von
Ursula Krickl/DStGB
Telefon +49 30 77307-244
Telefax +49 30 77307-255
E-Mail:
ursula.krickl@dstgb.de

Regina Offer/DST
Telefon +49 30 37711-410
Telefax +49 30 37711-409
E-Mail:
regina.offer@staedtetag.de

Jörg Freese/DLT
Telefon +49 30 590097 340
Telefax +49 30 590097 440
E-Mail:
joerg.freese@landkreistag.de

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung des BMFSFJ

Sehr geehrter Herr Pabst,

vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Angesichts der in der parlamentarischen Sommerpause durchgeführten Anhörung und der begrenzten Zeit für unsere Mitglieder zu einer kritischen Durchsicht behalten wir uns ausdrücklich ergänzende Ausführungen im Rahmen der mündlichen Anhörung sowie innerhalb des weiteren Gesetzgebungsverfahrens vor.

Das mit diesem Kita-Qualitätsentwicklungsgesetz verbundene Ziel einer nachhaltigen und dauerhaften Weiterentwicklung der Qualität der frühen Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sowie einer Angleichung noch bestehender Unterschiede der Qualitätsstandards in den Ländern wird von uns unterstützt. Allerdings weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, bzw. die kommunalen Spitzenverbände in den jeweiligen Bundesländern in den Prozess der Zielvereinbarungen von Bund und Ländern verbindlich einbezogen werden müssen. Des Weiteren müssen Qualitätsverbesserungen auskömmlich finanziert sein. Qualitätsstandards können nicht bundesweit sondern lediglich in den Bundesländern festgelegt werden. Die Konnexitätsregeln müssen dabei eingehalten werden. Die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel müssen ungeschmälert zu den Kommunen gelangen und zielgenau für die Erreichung der lokalen Entwicklungsziele in der Kindertagesbetreuung eingesetzt werden.

Wir weisen auch darauf hin, dass die Qualitätsentwicklungsbedarfe vor Ort sehr unterschiedlich sind und auch von besonderen Förderbedarfen, z. Bsp. bei der Sprachförderung abhängen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die im Referentenentwurf genannten Ziele für Qualitätsverbesserungen nur umsetzbar sind, wenn die erforderlichen Fachkräfte zur Verfügung stehen. Dies ist derzeit vielerorts nicht in ausreichendem Umfang gegeben. Von daher erwarten wir, dass flankierend zum Gesetzgebungsverfahren in Zusammenarbeit mit den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden eine Fachkräfteoffensive zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften gestartet wird und dafür zusätzliche Bundesmittel zur Verfügung gestellt werden.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Artikel 1 – KiTa-Qualitätsentwicklungsgesetz

§ 1 Ziele

Die in § 1 festgelegten Ziele und die in § 2 vorgesehenen Maßnahmen im Sinne eines „Instrumentenkastens“, der den Rahmen der Möglichkeiten absteckt, werden von uns unterstützt. Die Erweiterung der in der Bund-Länder-AG zur Qualitätsentwicklung in der frühen Bildung vereinbarten Maßnahmen durch die Möglichkeit der Elternbeitragsbefreiung wird grundsätzlich auch unterstützt.

§ 2 Maßnahmen

Eine Priorisierung der Maßnahmen gemäß Satz 1 Nummer 1 bis 3 halten wir nicht zielführend und entsprechend der Schwerpunktsetzungen in den Ländern kontraproduktiv. Sollte z.B. ein Bundesland die räumliche Verbesserung der Kindertageseinrichtungen im Blick haben würde dies auch ein Vorantreiben der Inklusion bedeuten. Von daher sollte § 2 S.2 gestrichen werden.

§ 3 Handlungskonzepte der Länder

Bei § 3 Abs. 1 Satz 3 halten wir die zwingende Beteiligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, bzw. der Kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene bei der Erstellung der Handlungskonzepte der Länder für dringend erforderlich. Unterschiedliche Qualitätsstandards gibt es nicht nur zwischen Bundesländern, sondern auch zwischen Kommunen in den Bundesländern. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zudem gesetzlich verantwortlich für die Kindertagesbetreuung nach SGB VIII und unterscheiden sich in ihrer Rolle daher deutlich von den freien Trägern, den Sozialpartnern sowie den Vertreterinnen und Vertretern der Elternschaft. Die Sicherstellung der Qualitätsstandards hängt nicht nur von der finanziellen Ausstattung der Kommunen, sondern auch von dem tatsächlichen Vorhandensein personeller und sächlicher Ressourcen ab. Verträge zwischen Bund und Ländern nach § 4, in denen das jeweilige Handlungskonzept der Länder festgelegt wird, können daher nicht ohne Berücksichtigung der Auffassung der kommunalen Spitzenverbände in den jeweiligen Bundesländern abgeschlossen werden.

Zudem müssen in die Auswahl der durch die Länder zu ermittelnden Handlungsfelder und -ziele auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinde mit einbezogen werden. Diese sind nicht nur selbst Träger von Kindertageseinrichtungen, sondern sie stellen in den Ländern auch die nicht durch Land und örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gedeckten Kosten der

Einrichtungen freier Träger sicher. Im Weiteren sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden je nach Landesrecht auch am Abschluss der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen beteiligt.

§ 4 Verträge zwischen Bund und Ländern

Dass die in § 4 Nr. 7 vorgesehene Errichtung einer Service- und Koordinierungsstelle auf Bundesebene so umfangreich ausgestaltet sein muss und dadurch so immense Verwaltungskosten entstehen, wie im Finanztableau ausgewiesen, wird nachdrücklich kritisiert. Diese Mittel sollten zu allererst dem Zweck des Gesetzesvorhabens, für Qualitätserbetterungen in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, fließen. Kosten für Monitoring und Evaluation sollten aus dem Bundeshaushalt finanziert werden. r

§ 5 Monitoring und Evaluation

Die Regelungen zum Monitoring und zur Evaluation in § 5 werden von uns grundsätzlich unterstützt. Wir weisen jedoch darauf hin, dass auch für die Kommunen erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch das Monitoring und die Evaluation entsteht. Eine erstmalige Berichtspflicht im Jahr 2020 erscheint zudem deutlich verfrüht. Die Umsetzung von Qualitätszielen erfordert einen zeitlichen Vorlauf und das Vorhandensein der personellen und sächlichen Ressourcen. Dies muss bei der Umsetzung berücksichtigt werden. Ein Monitoring bereits im Jahr 2020 weckt falsche Erwartungen bezüglich eines realistischen Zeithorizonts.

Artikel 2 – Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Die Änderungen zu § 90 (Artikel 2 Absatz 2 Nr. 2b) haben insbesondere durch den fehlenden Verweis in Absatz 4 zur Folge, dass die Ausführungen zur Feststellung der zumutbaren Belastung mit dem Verweis auf die Vorschriften des SGB XII für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach den §§ 22 – 24 SGB VIII keine Anwendung mehr finden.

Der Verweis im künftigen § 90 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII auf Absatz 2 Satz 2 bezieht sich nicht auf den Maßstab für die Feststellung der zumutbaren Belastung, sondern nur darauf, welche Personen für die Feststellung der zumutbaren Belastung maßgeblich sind. Es wird vorgeschlagen, dass der bisherige § 90 Absatz 4 SGB VIII als neuer Absatz angehängt wird, damit weiterhin ein Maßstab für die Feststellung der zumutbaren Belastung geregelt bleibt.

Weiterhin wird vorgeschlagen, dass ein Landesrechtsvorbehalt beibehalten wird. Die zwingende Staffelung nach Einkommen und den konkret vorgegebenen sonstigen Kriterien zur Festlegung des Kostenbeitrags, z. Bsp. die Zahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie, schränkt unseres Erachtens die landesrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten zu stark ein und wird auch mit Verwaltungsaufwand verbunden sein. So ist bspw. die Zahl der kindergeldberechtigten Kinder nach unseren Kenntnissen derzeit nur sehr selten ein Kriterium in einer kommunalen Beitragssatzung.

Durch die Neuregelung wird die Umsetzung der Zumutbarkeitsprüfung erschwert. Nach § 90 Absatz 3 SGB VIII soll immer dann, wenn der gestaffelte Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist, der Kostenbeitrag erlassen oder der Teilnehmerbeitrag übernommen werden. Die hierfür geltenden Zumutbarkeitskriterien werden aber nach dem bisherigen Entwurf gerade für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nicht mehr definiert. Damit wird ein unbestimmter Rechtsbegriff eingeführt, der ausgefüllt werden muss.

Die Regelung würde zudem einen massiven Mehraufwand für die zuständigen Jugendhilfeträger zur Folge haben. Es besteht die Gefahr, dass die erheblichen finanziellen Folgen der Umstellung der Beitragsregelungen den Jugendhilfeträgern nicht ausgeglichen werden. Die in den Landesgesetzen gültigen Regelungen würden durch das neue Bundesrecht ausgehebelt. Konnexität besteht allerdings nur bei Regelungen, die im Landesgesetz festgelegt werden.

Durch den generellen Wegfall des Antragserfordernisses entstehen erhebliche Verwaltungsprobleme. Insbesondere bei Einrichtungen freier gemeinnütziger und sonstiger Träger kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur auf Antrag feststellen, ob ein Bedarf der Familie auf wirtschaftliche Jugendhilfe besteht. Ohne Antragserfordernis besteht auch kein Amtsermittlungsgrundsatz. Schon aus Datenschutzgründen kann keine trägerübergreifende oder auch nur stadtinterne Ermittlung der Einkommens- und Familienverhältnisse über verschiedene Stellen hinweg erfolgen, wenn keine Einwilligungserklärung zur Datenerhebung bzw. – Weitergabe vorliegt. Eine solche Zustimmung ist aktuell häufig in entsprechenden Anträgen enthalten. Eine Antragstellung als Bedarfsmeldung (nicht materielle Fördervoraussetzung) ist daher für das Verfahren unverzichtbar. Der Antrag ist bisher nicht formgebunden und keine materiell-rechtliche Voraussetzung für die Durchführung der Zumutbarkeitsprüfung/Kostenüberübernahme. Es gilt nur die 4jährige Verjährungsfrist. Es ergeben sich somit aus der Beibehaltung des Antragserfordernisses keine Härten für die Eltern.

Die Möglichkeit einer teilweisen Kostenübernahme fehlt zudem ganz. Je nach wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern ist aber nicht in jedem Fall eine vollständige Kostenübernahme angezeigt, zumal die Kostenbeiträge bei den freien Trägern sehr unterschiedlich sind. Wir regen daher an, diese Möglichkeit einer teilweisen Kostenübernahme im Gesetzentwurf vorzusehen.

Auch die Problematik der nebeneinander bestehenden Ansprüche aus SGB VIII und dem Bildungs- und Teilhabepaket hinsichtlich der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung wurde bei der Erstellung des Gesetzentwurfes offensichtlich nicht berücksichtigt. Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 SGB VIII sind die Ansprüche auf Bildungs- und Teilhabeleistungen vorrangig. Sie können aber nicht rückwirkend für die Vergangenheit beantragt werden. Bildungs- und Teilhabeleistungen können Kinder und Jugendliche erhalten, die Leistungen nach SGB II, SGB XII, Wohngeldgesetz oder Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Gleichzeitig sieht der neue § 90 Absatz 4 SGB VIII einen umfassenden, auch rückwirkenden Anspruch für Personen im Sozialleistungsbezug auf vollständigen Erlass des Kostenbeitrags einschließlich des Verpflegungsgeldes vor. Hieraus ergibt sich ein bisher nicht aufgelöster Widerspruch. Denkbar wäre eine Lösung, bei der die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen aus dem Bildungs- und Teilhabegesetz herausgelöst wird und die frei werdenden Mittel den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen des Finanzausgleichs zur Verfügung gestellt wird. Damit würde die Finanzierung der Mittagsverpflegung durch den vollständigen Erlass des Kostenbeitrags geregelt und gleichzeitig der finanzielle Mehraufwand der Kommune kompensiert.

Artikel 3 – Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und Artikel 4 – weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Vorgesehen ist, dass der Bund die Länder durch eine Umverteilung der Umsatzsteuerpunkte in den Jahren 2019 – 2022 in Höhe von rund 5,5 Milliarden Euro entlastet. In den Jahren 2021 und 2022 ist eine Entlastung in Höhe von jeweils knapp 2 Milliarden Euro vorgesehen. Da die Qualitätsverbesserungen auf Dauer angelegt sind, ist es zwingend erforderlich, dass der Bund sein finanzielles Engagement verstetigt und ebenfalls auf Dauer anlegt.

Des Weiteren müssen die Länder durch Anwendung des Konnexitätsgrundsatzes ebenfalls für eventuell entstehende Mehrkosten bei den Kommunen durch die Festlegung von Qualitätsstandards aufkommen. Es muss sichergestellt sein, dass die Mittel des Bundes ungeschmälert an die Kommunen weitergeleitet und zielgenau für den Ausbau der Qualität in der Kindertagesbetreuung eingesetzt werden. Die bei Eltern und Erziehern/innen geweckten Erwartungen an Qualitätsverbesserungen und Entlastungen bei den Elternbeiträgen können nicht auf Kosten der Kommunen eingelöst werden.

Wir weisen ausdrücklich nochmals auf die großen Ausbauleistungen der Kommunen bei der Kindertagesbetreuung in den letzten Jahren hin. In den vergangenen 10 Jahren (zwischen 2007 und 2017) hat sich die Zahl der betreuten Kinder unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege mehr als verdoppelt: von 321.000 auf 762.000. Auch die ganztägigen Betreuungsangebote für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt wurden ausgebaut. Die Bedarfe nach Kindertagesbetreuung steigen bundesweit weiter an. Die Kommunen müssen als örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe von Bund und Ländern dauerhaft und nachhaltig beim qualitativen und quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung unterstützt werden.

Artikel 5 – Inkrafttreten

Nach Artikel 5 Absatz 2 soll die Regelung zu den Kostenbeiträgen in § 90 SGB VIII bereits am 1. August 2019 in Kraft treten. Die Vorbereitungszeit hierfür erscheint angesichts der erforderlichen landes- und kommunalpolitischen Entscheidungen und deren Umsetzung deutlich zu kurz angesetzt. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass das KiTa-Jahr in Bayern am 1. September eines jeden Jahres beginnt. Es ist jedoch gerade nicht erwünscht, dass die Neuregelung innerhalb eines laufenden KiTa-Jahres in Kraft tritt. Dies ist in der Begründung zu Artikel 5 ausdrücklich aufgeführt.

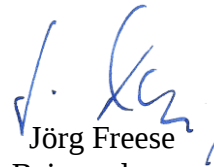
Angesichts der vielfältigen Trägerlandschaft bei Kindertageseinrichtungen und der komplexen Änderungen der Elternbeitrags-Regelungen erscheint das Inkrafttreten zum 1. August 2019 unrealistisch.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Stefan Hahn
Beigeordneter
des Deutschen Städtetages



Jörg Freese
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Uwe Lübking
Beigeordneter
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes